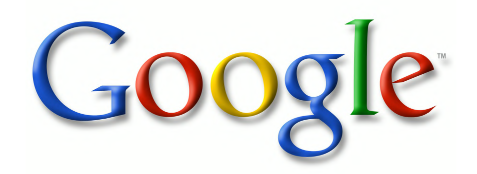
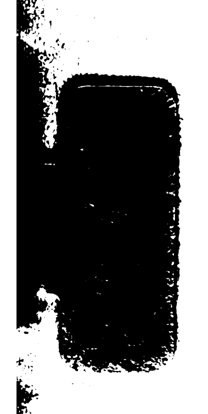
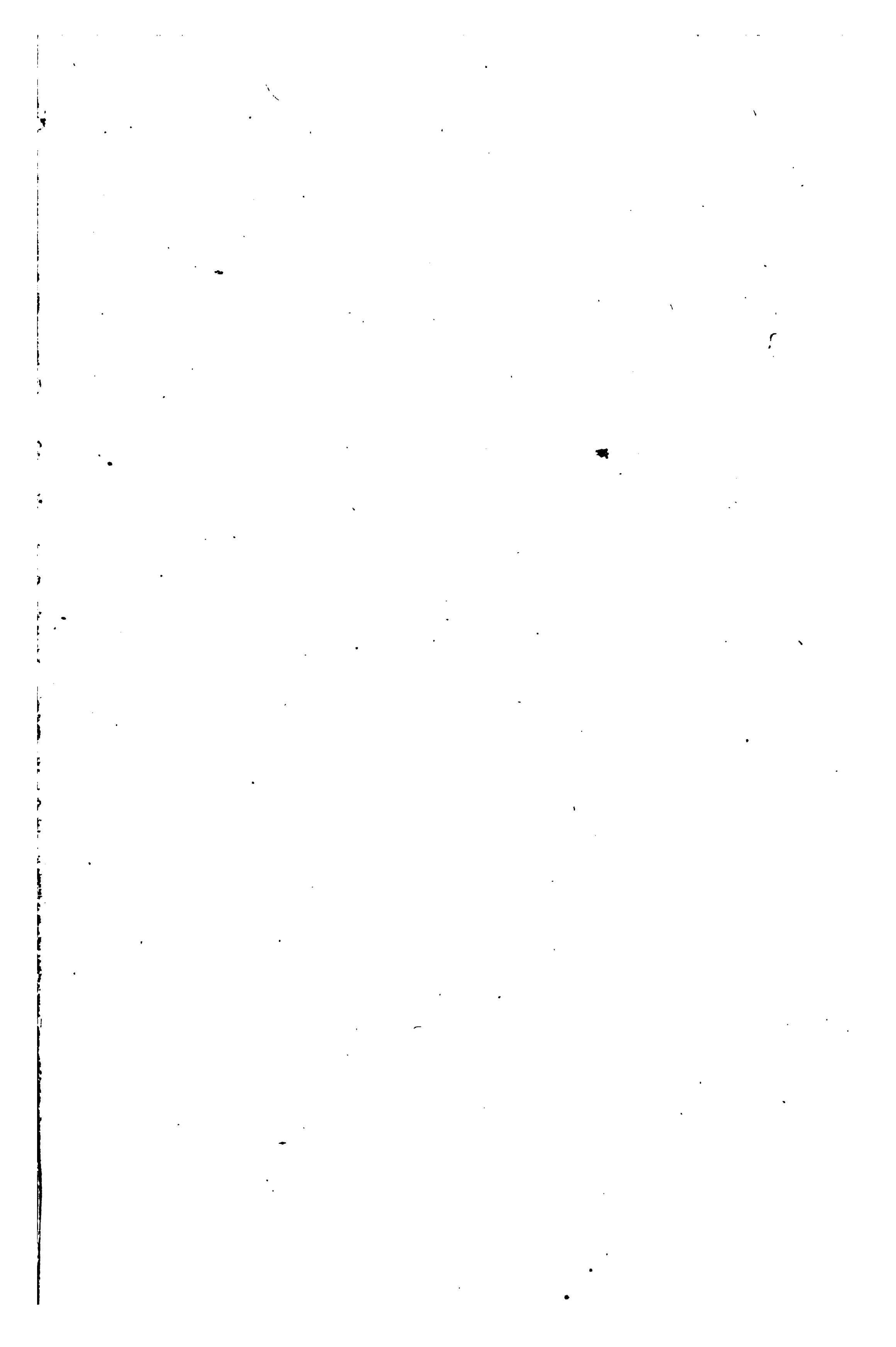
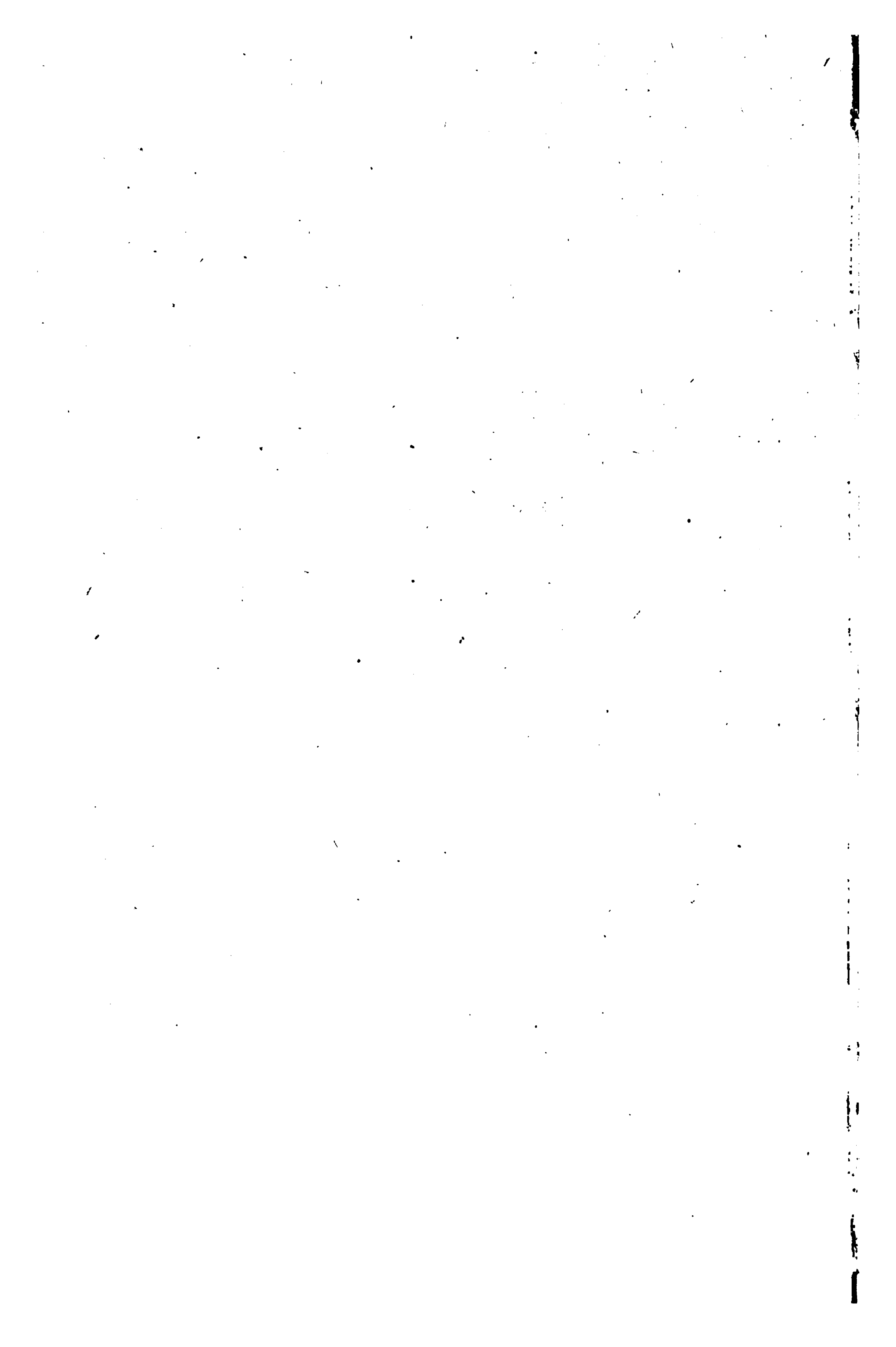








Das

Königreich Serbien

geographisch-militärisch dargestellt

von

Heinrich Fülek v. Wittinghausen und Szatmárvár
k. ung. Honvéd-Oberst a. D.

Mit einer Karte.

Pressburg, 1883.
Verlag von Gustav Heckenast's Nachfolger
(Rudolf Drodtleff).

Druck von Stampfel, Eder & Comp. in Pressburg.

Vorwort.

Seit dem Jahre 1878 haben sich die politischen und militärisch-geographischen Verhältnisse Serbiens wesentlich geändert.

Ich unterzog mich demnach der Aufgabe mit der vorliegenden Darstellung ein nutzbringendes Werkchen für Jene zu schaffen, die sich mit den Verhältnissen dieses wichtigen Nachbarstaates vertraut machen wollen, welcher in neuester Zeit durch seine Bestrebungen die Aufmerksamkeit Europas und insbesondere Oesterreich-Ungarns im hohen Grade auf sich gezogen hat.

Die beigefügte Karte entspricht dem Zwecke einer allgemeinen Uebersicht.

Der Verfasser.

I. Geographische Lage, Grenzen, Flächenraum und Einwohnerzahl.

Das Königreich Serbien liegt zwischen dem 43° und 45° nördlicher Breite und dem 37° und wenig über den 40° östlicher Länge. (Ferro.)

Es grenzt im Norden an die österreichisch-ungarische Monarchie, von welcher es durch die Wasserlinie der Save und Donau getrennt ist. Im Osten bildet die Donau von Vercserova bis Rakovica die Grenze gegen das Königreich Rumänien. Der Timok und der vom Sumughu-Balkan herabkommende, mit der Vrška-Čuka endigende Höhenzug bilden die Fortsetzung der serbischen Ostgrenze gegen Bulgarien bis zu jenem Punkte, wo die von Ak Palanka nach Belgradcsik führende Strasse die Grenze durchschneidet. Von hier wird die Ost- und Südostgrenze gegen Bulgarien, sowie die Südgrenze gegen die Türkei bis zu den Abfällen des Kopaonik in jener Weise gebildet, wie dies der später erwähnte Article XXXVI des Berliner-Vertrags en détail festsetzte.

Die weitere Südgrenze läuft von den Abfällen des Kopaonik über Raška bis Vasilina Česma.

Im Westen bilden die Abfälle der Červena gora, der Uvac-Arm des Lim und der Drina-Fluss die Grenze gegen das Sandžak Novibazar und gegen Bosnien.

Der Flächenraum des Königreiches beträgt 49.391 □-Km. (897 □-Meilen), mit 1,700.822 Einwohner, und zwar früherer Bestand: 37.828 □-Km. (687 □-Meilen), mit 1,352.822 Einwohner und vergrössert im Jahre 1878 um 11.563 □-Km. (210 □-Meilen), mit 348.000 Einwohner.

In den älteren statistischen Ausweisen wurde der Flächeninhalt Serbiens bedeutend grösser angegeben, als er heute, selbst nach der bewirkten Vergrösserung des Landes ist (Engelhardt-Viquesnel) dagegen hielt sich Jaksič mit damals 760 □-Meilen am meisten an der Grenze der Wahrscheinlichkeit.

II. Historischer Ueberblick.

Die Serben stammen von einer der ältesten und weit verbreitetsten Nationen, nämlich der alten illirischen ab. Das hohe Alterthum derselben erhellet schon daraus, dass einzelne Stämme dieses Volkes als Bundesgenossen der Griechen im trojanischen Kriege auftraten, ebenso fochten sie mit den Griechen vereint gegen die Perser und Römer.

Der ursprüngliche Umfang Illiriens war geringfügig, denn es war blos zwischen den Flüssen Titius und Drilo eingeschlossen; alsbald dehnte sich aber das illirische Gebiet bei vermehrter Volksmenge gegen Osten und Süden bis an die acroceraunischen Gebirge aus. Dieses Gebirge schied Epirus von Illirien.

Gegen Westen erstreckte sich Illirien damals bis über Carnien. Allmälig nahten sich Roms siegreiche Adler auch dem illirischen Gebiete. Die Königin Teukta reizte den Zorn der Römer durch fortgesetzte Begünstigung der Seeräuberei, welche Roms Handel störte.

So lange der römische Senat Karthago und Macedonien zu bekämpfen hatte, blieb Illirien verschont; aber kaum waren diese beiden Reiche erobert, als König Gentius von Illirien besiegt und sein Reich eine römische Provinz wurde.

Nach und nach wurden auch die benachbarten Völker, ebenfalls illirischen Ursprunges, im Osten und Norden unterjocht. Die Aehnlichkeit, welche die Römer unter so vielen Stämmen, in Hinsicht auf Sprache, Kleidung, Sitten und Gewohnheiten fanden, veranlasste sie, allen diesen illirischen Ländern den gemeinschaftlichen Namen Illiricum zu geben. Kaiser Trajan fügte Thracien und das nördlich der Donau gelegene Dacien bis zu den karpathischen Gebirgen zu Illirien. Kaiser Constantin schuf eine eigene Präfektur mit 17 Provinzen.

Illirien bevölkerte sich immer mehr, und da die Grenzen des Gebietes den Völkern zu enge wurden, so trieb sie der Mangel an Nahrung diese Bergrücken zu übersteigen. Hier trafen sie aber ganz unbebaute Wüsten voll Wälder und Seen und hatten mit einem sehr unangenehmen Klima zu kämpfen.

Diese Umstände, nebst der im Laufe der Jahrhunderte sich mehrenden Volksmenge des illirischen Geschlechtes, trieb die Stämme desselben immer weiter nach Norden, indem sie stets von der Hoffnung gespornt wurden, bessere Wohnsitze zu erlangen.

So kamen einzelne illirische Völker bis an die eisige, dem Nordpol nahe liegende Insel Novaja-Semlja.

Das eisige Meer setzte den Wanderungen Schranken und führte die Völker nach und nach in jene Wohnsitze zurück, welche ihre Väter verlassen hatten.

So verschieden die Benennungen der einzelnen illirischen Stämme und so mannigfach die Dialekte sind, so sind doch alle illirischen Nationen eines Ursprunges.

Wir unterscheiden demnach russische, polnische, böhmische, wendische und Illirier im engeren Sinne. Unter letztere gehören die Serben, Kroaten, Dalmatier, Bosnier und Montenegriner.

Im Jahre 640, als sich einige illirische Stämme, welche sich im heutigen Böhmen befanden und seit 572 unter der Herrschaft der Avaren standen, gegen letztere empörten und unter Samo's Leitung ihr Joch abschüttelten, wanderte ein Theil dieser böhmischen Illirier aus, zog nach Südpannonien, wo sie sich mit Bewillgung des byzantinischen Kaisers Heraclis niederliessen und später, indem sie sich immer weiter verbreiteten, das heutige Kroatien, Slavonien, Serbien und Bosnien bevölkerten.

Ueber den Ursprung des Namens „Serbien“ herrscht viele Ungewissheit, nur einige Spuren lassen sich diesfalls verfolgen.

Aeltere Schriftsteller erzählen, es seien seinerzeit Silberbergwerke am Berge Scardus bearbeitet worden. Srebro oder Srebra heisst Silber, folglich ist es möglich, dass dieser Umstand dem Lande den Namen Sreberna Zemlja (Silberland) gegeben habe. Auch die Benennung Srbi (Serben) mag daher stammen.

Sowohl Kroatien als auch Dalmatien, Bosnien und Serbien wurden einige Zeit von bosnischen Banen beherrscht, die auch Župane sich nannten.

In der Mitte des IX. Jahrhunderts erhielt der grössere Theil des serbischen Volkes durch die Apostel Cyrill und Methud die Glago-Cyrillica und das Christenthum.

Im Jahre 1013 wurde Serbien, wie alle Länder der illirischen Halbinsel, eine griechische Provinz.

Der serbische Gross-Župan von Dioclea (1040—1043) schlug die Griechen wiederholt und bereitete seinem Sohne Michael (1050—1080) eine so mächtige Stellung, dass dieser mit Zustimmung des Papstes Gregor VII. den Königstitel annehmen konnte.

Vlkan, Župan von Rasa 1089 machte sich bei den Griechen gefürchtet.

Stefan Nemanja 1189 führte glückliche Kriege gegen Byzanz und erweiterte die Grenzen des Reiches.

Stefan I. 1195 wurde mit einer vom Papste geweihten Krone gekrönt.

Sein Sohn Radoslav wurde als zweiter serbischer König gekrönt und abdicirte 1230 zu Gunsten seines Bruders Vladislav. Letzterer regierte mit Weisheit und Kraft und starb 1236.

Unter Stefan Uroš kamen 1255 die Mongolen in's Land, doch stritt er glücklich gegen diese, wie gegen die Griechen.

Er hatte den Beinamen „der Grosse" und starb 1272. Hierauf folgte Dragutin und diesem (1275—1321) Stefan Milutin Uroš III., welcher glücklich gegen Byzanz kämpfte.

Carl Robert, König von Ungarn, entriss ihm jedoch einen Theil der nördlichen Provinzen.

Da er viele Klöster stiftete, erhielt er den Beinamen „Sveti Kral" (der heilige König).

Unter Stefan Dušan erreichte Serbien den Gipfel seiner Macht. Er führte nicht weniger als 13 Feldzüge gegen Byzanz und erhielt den Beinamen „Silni" (der Gewaltige).

Nachdem er den Titel eines serbischen Kaisers angenommen hatte, wendete er sich gegen Ludwig den Grossen von Ungarn, eroberte Belgrad und dessen Gebiet und wollte schliesslich an der Spitze eines mächtigen Heeres gegen Constantinopel vorrücken, als ihn 1356 der Tod ereilte. Nach seinem Tode stritten sich seine Heerführer um die Herrschaft.

Die Ungarn nahmen Belgrad und Tvartko von Bosnien, rissen die Hercegovina, Dalmatien mit Trebinje und die Grafschaft Užica an sich. Die Türken, welche ganz Kleinasien erobert hatten, drangen 1386 über Adrianopel gegen Serbien vor.

Bei Kossova (Amselfeld) auf der Hochebene von Pristina stellten sich ihnen die vereinigten Schaaren der Bulgaren und Serben unter Car Lazar, am 15. Juni 1389 entgegen, doch verlor Letzterer durch die Verrätherei seines Eidams Vuk Brankovič die Schlacht und ward im Zelte des Siegers Murad II. (Murad I. blieb in dieser Schlacht) enthauptet und mit ihm ein grosser Theil des gefangenen serbischen Adels.

Nun regierten in Serbien noch einige Fürsten mit dem Titel Despoten unter türkischer Hoheit, mit der Verpflichtung, den Türken Tribut zu zahlen und Heeresfolge zu leisten. Bald aber erhielt Lazar's Sohn Stefan die Regierung als ein Vasall der Türken, doch musste er das Land mit Vuk Brankovič theilen. Ihm folgte 1425 sein Neffe Georg Brankovič in der Herrschaft, der ein Bündniss mit den Ungarn schloss und das türkische Joch abzuschütteln versuchte. Vom Sultan Murad besiegt und vertrieben, erhielt er durch die ruhmvollen Siege Johann Hunyady's und durch den Frieden von Szegedin 1440 sein Land zurück.

1459 überschwemmte Sultan Mohamed II. das Land. Eine Menge der angesehensten Familien wurde völlig ausgerottet, — andere flüchteten sich nach Ungarn. 200.000 Seelen wurden als Sklaven weggeführt und das Land in eine türkische Provinz verwandelt.

Im Jahre 1522 wurde Belgrad von Soliman II. eingenommen.

Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohács 29. August 1526 bestieg Ferdinand I. den ungarischen Thron; alle seine Bemühungen, die Türken aufzuhalten, blieben ohne Erfolg, dieselben überschwemmten Ungarn und nahmen die wichtigsten Festungen des Reiches. Auch belagerten sie 1529 Wien, jedoch erfolglos.

Unter Kaiser Leopolds I. Regierung zeigte sich wieder einige Hoffnung zur Eroberung Serbiens und Bosniens.

Die Kaiserlichen wurden zwar bis Wien zurückgedrängt, welches Kara Mustapha 1683 belagerte, doch Karl von Lothringen und König Sobieski von Polen entsetzten die Stadt, verfolgten den Feind und eroberten Ofen.

Herzog Karl von Lothringen besiegte die Türken 1687 bei Mohács und der Churfürst von Baiern nahm 1688 Belgrad.

Prinz Ludwig von Baden drang 1688 bis Varna vor, schlug bei Nissa (Niš) den türkischen Seraskier, konnte jedoch wegen des mittlerweile mit Frankreich ausgebrochenen Krieges die in Serbien und Bosnien erfochtenen Vortheile nicht so ernstlich verfolgen.

Die grosse Niederlage, welche Prinz Eugen den Türken 1697 bei Zenta beibrachte, nöthigte letztere zum Frieden von Karlovic 26. Jänner 1699.

Vom Einflusse des Flusses Bossut bis zu dem der Unna wurde die Save als Grenze zwischen beiden Reichen erkannt.

Als die Türken 1714 den Venetianern den Krieg erklärten, nahm Carl der VI. an demselben als Mitcontrahent des Karlovicer Friedens Antheil.

Prinz Eugen schlug die Türken bei Peterwardein den 5. August 1716. Das ganze Banat wurde in Folge dieses Sieges erobert. Eugen drang in Serbien ein, nahm im nächsten Feldzuge 1717 Belgrad, eroberte Semendria, Mehadia und Orsova.

Ganz Serbien wurde von den Oesterreichern bezwungen und der Friede von Passarovic (Požarevac) am 21. Juli 1718 zu Stande gebracht, kraft dessen die Türken Belgrad mit einem grossen Theile von Serbien, das Temeser Banat und die Walachei bis an die Aluta den Oesterreichern überlassen mussten.

Durch das 1726 mit Russland geschlossene Bündniss wurde Oesterreich 1736 abermals in einen Krieg mit den Türken verwickelt.

Der grosse Eugen starb um diese Zeit und es folgten ihm schlecht begabte Feldherren im Commando.

Das Resultat dieses Feldzuges war, dass Mehadia nebst mehreren Plätzen des Banates, so wie Neu-Orsova in die Hände des Feindes geriethen, welcher bereits Belgrad mit einer Belagerung bedrohte.

Kaiser Carl VI. rüstete sich mit Macht zum neuen Feldzuge und übergab das Commando an Wallis, welcher jedoch bei Grocka zwischen Semendria und Belgrad am 23. Juli 1739 vom Grossvezir geschlagen wurde.

Diese Katastrophe führte am 18. September 1739 den Belgrader Frieden herbei, in welchem Oesterreich alle Errungenschaften des Passarovicer Friedens verlor.

Kaiser Josef der II., welcher sich mit Russland enge verbündete, war genöthigt, am 9. Februar 1788 der Pforte den Krieg zu erklären. Am 25. April wurde Šabac erobert und am 26. August nahm Laudon die Stadt Dubica, so wie am 3. October Novi.

Am 8. October 1789 bezwang dieser Feldherr auch Belgrad.

Zufolge des Reichenbacher Congresses wurden die Feindseligkeiten eingestellt und am 4. August 1791 erfolgte zu Sistov der Friede mit der Pforte, kraft dessen Alles nach dem Stande wie vor dem Kriege hergestellt wurde.

Allmälig suchten sich die Serben des Druckes der Osmanen zu entledigen.

Kara Gjorgje sammelte einige hundert Mann, mit welchen er in die Wälder flüchtete und den Türken tapferen Widerstand leistete.

Durch diesen fortgesetzten Krieg erstarkten die Serben und standen endlich am 16. Februar 1804 in Masse gegen die Türken auf. Eine Reihe glücklicher Gefechte befreite das Land von den Janitscharen.

Im Jahre 1805 waren die Serben schon so mächtig, dass sie von der Pforte einen eigenen Hospodar, gleich jenem der Moldau und Walachei begehrten.

Sie schlugen sich fortwährend mit abwechselndem Glücke gegen die Türken, bis Russland den Entschluss fasste, sie zu unterstützen.

Die erneuerten Kämpfe dieses Staates mit der Pforte kamen den um die Befestigung ihrer Unabhängigkeit ringenden Serben sehr zu statten. Der Friede von Bukarest (1812) konnte nicht ohne Einfluss auf diese Bestrebungen bleiben.

Nachdem jedoch Russland seine Truppen aus Serbien zurückgezogen hatte, überliess es den Serben selbst, sich über die Ausführung des Bukarester Vertrages mit der Pforte zu verständigen.

Russische Intriguen brachten es überhaupt dahin, dass in diesem Frieden nur nichtssagende Stipulationen für Serbien enthalten waren.

Unter sehr ungünstigen Verhältnissen setzte Kara Gjorgje im Jahre 1813 die Unterhandlungen fort, und alsbald entbrannte wieder der Kampf.

Mehrmals und zuletzt bei Poreć stritten die Serben erfolglos gegen die Türken und da Kara Gjorgje, auch Cerni Gjorgje genannt, sich verleiten liess, seine Kräfte zu vereinzelnen, wurden dieselben von den Türken nacheinander aufgerieben und schlieslich zogen die Letzteren in Belgrad ein.

Die Hauptführer flohen nach Oesterreich, nur Miloš Obrenović zog sich in die schützenden Wälder der Šumadia zurück und bereitete dort den grossen Entscheidungskampf vor, welcher 1815 begann und durch 16 Jahre dauerte.

Ein Hattischerif vom Jahre 1831 erkannte endlich dem Miloš Obrenović die erbliche Fürstenwürde zu, und ein zweiter 1833 klärte das staatsrechtliche Verhältniss Serbiens zur Pforte in der Weise, wie es bis vor Kurzem noch bestanden hatte.

Im orientalischen Kriege 1853—56 bewahrte Serbien seine Neutralität und im December 1853 verbriefte ein grossherrlicher an Fürst Alexander Karagjorgjević gerichteter Hattischerif Serbiens Freiheiten und Rechte auf's Neue. Die Frucht des Pariser Friedens vom 18. März 1856 war für Serbien, die Aufhebung des russischen Protektorats unter Bestätigung der von der Pforte verliehenen Privilegien, deren Garantie sämmtliche kontrahirenden Mächte übernahmen.

Während aber Serbien sich in gewerblicher und national-ökonomischer Beziehungen bedeutend hob, dauerten die Parteiungen im Innern fort und kamen Ende 1858 endlich zum Ausbruche. Die Skupština stellte am 21. December an den Fürsten Alexander geradezu das Verlangen abzudanken und der Senat drang am 22. in ihn, dem Wunsche des Volkes nachzugeben. Als der Fürst sich unter Protest in die von den Türken besetzte Festung begab, erklärte ihn die Skupština für abgesetzt und erhob den 80-jährigen Miloš Obrenović auf den serbischen Thron. Am 2. Jänner 1859 dankte Alexander ab. Am 26. September 1860 starb Miloš und sein Sohn Michael Obrenović III. folgte ihm in der Regierung. Er war mit der Gräfin Julie Hunyady vermählt, die Ehe blieb jedoch kinderlos.

Fürst Michael betrachtete die Entwicklung seines Vaterlandes so lange nicht gesichert, als die Festungsfrage nicht gelöst war und die Türken die wichtigsten Handelsplätze besetzt hielten. Er verlangte demnach die Zurückziehung aller türkischen Garnisonen aus Serbien und dessen politische Gleichstellung mit den Donaufürstenthümern.

Das 1862 erfolgte Bombardement Belgrads war die Antwort auf die serbischen Forderungen. Auf diese Gewaltthat traten die Gesandten Russlands, Frankreichs, Oesterreichs, Preussens, Englands und Italiens in Constantinopel zusammen und unterzeichneten mit Ali Pascha am 4. Sept. 1862 ein Protokoll, dessen Inhalt im Allgemeinen folgender war:

Die Pforte wahrt bloss ihre Rechte auf die Citadelle zu Belgrad und in der ganzen Stadt gilt nur die serbische Autorität.

Die Festungen Sokol und Užica werden geschleift. Feth-Islam, Šabac und Semendria bleiben als Festungen bestehen und wird in diesen, sowie in der Citadelle von Belgrad nur die zur Vertheidigung wirklich erforderliche

Zahl türkischer Truppen unterhalten werden. Ausserhalb der befestigten Punkte dürfen keine Türken auf serbischem Boden bleiben.

Obzwar nun Manches für Serbien erreicht war, so störten noch immer die türkischen Besatzungen die friedliche Entwicklung seiner grössten Handelsstädte. Die serbische Regierung drang daher immer nachhaltiger auf die Beseitigung dieser drückenden Verhältnisse.

Fürst Michael bat in einem eigenhändigen Schreiben den Sultan, die Festungsfrage zu Gunsten Serbiens zu lösen, und die Westmächte, sowie insbesondere Oesterreich, übten in dieser Beziehung einen Druck auf das Cabinet des Sultans aus.

Am 30. März 1867 folgte der Fürst einer Einladung des Sultans nach Constantinopel zu kommen und als er am 16. April nach Belgrad zurückkehrte, war die Uebergabe der Festungen an Serbien eine beschlossene Sache.

Am 6. Mai war Belgrad von den Türken geräumt, so wie alle anderen von ihnen besetzt gewesenen Punkte.

Nachdem Fürst Michael am 10. Juni 1868 von einigen Fanatikern im Parke zu Topčider grausam ermordet wurde, fürchtete man allgemein, dass die Dinge in Serbien eine den Weltfrieden bedrohende Wendung nehmen würden, doch gelang es der provisorischen Regierung die Ruhe zu erhalten und Milan, der Neffe Michael's, wurde als Obrenović IV., von der Skupština mit grossem Jubel zum Fürsten proclamirt.

Ende Juni langte Fürst Milan aus Paris an, wo er seiner Ausbildung wegen sich aufgehalten hatte. Die Grossmächte sowohl wie die Pforte, stimmten bei. Der Minister des Innern Miloiković übernahm mit dem Justizminister die Vormundschaft über den jungen Fürsten, während die Regentschaft aus Blasnavač, Ristič und dem Senator Gavrikovič bestand. Ausserdem wurde noch festgesetzt, dass während der Minderjährigkeit des Fürsten, wenigstens einmal im Jahre die Skupština versammelt werden solle.

Die Ministerien wechselten sehr häufig, auch nachdem Fürst Milan bereits selbst die Regierung übernommen hatte.

Am 1. Juli 1876 — nachdem Serbien die Zusicherung russischer Hilfe erlangt hatte — begann der Krieg mit der Türkei, welcher obzwar sehr blutig — keine wesentlichen, ja mehrtheils ungünstige Erfolge für die Serben

hatte. — Im Frieden vom 1. März 1877 wurde jedoch der frühere Stand der Dinge wieder hergestellt.

Bei Ausbruch des russisch-türkischen Krieges im April 1877 traf Serbien sofort wieder Anstalten zum Beginn des Krieges. Doch der ungünstige Verlauf des russischen Feldzuges im Sommer, bewog es zu einer beobachtenden Haltung, bis der Fall von Plevna (10. December) das Signal zur Offensive für die Serben gab.

Am 16. December reiste Fürst Milan nach Alexinac zur Uebernahme des Ober-Commandos der serbischen Operations-Armee ab. Der Hauptzweck war die Einnahme des verschanzten Lagers von Niš. Die Angriffs-Operationen wurden vom Fürsten Milan persönlich geleitet. Am 4. Jänner 1878 hatte das serbische Šumadria-Armeekorps in der Nähe von Sicilja den ersten Zusammenstoss mit den Türken, schlug letztere und besetzte die Positionen knapp vor Niš. Am 7. Jänner erstürmten die Serben die Position von Markovo Kale und setzten sich bei Vluško Bezdo knapp vor Niš fest. Am 8. und 9. Jänner wurde Gorica bombardirt, auch näherte sich eine Division des Morava-Corps den Forts Vinik und Abdi Pascha und beschoss selbe mit Erfolg. Am Abende des 9. Jänner waren sämmtliche Aussenwerke in den Händen der Serben und am 10. Jänner kapitulirte Niš.

Schon am 24. December 1877 wurde Ak Palanka und am 28. Pirot von den Serben erobert.

Nach dem Falle von Niš zog die Hauptkraft der Serben (Šumadia- und Morava-Corps) im Thale der Ost-Morava aufwärts und erreichte unter vielfachen Kämpfen Pristina, woselbst die concentrirte Hauptkraft der Türken angegriffen und mit grossen Verlusten geschlagen wurde. Die Serben schätzten hierbei ihre eigenen Verluste auf 3000 Mann.

Der Okkupation der türkischen Gebiete folgte die formelle Einverleibung derselben auf dem Fusse, da man sich beeilte, faits accomplis zu schaffen. Den nach mehreren Richtungen vordringenden Truppen, folgte eine Menge serbischer Beamten aller Branchen, um die Administration unverweilt zu organisiren. Wo serbische Truppen und Beamte erschienen, citirte man die Einwohner der besetzten Ortschaften und Gebiete, um sie collectiv als serbische Unterthanen in Eid zu nehmen.

Dass die Leute im Allgemeinen willig den neuen Unterthaneid leisteten, war nicht zu verwundern, da die-

selben unter der türkischen Herrschaft kein goldenes Zeitalter zu verzeichnen gehabt hatten. Ganz besonders seit dem Beginne der Kriegswirren auf der Balkan-Insel häuften sich die Leiden der Bevökerung, der drückenden Steuern wegen, im hohen Grade.

Der Präliminar-Friede von St. Stefano, vom 14. Februar 1878 (Art III) bestimmte die vollständige Unabhängigkeit Serbiens, und einen Gebiets-Zuwachs, welcher sich auf die Bezirke Niš, Leskovac und Mitrovica erstreckte.

Da bekanntlich erst im Berliner Frieden vom 13. Juli 1878 die Neugestaltung des Orientes endgiltig festgestellt wurde, so halten wir es für angezeigt, den Wortlaut der Friedens-Artikel und zwar im Urtexte hier folgen zu lassen, umsomehr, als hiedurch dem Leser gleichzeitig ein Bild über sämmtliche durch diesen Frieden herbeigeführten Aenderungen auf der Balkan-Halbinsel geboten wird.

Bestimmungen des Berliner Friedens.

Article I.

La Bulgarie est constituée en Principauté autonome et tributaire sous la suzeraineté de Sa Majesté Impériale le Sultan; elle aura un Gouvernement chrétien et une milice nationale.

Article II.

La Principauté de Bulgarie comprendra les territoires ci-après:

La frontière suit, au Nord, la rive droite du Danube depuis l'ancienne frontière de Serbie jusqu'à un point à déterminer par une Commission-européenne à l'Est de Silistrie et, de là, se dirige vers la mer Noire au Sud de Mangalia qui est rattaché au territoire roumain. La mer Noire forme la limite d'Est de la Bulgarie. Au Sud, la frontière remonte, depuis son embouchure, de thalweg du ruisseau près duquel se trouvent le villages Hodžakiöj, Selamkiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk; traverse obliquement la vallée du Deli Kamčik, passe au Sud de Belibe et de Kemhalik et au Nord de Hadžimahale, après avoir franchi le Deli Kamčik à $2^1/_2$ kilomètres en amont de Čengei; gagne le crête à un point situé entre Tekenlik et Aidos-Bredža et la suit par Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan, au Nord de Kotel, jusqu'à Demir Kapu. Elle continue par la chaîne principale du Grand Balkan, dont elle suit toute l'étendue jusqu'au sommet de Kosica.

Là, elle quitte la crête du Balkan, descend vers le Sud entre des villages de Pirtop et de Dužanci, laissés l'un à la Bulgarie et l'autre à la Roumélie orientale jusqu'au ruisseau de Tuzlu Dere, suit ce cours d'eau jusqu'à sa jonction avec la Topolnica, puis cette rivière jusqu'a son confluent avec Smovskio Dere près du village de Petričevo, laissant à la

Roumèlie orientale une zône de deux kilomètres de rayon en amont de ce confluent, remonte entre les ruisseaux de Smovskio Dere et la Kamenica suivant la ligne de partage des eaux, pour tourner au Sud-Quest à la hauteur de Voinjak et gangner directement le point 875 de la carte de l'état-major autrichien.

La ligne frontière coupe en ligne droite le bassin supérieur du ruisseau d'Ichtiman Dere, passe entre Bogdina et Karaúla, pour retrouver la ligne de partage des eaux séparant les bassins de l'Isker et de la Maritza, entre Čamurli et Hadžilar, suit cette ligne par les sommets de Velina Mogila, le col 531, Zmailika Vrh, Sumnatica et rejoint a limite administative du sandjak de Sophia entre Sivri Taš et Čadir Tepe.

De Čadir Tepe, la frontière, se dirigeant à Sud-Quest, suit la ligne de partage des eaux entre les bassins du Mesta Karasu d'un côté, et du Strouma Karasu de l'autre, longe les crêtes des montagnes du Rhodope appelées Demir Kapu, Iskoftepe, Kadimesar Balkan et Aiji Gedük jusqu'à Kapetnik Balkan et se confond ainsi avec l'ancienne frontière administrative du sandjak de Sophia.

De Kapetnik Balkan, la frontière est indiquée par la ligne de partage des eaux entre les vallées de la Rilska Rjeka et de la Bistrica Rjeka et suit le contrefort appelé Vodenica Planina pour descendre dans la vallée de la Strouma au confluent de cette rivière avec la Rilska Rjeka, laissant le village de Barakli à la Turquie. Elle remonte alors au Sud du village de Jelešnica, pour atteindre, par la ligne plus courte, la chaîne de Golema Planina au sommet de Gitka et y rejoindre l'ancienne frontière administrative du sandjak de Sophia, laissant toutefois à la Turquie la totalité du bassin de la Suha Rjeka.

Du mont Gitka, la frontière ouest si dirige vers le mont Crni Vrh par les montagnes de Karvena Jabuka, en suivant l'ancienne limite administrative du sandjak de Sophia, dans la partie supérieure des bassins de Egrisu et de la Lepnica, gravit avec elle les crêtes de Babina polana et arrive au mont Crni Vrh.

Du mont Crni Vrh, la frontière suit la ligne de partage des eaux entre la Strouma et la Morava par les sommets du Strešer Vilogolo et Mežid Planina, rejoint par la Gačina, Crna Trava, Darkovska et Drainica plan, puis, le Deščani Kladanec, la ligne de partage des eaux de la Haute Sukova et de la Morava, va directement sur le Stol et en descend pour couper à 1000 mètres au Nord-Ouest du village de Seguša la route Sophia à Pirot Elle remont en ligne droite sur la Vidlič Planina et, de là, sur le mont Radočina dans la chaîne du Kodža Balkan laissant à la Serbie le village de Doïkinci et à la Bulgarie celui de Senakos.

Du sommet du mont Radočina la frontière suit vers l'Ouest la crête des Balkans par Ciprovec Balkan et Stara Planina jusqu'à l'ancienne frontière orientale de la Principauté de Serbie près de la Kula Smiljova Cuka, et, de là, cette ancienne frontière jusqu'au Danube qu'elle rejoint à Rakovitza.

Cette délimitation sera fixée sur les lieux par la Commission européenne où les Puissances signafaires seront représentées. Il est entendu :

1º Que cette Commission prendra en considération la nécessité pour Sa Majesté Impériale le Sultan de pouvoir défendre les frontières du Balkan de la Roumélie orientale.

2º Qu'il ne poura être élevé de fortifications dans un rayon de 10 kilomètres autour de Samakow.

Article III.

Le Prince de Bulgarie sera librement élu par la population et confirmé par la Sublime Porte avec l'assentiment des Puissances. Aucun Membre des Dynasties régnantes des Grandes Puissances européennes ne pourra être élu Prince de Bulgarie.

En cas de vacance de la dignité Princière, l'èlction du nouveau Prince se fera aux mêmes conditions et dans les mêmes formes.

Article IV.

Une assemblée de notables de la Bulgarie, convoquée à Tirnovo, élaborera, avant l'élection du Prince, le réglement organique de la Pricipauté.

Dans les localités où les Bulgares sont mêlés à des populations turques, roumaines, greques ou autres, il sera tenu compte des droits et des intérêts de ces populations en ce qui concerne les élections et l'élaboration du réglement organique.

Article V.

Les dispositions suivantes formeront la base du droit public de la Bulgarie :

La distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous les ressortisans de la Bulgarie aussi bien qu'aux étrangers et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Article VI.

L'administration provisoire de la Bulgarie sera dirigée jusqu'à l'achèvement du réglement organique par un Commissaire Impérial russe. Un Commissaire Impèrial ottoman ainsi que les Consuls délégnés ad hoc par les autres Puissances signataires du présent Traité seront appelés à l'assister à l'effet de contrôler le fonctionnement de ce régime provisoire. En cas de dissentiment entre les Consuls délégues, la majorité décidera et, en cas de divergence entre cette majorité et le Commissaire Impérial russe ou le Commissaire Impérial ottoman, les Représentants des Puissances signataires à Constantinople, réunis en Conférence devront prononcer.

Article VII.

Le régime provisoire ne pourra être prolongé au delà d'un délai de neuf mois à partir de l'échange des ratifications du présent Traité.

Lorsque le réglement organique sera terminé, il sera procédé immédiatement à l'élection du Prince de Bulgarie. Aussitôt que le Prince aura é'é iustitué, la novelle organisation sera mise en vigueur et la Principauté entrera en pleine jouissance de son autonomie.

Article VIII.

Les Traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte

et aujourd'hui en vigueur sont maintenus dans la Principauté de Bulgarie et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement.

Aucun droit de transit ne sera prélevé en Bulgarie sur les marchandises traversant cette Principauté.

Les nationaux et le commerce de toutes les Puissances y seront traités sur le pied d'une parfaité égalité.

Les immunités et privilèges de sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont é é établis par les capitulations et les usages resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des parties intéressées.

Article IX.

Le montant du tribut annuel que la Principauté de Bulgarie paiera à la Cour suzeraine en le versant à la banque que la Sublime Porte désignera ultérieurement sera déterminé par un accord entre le Puissances signataires du présent Traité à la fin de la première année du fonctionnement de la nouvelle organisation. Ce tribut sera établi sur le revenu moyen du territoire de la Principauté.

La Bulgarie devant supporter une part de la dette publique de l'Empire, lorsque les Puissances détermineront le tribut, elles prendront en considération la partie de cette dette qui pourrait être attribué à la Principauté sur la base d'une équitable proportion.

Article X.

La Bulgarie est substituée au Gouvernement Impérial ottoman dans ses charges et obligations envers la compagnie du chemin de fer Roustchouk-Varna, à partir de l'échange des ratifications du présent Traité. Le règlement des comptes antérieurs est réservé à une entente entre la Sublime Porte, le Gouvernement de la Principauté et l'administration de cette compagnie.

La Principauté de Bulgarie est de même substituée, pour sa part, aux engagement que la Sublime Porte a contractés tant envers l'Autriche-Hongrie qu'envers la compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe par rapport à l'achèvement et au raccordement ainsi qu'à l'exploitation des lignes ferrées situées sur son territoire.

Les conventions nécessaires pour régler ces questions seront conclues entre l'Autriche-Hongrie la Porte, la Serbie et la Principauté de Bulgarie immédiatement après la conclusion de la paix.

Article XI.

L'armée ottomane ne séjournera plus en Bulgarie; toutes les anciennes forteresses seront rasées aux frais de la Principauté dans le délai d'un an ou plus tôt si faire se peut: le Gouvernement local prendra immédiatement des mesures pour les détruire et ne pourra en faire construire de nouvelles. La Sublime Porte aura le droit de disposer à sa guise du matériel de guerre et autres objets appartenant au Gouvernement ottoman et qui seraient restés dans les forteresses du Danube déjà évacuées en vertu de l'armistice du 31 janvier ainsi que de ceux qui se trouveraient dans les places fortes de Schoumla et de Varna.

Article XII.

Les propriétaires musulmans ou autres qui fixeraient leur résidence personnelle hors de la Principauté pourront y conserver leurs immeubles en les affermant ou en les laisant administrer des tiers.

Une Commission turco-bulgare sera chargée de régler, dans le courant de deux années, toutes les affaires relatives au mode d'aliénation; d'exploitation ou d'usage pour le compte de la Sublime Porte, des propriétés de l'Etat et des fondations pieuses (vacoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui pourraient s'y trouver engagés.

Les ressortissants de la Principauté de Bulgarie qui voyageront ou séjourneront dans les autres parties de l'Empire ottoman seront soumis aux autorités et aux lois ottomanes.

Article XIII.

Il est formé au Sud des Balkans une province qui prendra le nom de „Roumélie orientale" et qui restera placée sous l'autorité politique et militaire directe de Sa Majesté Impériale le Sultan, sous des conditions d'autonomie administrative. Elle aura un Gouverneur Général chrétien.

Article XIV.

La Roumélie orientale est limitée au Nord et au Nord-Ouest par la Bulgarie et comprend les territoires inclus dans le tracé suivant :

Partant de la mer Noire, la ligne frontière remonte, depuis son embouchure, le thalweg du ruisseau près duquel se trouvent les villages Hodžakiöj, Selamkiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk, traverse obliquement la vallée du Deli Kamčik, gasse au Sud de Belibe et de Kemhalik et au Nord de Hadžimahale, apès avoir franchi le Deli Kamčik à $2^1/_2$ kilomètres en amont de Čengei; gagne la crête à un point situé entre Tekenlik et Aidos-Bredža, et la suit par Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan, au Nord de Kotel jusqu'à Demir Kapu. Elle continue par la chaîne principale du Grand Balkan, dont elle suit toute l'étendue jusqu'au sommet de Kosica.

A ce point, la frontière occidentale de la Roumélie quitte la crête du Balkan, descend vers le Sud entre les villages de Pirtop et de Dužanci, laissés l' un à la Bulgarie et l'autre à la Roumélie orientale, jusqu'au ruis seau de Tuzlu Dere, suit ce cours d'eau jusqu'à sa jonction avec la Topolnica, puis cette rivière jusqu'a son confluent avec Smovskio Dere près du village de Petričevo, laissant à la Roumélie orientale une zône de deux kilomètres de rayon en amont de ce confluent, remonte entre les ruisseaux de Smovskio Dere et la Kamenica, suivant la ligne de partage des eaux, pour tourner au Sud-Ouest, à la hauteur de Voinjak et gagner directement le point 875 de la carte de l'étatmajor autrichien.

La ligne frontière coupe, en ligne droite, le bassin supérieur du ruisseau d'Ichtiman Dere, passe entre Bogdina et Karaúla, pour retrouver la ligne de partage des eaux séparant les bassins de l'Isker et de la Maritza, entre Čamurli et Hadžilar, suit cette ligne par les sommets de Velina Mogila, le col 531, Zmailica Vrh Sumnatica et rejoint la limite administrative du sandjak de Sophia entre sivri Taš et Čadir Tepe.

La frontière de la Roumélie se sépare de celle de la Bulgarie au mont Čadir Tepe, en suivant la ligne de partage des eaux entre le bassin de la Maritza et de ses affluents d'un côte et du Mesta Karasu et de ses affluents de l'autre, et prend les directions sud-est et sud, par la crête des

montagnes Despot-Dag, vers le mont Kruschova (point de départ de la ligne du Traité de San Stefano).

Du mont Kruschova, la frontière se conforme au tracé déterminé par le Traité de San Stefano, c'est à dire la chaîne des Balkans noirs (Kara Balkan), les montagnes Kulaghy-Dagh, Eschek-Tchepellü, Karakolas et Ischiklar, d'ou elle descend directement vers le Sud-Est pour rejoindre la rivière Arda, dont elle suit le thalweg jusquà un point situé près du village d'Adaćali qui reste à la Turquie.

De ce point, la ligne frontière gravit la crête de Beštepe-Dagh qu'elle suit pour descendre et traverser la Maritza à un point situé à 5 kilomètres en amont de pont du Mustafa Pacha; elle se dirige ensuité vers le Nord par la ligne de partage des eaux entre Demirhanli Dere et les petits affluents de la Maritza jusqu'à Küdeler Baïr, d'où elle dirige à l'Est sur Sakar Beïr, de là, traverse la vallée de la Tundža allant vers Büjük Derbend, qu'elle laisse au Nord, ainsi que Soudzak. De Büjük Derbend elle reprend la ligne de partage des eaux entre les affluents de la Tundža au Nord et ceux de la Maritza au Sud; jusqu'à la hauteur de Kaibilar, qui reste à la Roumélie orientale, passe au Sud de V. Almali entre le bassin de la Maritza au Sud et différents cours d'eau qui se rendent directement vers la mer Noire, entre les villages de Belevrin et Alatli; elle suit au Nord de Karanlik les crêtes de Vosna et Zuvak, la ligne qui sépare les eaux de la Duka de celles du Karagač-Su et rejoint la mer Noire entre les deux rivières de ce nom.

Article XV.

Sa Majesté le Sultan aura le droit de pourvoir à la défense des frontières de terre et de mer de la province en élevant des fortifications sur ces frontières et en y entretenant des troupes.

L'ordre intérieur est maintenu dans la Roumélie orientale par une gendarmerie indigène assistée d'une milice locale.

Pour la composition de ces deux corps, dont les officiers sont nommés par le Sultan, il sera tenu compte, suivant les localités, de la religion des habitants.

Sa Majesté Impériale le Sultan s'engage à ne point employer de troupes irrégulières telles que bachibozouks et Circassiens dans les garnisons des frontières. Les troupes régulières destinées à ce service ne pourront, en, aucun cas, être cantonnées chez l'habitant. Lorsqu'elles traverseront la province, elles ne pourront faire séjour.

Article XVI.

Le Gouverneur Général aura le droit d'appeler les troupes ottomanes dans les cas où la sécurité intérieure ou extérieure de la province se trouverait menacée. Dans l'éventualité prévue, la Sublime Porte devra donner connaissance de cette décission ainsi que des nécessités qui la justifient aux Représentants des Puissances à Constantinople.

Article XVII.

Le Gouverneur Général de la Roumélie orientale sera nommé par la Sublime Porte avec l'assentiment des Puissances, pour un terme de cinq ans.

Article XVIII.

Immédiatement après l'échange les ratifications du présent Traité, une Commission européenne sera formée pour élaborer, d'accord avec la Porte

ottomane, l'organisation de la Roumélie orientale. Cette Commission aura à déterminer, dans un délai de trois mois, les pouvoirs et les attributions du Gouverneur Général ainsi que le régime administratif, judiciaire et financier de la province, en prenant pour point de départ les différentes lois sur les vilayets et les propositions faités dans la huitième séance de la Conférence de Konstantinople.

L'ensemble des dispositions arrêtées pour la Roumélie orientale fera l'objet d'un firman Impérial qui sera promulgué par la Sublime Porte et dont elle donnera communication aux Puissances.

Article XIX.

La Commission européenne sera chargée d'administrer, d'accord avec la Sublime Porte, les finances de la province jusqu'à l'achévement de la nouvelle organisation.

Article XX.

Les traités, conventions et arrangements internationaux, de quelque nature qu'ils soient, conclus ou à conclure entre la Porte et les Puissances étrangères, snrent applicables dans la Roumélie orientale comme dans tout l'Empire ottoman. Les immunités et priviléges acquis aux étrangers, quelle que soit leur condition, seront respectés dans cette province. La Sublime Porte s'engage à y faire observer les lois générales de l'Empire sur la liberté religieuse en faveur de tous les cultes.

Article XXI.

Les droits et obligations de la Sublime Porte en ce qui concerne les chemins de fer dans la Roumélie orientale sont maintenus intégralement.

Article XXII.

L'effectif du corps d'occupation russe en Bulgarie et dans la Roumélie orientale sera composé de six divisions d'infanterie et de deux divisions de cavalerie et n'excèdera pas 50.000 hommes. Il sera entretenu aux frais du pays occupé. Les troupes d'occupation conserveront leurs communications avec la Russie, non seulement par la Roumanie d'après les arrangements à conclure entre les deux Etats, mais aussi par les ports de la mer Noire, Varna et Burgas, ou elles pourront organiser, pour la durée de l'occupation, les dépôts nécessaires.

La durée de l'occupation de la Roumélie orientale et de la Bulgarie par les troupes Impériales russes est fixée a neuf mois, à dater de l'échange des ratifications du présent Traité.

Le Gouvernement Impérial russe s'engage à terminer, dans un délai ultérieur de trois mois, le passage de ses troupes à travers la Roumanie et l'évacuation complète de cette Principauté.

Article XXIII.

La Sublime Porte s'engage à appliquer scrupuleusement dans l'île de Crète le reglement organique de 1868 en y apportant les modifications qui seraient jugées équitables.

Des réglements analogués adaptés aux besoins locaux sauf en ce qui concerne les exemptions d'impôt accordées à la Crète, seront également introduits dans les autres parties de la Turquie d'Europe pour lesquelles une organisation particulière n'a pas été prévue gar le présent Traité.

La Sublime Porte chargera des Commissions spéciales, au sein desquelles l'élément indigène sera largement représenté, d'élaborer les détails de ces nouveaux réglèments dans chaque province.

Les projets d'organisation résultant de ces travaux seront soumis à l'examen de la Sublime Porte qui, avant de promulguer les actes destinés à les mettre en vigueur, pendra l'avis de la Commission européenne instituée pour la Roumélie orientale.

Article XXIV.

Dans les cas où la Sublime porte et la Grèce ne parviendraient pas à s'entendre sur la rectification de frontière indiquée dans le treizième Protocole du Congrès de Berlin, l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la France, la Grande Bretagne, l'Italie et la Russie se réservent d'offrir leur médiation aux deux parties pour faciliter les négociations.

Article XXV.

Les provinces de Bosnie et d'Herzégovine seront occupées et administrées par l'Autriche-Hongrie. Le Gouvernement d'Autriche-Hongrie ne désirant pas se charger de l'administration du sandjak de Novi-Bazar, qui s'étend entre la Serbie et le Monténégro dans la direction sud-est jusqu'au delà de Mitrovitza, l'administration ottomane continuera d'y fonctionner, Néanmoins, afin d'assurer le maintien du nouvel état politique ainsi que la liberté la sécurité des voies de communication, l'Autriche-Hongrie se réserve le droit de tenir garnison et d'avoir des routes militaires et commerciales sur toute l'étendue de cette partie de l'ancien vilayet de Bosnie.

A cet effet, les Gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Turquie se réservent de s'entendre sur les détails.

Article XXVI.

L'indépendance du Monténégro est reconnue par la Sublime Porte et par toutes celles des Hautes Parties contractantes qui ne l'avaient pas encore admise.

Article XXVII.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord sur les conditions suivantes :

Dans le Monténégro, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit. La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissans du Monténégro aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec lours chefs spirituels.

Article XXVIII.

Les nouvelles frontières du Monténégro sont fixées ainsi qu'il suit :

Le tracé partant de l'Ilinobrdo, au Nord de Klobuk, descend sur la Trebinjčica vers Grančarevo, qui reste à l'Herzégovine, puis remonte le cours de cette rivière jusqu'à un point situé à un kilomètre en aval du confluent de la Čepelica et, de là, rejoint, par la ligne la plus courte, les hauteurs

qui bordent la Treqinjčica. Il se dirige ensuite vers Pilatova, laissant ce village au Monténégro, puis continue par les hauteurs dans la direction nord, en se maintenant, autant que possible, à une distance de 6 kilomètres de la route Bilek—Korito—Gacko, jusqu'au col situé entre la Somina-Planina et le mont Čurilo, d'où il se dirige a l'Est par Vratkovići, laissant ce village à l'Herzégovine, jusqu'au mont Orline. A partir de ce point, la frontière — laissant Ravno au Monténégro — s'avance directement par le Nord-Nord-Est en traversant les sommets du Leberšnik et du Volujak, puis descend par la ligne la plus courte sur la Piva, qu'elle traverse, et rejoint la Tara en passant entre Crkvica et Nedvina. De ce point, elle remonte la Tara jusqu'à Moïkovac, d'cù elle suit la crête du contrefort jusqu'à Šiško-yézéro. A partir de cette localité, elle se confond avec l'ancienne frontière jusqu'au village de Sekulare. De là, la nouvelle frontière se dirige par les crêtes de la Mokra Planina, le village de Mokra restant au Monténégro, puis elle gagne le point 2166 de la carte de l'état-major autrichien en suivant la chaîne principale et la ligne du partage des eaux, entre le Lim d'un côté, et le Drin, ainsi que la Cievna (Zem) de l'autre.

Elle se confond ensuite avec les limites actuelles entre la tribu de Kuči-Drekalovići d'un côté, et la Kučka-Kraïna ainsi que les tribus des Clementi et Grudi de l'autre, jusqu'à la plaine de Podgorica, d'où elle se dirige sur Plavnica, laissant à l'Albanie les tribus des Clementi, Grudi et Hotti.

De là la nouvelle frontière traverse le lac près de l'îlot de Gorica-Topal et, à partir de Gorica Topal, elle atteint directement les sommets de la crête, d'où elle suit la ligne du partage des eaux entre Megured et Kalimed, laissant Mrković au Monténégro et rejoignant la mer Adriatique à V. Kruči.

Au Nord-Ouest, le tracé sera formé par une ligne passant de la côte entre les villages Šušana et Zubci et aboutissant à la pointe extrême sud-est de la frontière actuelle du Monténégro sur la Vrsuta-Planina.

Article XXIX.

Antivari et son littoral sont annexés au Monténégro sous les conditione suivantes :

Les contrées situées au Sud de ce territoire d'après la délimitation ci-dessus déterminée, jusqu'à la Boyana, y compris Dulcigno, seront restituées à la Turquie.

La commune de Spizza, jusqu'à la limite septentrionale du territoire indiqué dans la description détaillée des frontières, sera incorporé à la Dalmatie.

Il y aura pleine et entière liberté de navigation sur la Boyana pour le Monténégro. Il ne sera pas construit des fortifications sur le parcours de ce fleuve, à l'exception de celles qui seraient nécessaires à la défense locale de la place de Scutari lesquelles ne s'étendront pas au delà d'une distance de six kilomètres de cette ville.

Le Monténégro ne pourra avoir ni bâtiments ni pavillon de guerre.

Le port d'Antivari et toutes les eaux du Monténégro resteront fermées aux bâtiments de guerre de toutes les nations.

Les fortifications situées entre le lac et le litteral sür le territoire monténégrin seront rasées et il ne pourra en être élevé de nouvelles dans cette zône.

La police maritime et sanitaire, tant à Antivari que le long de la côte du Monténégro, sera exercée par l'Autriche-Hongrie au moyen de bâtiments légers gardes-côtes.

Le Monténégro adoptera la legislation maritime en vigueur en Dalmatie. De son côté l'Autriche-Hongrie s'engage à accorder sa protection consualire au pavillon marchand monténégrin.

Le Monténégro devra s'entendre avec l'Autriche-Hongrie sur le droit de construire et d'entretenir à travers le nouveau territoire monténégrin une route et un chemin de fer.

Une entière liberté de communications sera assurée sur ces voies.

Article XXX.

Les musulmans ou autres qui possèdent des propriétés dans les territoires annexés au Monténégro et qui voudraient fixer leur résidence hors de la Principauté pourront conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Personne ne pourra être exproprié que légalement pour cause d'intérêt public, et moyennant une indemnité préalable.

Une Commission turco-monténégrine sera chargée de régler dans le terme de trois ans toutes les affaires relatives au mode d'aliénation d'exploitation et d'usage pour le compte de la Sublime Porte des propriétés de l'Etat et des fondations pieuses (vacoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui s'y trouveraient engagés.

Article XXXI.

La Principauté du Monténégro s'entendra directement avec la Porte ottomane sur l'institution d'Agents monténégrins à Constantinople et dans certaines localités de l'Empire ottoman où la nécessité en sera reconnue.

Les Monténégrins voyageant ou séjourant dans l'Empire ottoman seront soumis aux lois et aux autorités ottomanes suivant les principes généraux du droit international et les usages établis concernant les Monténégrins.

Article XXXII.

Les troupes du Monténégro seront tenues d'évacuer dans un délai de vingt jours à partir de l'échange des ratifications du présent Traité ou plus tôt, si faire peut, le territoire qu'elles occupent en ce moment en dehors des nouvelles limites de la Principauté.

Les troupes ottomanes évacueront les territoires cédés au Monténégro dans le même délai de vingt jours. Il leur sera toutefois accordé un terme supplémentaire de quinze jours, tant pour quitter les places fortes et pour en retirer les approvisionnements et le matériel, que pour dresser l'inventaire des engins et objets qui ne pourraient être enlevés immédiatement.

Article XXXIII.

Le Monténégro devant supporter une partie de la dette publique ottomane pour les nouveaux territoires qui lui sont attribués par le Traité de paix, les Représentans des Puissances à Constantinople en détermineront le montant de concert avec la Sublime Porte sur une base équitable.

Article XXXIV.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la Principauté de Serbie en la rattachant aux conditions exposées dans l'article suivant.

Article XXXV.

En Serbie, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants de la Serbie aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rappors avec leurs chefs spirituels.

Article XXXVI.

La Serbie reçoit les territoires inclus dans la délimitation ci-aprés :

La nouvelle frontière suit le tracé actuel en remontant le thalweg de la Drina depuis son confluent avec la Save, laissant à la Principauté le Mali Zvornik et Sakhar, et continue à longer l'ancienne limite de la Serbie jusqu'au Kopaonik, dont elle se détache au sommet du Kanilug. De là, elle suit d'abord la limite occidentale du sandjak de Nisch par le contrefort sud du Kopaonik, par les crêtes de la Maritza de Mrdar Planina, qui forment la ligne de partage des eaux entre le bassins de l'Ibar et de la Situica d'un côté, et celui de la Toplica de l'autre, laissant Prépolac à la Turquie.

Elle tourne ensuite ver le Sud par la ligne du partage des eaux entre la Brvenica et la Medvedja, laissant tout le bassin de la Medvedja à la Serbie, suit la crête de la Goljak Planina (formant le partage des eaux entre la Kriva Rjeka d'un côté, et la Poljanica, la Veternica et la Morava de l'autre) jusqu'au sommet de la Poljanica. Puiss elle se dirige par le contrefort de la Karpina Planina jusqu'au confluent de la Koïnskà avec la Morava, traverse cette rivière, remonte par la ligne de partage des eaux entre le ruisseau Koïnska et le ruisseau qui tombe dans la Morava près de Neradovce, pour rejoindre la Planina Sv. Ilija au dessus de Trgovište. De ce point, elle suit la crête de Sv. Ilija jusqu'au mont Kljuc, et, passant par le points indiqués sur la carte par 1516 et 1457 et par la Babina Gora, elle abouit au mont Crn Vrh.

A partir du mont Crni Vrh, la nouvelle délimitation se confond avec celle de la Bulgarie, c'est à dire :

La ligne frontière suit la ligne de partage des eaux entre la Strouma et la Morava par les sommets du Strešer, Vilogolo et Mešid Planina, rejoint par la Gačina, Crna Trava, Darkovska et Drainica plan, puis le Deščani Kladanec, la ligne de partage des eaux de la Haute Sukova et de la Morava, va directement sur le Stod et en descend pour couper, à 1000 mètres au Nord-Ouest du village de Seguša, la route de Sophia à Pirot. Elle remonte, en ligne droite sur la Vidlić Planina, et de là sur le mont Radocma, dans la chaîne du Kodža Balkan, laissant à la Serbie le village de Doïkinci et à la Bulgarie celui de Senakos.

Du sommet du mont Radočina, la frontière suit vers le Nord-Ouest la crête des Balkans par Ciprovec Balkan et Stara Planina jusqu'à l'ancienne frontière orientale de la Principauté de Serbie près la Kula Smirjova Čuka et, de là cette ancienne frontière jusqu'au Danube qu'elle rejoint à Rakovitza.

Article XXXVII.

Jusqu'à la conclusion de nouveaux arrangements, rien ne sera changé en Serbie aux conditions actuelles des relations commerciales de la Principauté avec les pays étrangers.

Aucun droit de transit ne sera prélevé sur les marchandises traversant la Serbie.

Les immunités et privilégcs des sujets étrangers ainsi que le droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils existent aujourd'hui, resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les Puissances intéressées.

Article XXXVIII.

La Principauté de Serbie est substituée, pour sa part, aux engagements que la Sublime Porte a contractés tant envers l'Autriche-Hongrie qu'envers la compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turqie d'Europe par rapport à l'achèvement et au raccordement ainsi qu'à l'exploitation des lignes ferrées à construire sur le territoire nouvellement aequis par la Principauté.

Les conventions nécessaires pour régler ces questions seront conclues, immédiatement aprés la signature du présent Traité, entre l'Autriche-Hongrie, la Porte, la Serbie et dans les limites de sa compétence la Principauté de Bulgarie.

Article XXXIX.

Les musulmans qui possèdent des propriétés dans les territoires annexés à la Serbie et qui voudraient fixer leur résidénce hors de la Principauté, pourront y conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faissant administrer par des tiers.

Une Commission turco-serbe sera chargée de régler, dans le délai de trois années, toutes les affaires relatives un mode d'aliénation, d'exploitation ou d'usage pour le compte de la Sublime Porte, des propriétés l'Etat et des fondations pieuses (vacoufs) ainsi que le questions relatives aux intérêts des particuliers qui pourraient s'y trouver engagés.

Article XL.

Jusqu'à la conclusion d'un Traité entre la Turquie et la Serbie, les sujets serbes voyageant ou séjournant dans l'Empire ottoman seront traités suivant les principes généraux du droit international.

Article XLI.

Les troupes serbes seront tenues d'évacuer, dans le délai de quinze jours à partir de l'échange des ratifications du présent Traité, le territoire non compris dans les nouvelles limites de la Principauté.

Les troupes ottomanes évacueront les territoires cédés à la Serbie dans le même délai de quinze jours. Il leur sera toutefois accordé un terme supplémentaire du même nombre de jours, tant pour quitter les places fortes et pour en retirer les approvissionnements et le materiél, que pour dresser l'inventaire des engins et objets qui ne pourraient être enlevés immédiatement.

Article XLII.

La Serbie devant supporter une partie de la dette publique ottomane pour les nouveaux territoires qui lui sont attribués par le présent Traité, les Représentans à Constantinople en détermineront le montant, de concert avec la Sublime Port sur une base équitable.

Article XLIII.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la Roumanie en la rattachant aux conditions exposées dans les deux articles suivants.

Article XLIV.

En Romanie, la distinction de croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics fonctions et honneurs, ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultus seront assurées à tous les ressortissants de l'Etat roumain aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne sera apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Les nationaux de toutes le Puissances, commerçants ou autres, seront traités en Roumanie, sans distinctions de religion, sur le pied d'une parfaite égalité.

Article XLV.

La Principauté de Roumanie rétrocède à Sa Majesté l'Empereur de Russie la portion du territoire de la Bessarabie détaché de la Russie en suite du Traité de Paris de 1856 limitée à l'Ouest par le thalweg du Pruth, au midi par le thalweg du bras de Kilia et l'embouchure de Stari-Stamboul.

Article XLVI.

Les îles formant le Delta du Danube ainsi que l'île des Serpents, le sandjak de Toultcha comprenant les districts cazas) de Kilia, Soulina Mahmoudié, Isaktcha, Toultcha, Matchio, Babadagh, Hirsova, Kustendje, Medjidié, sont réunis à la Roumanie. La Principauté reçoit en outre le territoire situé au Sud de la Dobroudja jusqu'à une ligne ayant son point de départ à l'Est de Silistrie et aboutissant à la mer Noire au Sud de Mangalia.

Le tracé de la frontière sera fixé sur les lieux par la Commission européenne institué pour la délimitation de la Bulgarie.

Article XLVII.

La question du partage des eaux et des pêcheries sera soumise à l'arbitrage de la Commission européenne du Danube.

Article XLVIII.

Aucun droit de transit ne sera prélevé en Roumanie sur les marchandises traversant la Principauté.

Article XLIX.

Des conventions pourront être conclues par la Roumanie pour régler les privilèges et attributions des Consuls en matière de protections dans la Principauté. Les droits acquis resteront en vigueur tant qu'ils n'auront pas éte modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les parties intéressées.

Article L.

Jusqu'à la conclusion d'un traité réglant les privilèges et attribution des Consuls entre la Turquie et la Roumanie, les sujets roumains voyageant ou séjournant dans l'Empire ottoman et les sujets ottomans voyageant ou séjournant en Roumanie jouiront des droits garantis aux sujets des autres Puissances européennes.

Article LI.

En ce qui concerne les entreprises de travaux publics et autres de même nature, la Roumanie sera substituée, pour tout le territoire cédé, aux droits et obligations de la Sublime Porte.

Article LII.

Afin d'accroître les garanties assurées à la liberté de la navigation sur le Danube reconnue comme étant d'intérêt européen, les Hautes Parties contractantes décident que toutes les forteresses et fortifications qui se trouvent sur le parcours du fleuve depuis les Portes de fer jusqu'à ses embouchures seront rasées et qui'il n'en sera pas élevé de nouvelles. Aucun bâtiment de guerre ne pourra naviguer sur le Danube en aval des Portes de fer, à l'exception des bâtiments légers destinés à la police fluviale et au service des douanes. Les stationnaires des Puissances aux embouchures du Danube pourront toutefois remonter jusqu'à Galatz.

Article LIII.

La Commission européene du Danube, au sein de laquelle la Roumanie sera représentée, est maintenue dans ses fonctions et les exercera dorés navant jusqu'à Galatz dans une complète independance de l'autorité territoriale. Tous les Traités, arrangements, actes et décisions relatifs à sedroits, privilèges, prérogatives et obligations sont confirmés.

Article LIV.

Une année avant l'expiration du terme assigné à la durée de la Commission européenne, les Puissances se mettront d'accord sur la prolongation de ses pouvoirs ou sur les modifications qu'el'es jugeraient neccessaires d'n introduire.

Article LV.

Les réglements de navigation, de police fluviale et de surveillance depuis les Portes de fer jusqu'à Galatz seront élaborés par la Commission européenne assistée de Délégués des Etats riverains et mis en harmonie avec ceux qui ont eté ou seraient édictes pour le parcours en aval de Galatz.

Article LVI.

La Commission européenne du Danube s'entendra avec qui de droit pour assurer l'entretien du phare sur l'île des Serpents.

Article LVII.

L'exécution des travaux destinés à faire disparaître les obstacles que les Portes de fer et les cataractes opporent à la navigation est confiée à l'Autriche-Hongrie. Les Etats riverains de cette partie du fleuve accorderont toutes les facilités qui pourraient être requises dans l'intérêt des travaux.

Les dipositions de l'article VI du Traité de Londres du 13 mars 1871 relatives au droit de percevoir une taxe provisoire pour convrir les frais de ces travaux sont maiutenues en faveur de l'Autriche-Hongrie.

Article LVIII.

La Sublime Porte cède à l'Empire russe en Asie les territoires d'Ardahan, Kars et Batoum avec ce dernier port, ainsi que tons les territoires compris entre l'ancienne frontière russo-turque et le tracé suivant :

La nouvelle frontière partant de la mer Noire conformément à la ligne déterminée par le Traité de San Stefano jusqu'à un point au Nord-Ouest de Khorda et au Sud d'Artwin, se prolonge en ligne droite jusqu'a la rivière Tchoroukh, traverse cette rivière et passe à l'Est d'Aschmichen, en allant en ligne droite au Sud pour rejoindre la frontière russe indiquée dans le Traité de San Stefano à un point Sud de Nariman, en laissant la ville d'Olti à la Russie. Du point indiqué près de Nariman, la frontière tourne à l'Est, passe par Tebrenec qui reste à la Russie et s'avance jusqu'au Pennek Tchaï.

Elle suit cette rivière jusqu'à Bardouz puis se dirige vers le Sud, en laissant Bardouz et Jenikiöj à la Russie. D'un point à l'Ouest du village de Karaougan, la frontière se dirige sur Medjingert, continue en ligne directe vers le sommet de la montagne Kassa Dagh et longe la ligne du partage des eaux entre les affluents de l'Araxe au Nord et ceux du Mourad Sou au Sud, jusqu'à l'ancienne frontière de la Russie.

Article LIX.

Sa Majesté l'Empereur de Russie déclare que Son intention est d'ériger Batoumen port franc, essentiellement commercial.

Article LX.

La vallée d'Alachkerd et la ville de Bayazid cédées à la Russie par l'article XIX du Traité de San Stefano font retour à la Turquie.

La Sublime Porte cède à la Perse la ville et le territoire de Khotour tel qu'il à été déterminé par la Commission mixte anglo-russe pour la délimitation des frontières de la Turquie et de la Perse.

Article LXI.

La Sublime Porte s'engage à réaliser, sans plus de retard, les amés lioration et les réformes qu'exigent les besoins locaux dans les provinces habitées par les Arméniens et à garantir leur sécurité contre les Circassienet les Kurdes. Elle donnera connaissance périodiquement les mesures prises à cet effet aux Puissances qui en surveilleront l'application.

Article LXII.

La Sublime Porte avant exprimé la volonté de maintenir le principe de la liberté religieuse en y donnant l'extension la plus large, les Parties contractantes prennent acte de cette déclaration spontanée.

Dans aucune partie de l'Empire ottoman, la différence de religion ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui conserne l'usage des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries.

Tous seront admis, sanc distinction de religion, à temoigner devant les tribunaux.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Les ecclésiastiques les pélerins et les meines de toutes les nationalités voyageant dans la Turquie d'Europe ou la Turquie d'Asie jouiront des mêmes droits, avantages et priviléges.

Le droit de protection officielle est reconnu aux Agents diplomatiques et consulaires des Puissances en Turquie, tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux, de bienfaisance et autres dans les Lieux Saints et ailleurs.

Les droits acquis à la France sont expressément réservés et il est bien entendu qu'aucune atteinte ne saurait être portée au statu quo daus les Lieux Saints.

Les moines du mont Athos, quel que soit leur pays d'origine, seront maintenus dans leurs possessions et avantages antérieurs et jouiront, sans aucune exception d'une entière égalité de droits et prérogatives.

Article LXIII.

Le Traité de Paris du 30 mars 1856 ainsi que le Traité de Londres du 13 mars 1871 sont maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui ne sont pas abrogées ou modifiées par les stipulations qui précèdent.

Article LXIV.

Le présent Traité sera ratifie et les ratifications en seront échangées à Berlin dans un délai de trois semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plenipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le treizième jour du mois de juillet mil huit cent soixante-dix-huit.

(L. S. Signé : Andrássy, Károlyi, Haymerle v. Bismark, B. Bülow, Hohenlohe Waddington, Saint Vallier, H. Desprez, Beaconsfield, Salisbury, Odo Russell, L. Corti, Launay, Gortschakow, Schouvaloff, P. d'Oubril, Al Carathéodory, Mehemed Ali, Sadullah.

Serbien hat somit nebst der ihm bereits laut Article III des Präliminarfriedens von St. Stefano zugesagten Unabhängigkeit — im Berliner Frieden noch einen bedeutenderen, wenn auch anderweitigen Gebietszuwachs erhalten, als ihm solcher im Präliminar-Frieden zugedacht war, doch musste es Gleichheit aller Religions-Bekenntnisse zugestehen, — einen entsprechenden Theil der türkischen Staatsschuld übernehmen und in die Verpflichtungen eintreten, welche die Pforte in Bezug auf den Eisenbahnbau gegenüber Oesterreich-Ungarn übernahm.

Am 1. August 1878 wurde die serbische Unabhängigkeit proklamirt und nahm Fürst Milan den Titel „Hoheit“ an.

Am 6. März 1882 proklamirte die Skupština den Fürsten Milan zum König von Serbien und fühlte sich von dem ganzen Enthusiasmus ergriffen, den der grosse historische Akt einzuflössen vermag. Im Bewusstsein, den Willen des serbischen Volkes zum Ausdruck gebracht zu haben, begab sie sich zum Fürsten, um ihm den Willen des Volkes zu verkünden, und Fürst Milan erklärte, dass er den Willen des serbischen Volkes erfüllen und sich die Königskrone auf's Haupt setzen werde.

Das Regierungsblatt enthielt schon am Abende des 6. März einen Erlass, in welchem die von der Skupština beschlossene Erhebung Serbiens zum Königreiche sanktionirt und bekannt gemacht wurde, dass der Fürst den Namen König Milan Obrenović I. und der Thronfolger den Titel „königliche Hoheit“ führen wird.

Alle Mächte erkannten das neue Königreich an.

III. Staatsrechtliche Stellung, politische Eintheilung und Verwaltung.

Serbien ist gegenwärtig ein unabhängiges Königreich. Regent ist König Milan Obrenović I., welcher seit 17. Oktober 1875 mit Fürstin Natalie einer Tochter des russischen Obersten Keschko vermählt ist. Die königliche Würde ist in der Familie Obrenović erblich. Der König ist der Träger der Staatsgewalt und übt das Recht der Gesetzgebung mit der Volksvertretung, die vollziehende Gewalt aber allein und durch Minister aus, welche ihm und der Volksvertretung verantwortlich sind.

Der Senat besteht aus 22 Mitgliedern, welche vom Könige aus den vom Ministerrath vorgeschlagenen Beamten ausgewählt und ernannt werden. Mitglied des Senats kann nur werden, wer in Serbien geboren oder den Gesetzen nach naturalisirt, 35 Jahre alt ist und Immobilar-Vermögen besitzt. Die Minister haben als solche Sitz im Senate.

Die allgemeine Volksvertretung ist die Skupština, durch die das Volk früher volle Souveränität besass und von der auch die Fürsten erwählt wurden.

Die Aenderung der serbischen Verfassung durch die Initiative des Kabinets Pirotschanac ist eine beschlossene Sache. Die Skupština in der die Intelligenz Platz finden würde, soll von nun an wirklich das Volk repräsentiren. Als Dolmetsch für die Ideen der Regierung, soll ein Oberhaus kreirt werden, dessen Mitglieder der König ernennt.

Die Revision der serbischen Verfassung entspringt einer Nothwendigkeit, welche nicht mehr umgangen werden kann.

Für die Gemeinde-Verfassung gilt das Gemeindegesetz vom 20. Oktober 1875, wornach jeder Serbe einer Gemeinde des Landes als Mitglied angehören muss.

Jede Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst; die Staatsgewalt übt nur in bestimmten Fällen ihr Oberaufsichtsrecht durch die Polizei-Behörden, die Kreis- und Bezirks-Vorstände aus. In jeder Gemeinde besteht zur Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ein Friedens-Gericht, welches sowohl als administrative wie als gerichtliche Behörde fungirt.

Die Staatsgewalt wird im Namen des Königs von der Centralregierung ausgeübt, welche in 7 Ministerien zerfällt, nämlich in die Ministerien des Innern, des Aeussern, der Finanzen, der Justiz, des Krieges, für öffentliche Bauten und das für Cultus und Unterricht.

Die Minister wählt der König aus den höhern Staatsbeamten.

Die höchste, civil- und strafgerichtliche Behörde des Königreichs ist der oberste Gerichts- und Kassationshof zu Belgrad. Die zweite Instanz ist das Appelationsgericht daselbst.

Gerichte erster Instanz sind die Kreisgerichte und das Stadtgericht zu Belgrad, sowie die Friedensgerichte in den Gemeinden des Landes.

Behufs der Provincial-Verwaltung ist das Königreich in 22 Kreise (Okružije) eingetheilt und zwar:

1.	Belgrad (Stadt)	mit	26.651	Einwohnern.
2.	Alexinac	„	62.242	„
3.	Belgrad (Kreis)	„	77.120	„
4.	Valjevo	„	87.987	„
5.	Jagodina	„	71.185	„
6.	Knjaževac	„	62.689	„
7.	Kragujevac	„	111.520	„
8.	Kraina	„	75.939	„

9. Kruševac	mit	56.303	Einwohnern.
10. Podrinje	„	56.303	„
11. Požarevac	„	169.870	„
12. Rudnik	„	53.530	„
13. Semendria	„	76.866	„
14. Čupria	„	63.836	„
15. Užica	„	121.366	„
16. Crnareka	„	58.664	„
17. Čačak	„	62.504	„
18. Šabac	„	82.465	„
19. Niš	„	117.370	„
20. Pirot	„	76.392	„
21. Vranja	„	65.811	„
22. Toplica	„	41.835	„
Totale im Jahre 1880:		1,700.822	Einwohner.

Die Kreise sind in Bezirke und diese in Gemeinden eingetheilt.

Gebirge, Ebenen und Waldungen.

Serbien liegt an den Ausläufern des Gebirgrückens, der unter dem Namen: „Stara Planina“ (Hodža Balkan) in Albanien das Bindeglied der dinarischen Alpen und dem gegen das schwarze Meer hinziehenden Balkan (Hämus) bildet.

Diese Ausläufer durchstreifen in 3 Hauptrücken von Süd nach Nord und Nordost das Land und sind im südwestlichen Theile des Landes durch eine Hochebene, an deren Abdachung die Drina, die West-Morava und der Ibar entspringen, im östlichen durch eine sanfte Einsattlung mit dem Bulgarien durchziehenden Vidok-Gebirge und hiedurch weiters im Osten und Südosten mit den Ausläufern des Balkan in Verbindung.

Der westliche Hauptrücken begleitet mit seinen westlichen Ausläufern die Drina und sind letztere von vielen unwirthbaren Thälern durchschnitten, während die östlichen sich bei Užica in ein weites Becken und gegen die Kolubara und Save in breite, fruchtbare und stark bevölkerte Thäler öffnen. Diese Verflächung bis an die nördliche Grenze heisst Mačva.

Den Hauptstock dieses Kalkgebirges bildet der Medvednik, 568.94 Meter hoch, an welchen sich das Gebirge

von Sokol 885 Meter, das Jagodnja-, Gučevo- und Cr-Gebirge anschliessen.

Das Jagodnja-Gebirge ist reich an Erzen, insbesondere an Blei und Kupfer.

Sanfte, wellenförmige Profile charakterisiren die meisten Berge des serbischen Nordwesten. Selbst die Kuppe des Medvednik erscheint als ein langgestreckter zugerundeter Rücken.

Die Wälder dieses Gebirges bestehen ausschliesslich aus Laubholz.

Der an der östlichen Landesgrenze liegende Hauptrücken erhebt sich aus dem cultivirten Thale der Ost-Morava, anfangs sanft, dann allmälig in steilen Formen zum hohen felsigen Rtany-Berge, 1282 Meter hoch, zieht um die Quellen des grossen oder schwarzen Timok in nordöstlicher Richtung unter mehreren Namen als: Lukavica, Bresovica und Crni Vrch gegen den 1200 Meter hohen Stol-Berg und dann unter dem Namen „Štrbac“ 640 Meter hoch an die Durchspülung der Donau bei Orsova, die hier unter dem Namen „Eisernes Thor“ den Anschluss des Hämus an die Karpathen unterbricht.

Von diesem Hauptrücken löst sich oberhalb Niš ein Zweig in nördlicher Richtung unter dem Namen Vratarnica ab.

Dieses Gebirge, welches im Osren und Visi Raba 948 Meter Höhe erreicht, zieht um die Quellen des Veliki Timok einerseits an dessen linken Ufer gegen Zaičar, andererseits am rechten als Ivanova Livada 1106 Meter hoch mit seinem Kamme die Grenze gegen Bulgarien bildend, nach Norden wo es mit der Vrška Čuka 480 Meter hoch endet.

Es ist ein sehr unwegsames, von drei leicht zu vertheidigenden Defiléen durchbrochenes Gebirge.

Ein anderer Rücken zieht an den Quellen der Resava unter dem Namen Omolje-Gebirge 1200 Meter hoch gegen die Donau zwischen Golubac und Poreć.

Dieses Gebirge ist durch die Mlava bei Krepolin und den Pek bei Kruševica durchspült, endlich durch die Flussenge der Donau unterhalb Dobra in gleichen Beziehungen zu den jenseitigen Karpathen, wie der Bergrücken bei Orsova.

Zwischen diesem Gebirge und einem kleinen Ausläufer des Hauptrückens liegt das Becken von Majdanpek, woselbst der Bergbau auf Gold, Silber, Kupfer und Eisen betrieben wird.

Die Formation dieses Gebirges ist vorherrschend Thon und Kalkschiefer, in welchen die erzreichen Gänge lagern.

Gegen die untere Morava streichen in nordwestlicher Richtung Hügelreihen, die nur an einigen Punkten zu hervorragenden Kuppen sich erheben.

Die östlichen Abfälle des Hauptrückens sind im Flussgebiete des oberen Timok zerklüftet und spärlich bevölkert, von Negotin bis Kladova sanft, am westlichen Abfall gegen den Poreć-Bach aber steil geformt. An der Mündung dieses Baches bildet das steil abfallende Gebirge mit den jenseitigen Abfällen der Karpathen die bekannte „Kazan-Enge“ und bei Neu-Orsova das sogenannte „Eiserne Thor.“

Zwischen den besprochenen, die östliche und westliche Landesgrenze begleitenden Hauptrücken zieht von der bosnischen Hochebene zwischen Sinovdol und Dugopolje ein Ausläufer als Brusnik-Gebirge beiderseits ziemlich steil abfallend gegen Čačak, wird zwischen dem gewölbten Ovčar 480 Meter und dem kegelförmig hervorragenden Kablar-Berge 600 Meter von der Morava durchbrochen, biegt um die Quellen des Kamenica-Baches und zieht als schmaler Rücken unter den Namen: Subor, Venčac, Bukovnik, Kosmai und Avala in nordöstlicher Richtung gegen Belgrad, woselbst er mit dem Vračar-Berge an der Donau endet.

An dieses Gebirge schliesst sich das isolirte, halbkreisförmig gegen Osten geöffnete Rudniker Gebirge, dessen Bergstock gegen Westen sehr steil und brüchig, gegen Osten flach abfällt.

Die höchsten Punkte sind: der Šturac 944 Meter, und der Javor 658 Meter hoch.

Der Hauptrücken mit seinen beiderseitigen Abfällen, „Šumadia“ (Waldland) genannt, ist schmal und nur an einigen Punkten durch kegelförmige Aufsätze überhöht; seine westlichen und östlichen Abfälle, anfangs steil und zerklüftet, verflachen sich gegen das Morava-Thal.

Die Mehrzahl der Thäler der Šumadia wird von grösseren und kleineren Bächen durchzogen. Dieselben bilden Defiléen (sogenannte Klisuren) und haben einen äusserst gekrümmten Lauf.

Hier und da sind die Gipfel der Berge und zwar beim Šturac nackt; manchmal treten auch in der Tiefe der Thäler Felsen auf.

Eichen- und Buchenwälder bedecken zumeist die Berge bis zu ihren Gipfeln.

Das Rudniker Gebirge ist reich an Erzen, für deren Ausbeute noch wenig geschehen ist.

Zwischen der Ost- und West-Morava erhebt sich der felsige Gebirgsstock des Kopaonik, dessen Spitze 1659 Meter erreicht und der höchste Punkt im Lande ist.

Der mittlere, zwischen dem Ibar und der Resina liegende Theil dieses Gebirges streicht in nördlicher Richtung gegen die Mündung des Ibar gegenüber von Karanovac, woselbst er mit dem 948 Meter hohen Stolovi endet. Der Charakter dieses Gebirges ist jenem des Rudniker Gebirges, von welchem es durch die Morava getrennt ist, sehr ähnlich.

Der östliche Ausläufer des Kopaonik geht an den Quellen der Resina in eine sanfte Hochebene über und steigt dann weiter gegen Osten zum Lepenac- und dem 1000 Meter hohen Jastrebac-Gebirge. Unwegsamkeit und Rauhheit kennzeichnet dieses Gebirge. Vom Kopaonik zieht sich gegen Südost die Golniak planina und Poljanica planina, deren Zweige unter dem Namen Petrova gora — Kremen planina dann Dominika-Kosarnik, Leskovac- und Miovčička planina das Terrain zwischen dem rechten Ufer der Toplica, dann zwischen beiden Ufer der Lipernica, Jablonica und Veternica bis an das linke Ufer der Ost-Morava ausfüllen. Es ist diess ein ziemlich unwegsames doch nebst Fahrwegen von vielen Reitsteigen durchzogenes Gebirge dessen höchster Punkt der Černikamen in der Poljanica planina südlich Dedič 1247 Meter erreicht. Kosarnik erreicht 1018 Meter.

Oestlich Vranja wird der Terrain zwischen dem rechten Ufer der Morava und zwischen beiden Ufern der Nišava von den Ausläufern der Staraplanina (Hodža Balkan) durchzogen. Die Grenze einerseits gegen die Türkei, anderseits gegen Bulgarien markiren die Höhenpunkte der Ilia-, Babina-, Deščani- und Vidlič-Planina. Höchster Punkt ist der Černivrh in der Babina-Poljana 1522 Meter.

Gegen das rechte Ufer der Nišava und der Temska fällt der Čiprovec-Balkan ab. Höchster Punkt Tri-Čuke 2043 Meter welcher übrigens bereits ausserhalb der Landesgrenze liegt. Der Charakter des Gebirges zwischen dem rechten Morava und Nišava- (Temska) Ufer bis zur Landesgrenze ist hohes, unwegsames Mittelgebirge, welches sich gegen die Grenze zum Hochgebirge erhebt.

Die westliche Fortsetzung des Kopaonik-Gebirges am linken Ibar-Ufer erhebt sich zu dem 1200 Meter hohen Djakovo, zieht um die Quellen der West-Morava und schliesst sich durch die Höhen bei Slatibor 1000 Meter hoch an das Becken bei Užica an.

Die Gangbarkeit der Gebirge in militärischer Beziehung und die Beschaffenheit der Communicationen wird in einem der folgenden Abschnitte abgehandelt werden.

Die bemerkenswerthesten Ebenen in Serbien sind folgende:

Die Mačva-Ebene zwischen der unteren Drina und Save, häufig Ueberschwemmungen ausgesetzt, morastig und grösstentheils bewaldet.

Die Kolubara-Sumpfebene zwischen Palež und Ub.

Die Ebene von Čuprija, von der Mündung des Resina in die Morava, längs dieser in einer wechselnden Breite von 2—4 Stunden, bis zur Donau, stellenweise versumpft und bewaldet.

Die Kraina am unteren Timok, bekannt wegen ihrer besonderen Fruchtbarkeit.

Mehr als zwei Drittheile an Areal des Königreichs sind mit Wald bedeckt.

Die Rücken der Gebirgszüge und deren Abhänge sind meist mit Laub-, im südwestlichen und südlichen Theile grösstentheils mit Nadelholz bewaldet.

Unter den Laubhölzern ist vornehmlich die Eiche vertreten, dann Buche und Esche.

In den meisten Thälern ist zwar nebst der Thalsohle auch ein Theil des Abhanges bebaut, doch sind noch ausgedehnte Strecken und am dichtesten die sogenannte Šumadia von Belgrad bis Karanovac in einer Längenausdehnung von circa 18 Meilen, von Palež bis Semendria in einer Breite von circa 6—7 Meilen mit hochstämmigem Eichen- und Buchenholz bedeckt.

V. Flüsse, Sümpfe und Moräste.

Die Donau.

Die Donau wird von Belgrad bis Semendria, dann von Dubovica abwärts am rechten von Uj-Palanka auch am linken Ufer von Bergen begleitet und eingeschlossen, durch welche ihr gewaltsamer Durchbruch einst erfolgt sein musste, daher ihr Bett an vielen Stellen so verengt und durch Felsenrisse unterbrochen ist, dass durch diese letzteren

und den reissenden Wasserlauf die Schiffahrt gefährlich, für grössere Fahrzeige beinahme unthunlich wird.

Deshalb muss bei der Bergfahrt der Dampfschiffe und bei niederem Wasserstande auch bei der Thalfahrt eine Umladung in kleinere Schiffe erfolgen, ja selbst der Landweg benützt werden.

Namentlich ist dies zwischen Dobra und Gradište (Doike und Kozla) der Fall, dann bei Drenkova zwischen dem Buge und der Insel Poreć, woselbst das Wasser einen sehr starken Zug hat und die Tachtalia- und Izlaz-Klippen gefährliche Stromschnellen erzeugen, von welchen eine noch weiter unterhalb am scharfen Donaubuge beim Einflusse der Porečka unter dem Namen „Juc“ besteht; dann hauptsächlich beim sogenannten „Eisernen Thor“ (Demircapu) zwischen den Orten Šip am rechten und Slostica am linken Ufer, eine Meile unterhalb Neu-Orsova, wo querliegende Felsenreihen nur eine kaum 50 Schritte breite Durchfahrt gestatten und schon von Neu-Orsova bis zu dieser Stelle die linke Seite des Strombettes voll Klippen und Wirbel die Schifffahrt erschwert. Seit dem Jahre 1832 wurden wohl verschiedene Kommissionen von österreichischer Seite an die Donau-Katarakte entsendet. Zahlreiche Projekte wurden entworfen, stets stellten sich aber vielfältige Bedenken technischer und politischer Natur deren Ausführung entgegen. Graf Széchenyi der Schöpfer so vieler hochwichtiger Unternehmungen gab auch hier den Impuls. Die wichtigsten Studien und für alle Zukunft werthvollen Beiträge zur Lösung der schwierigen Aufgabe der Beseitigung der Strom-Katarakte bilden die vorzüglichen Arbeiten des ungarischen Ingenieurs Vásárhelyi, dessen Genie Graf Széchenyi mit richtigem Blicke erkannt und benützt hatte. Alles was seither geschah, beruht auf Vásárhelyi's Projekten. Im Berliner Vertrage wurde die Unterstützung der Arbeiten für die Regulirung des Eisernen Thores und der Donau-Katarakte bei Orsova seitens der Uferstaaten sichergestellt, indem dieselben verpflichtet wurden, Oesterreich-Ungarn, welchem die Ausführung der Arbeiten übertragen wurde, alle erforderlichen Erleichterungen zu gewähren.

Serbien hat überdiess noch eine specielle Verpflichtung in dieser Beziehung in dem bekannten Uebereinkommen übernommen, welches Grf. Andrássy mit Herrn Ristić am 8. Juli 1878 in Berlin abgeschlossen hat.

In Folge dessen sind nach Verständigung beider

österreichischen Reichshälften Ingenieure zur Vervollständigung der technischen Erhebungen und Feststellung des Projectes im Juli d. J. nach Oršova abgegangen. Die seit März d. J. in London tagende Donau-Conferenz hat ihre Arbeiten bereits vollendet und wird das bezügliche Protokoll demnächts der Oeffentlichkeit übergeben werden. Zwei Stunden oberhalb des serbischen Ortes Tekije und gegenüber dem österreichischen Ogradena liegt auf einem vorspringenden Felsen der Trajans-Stein.

Zwischen Plavišovica und Dubova befindet sich in der 267 Meter breiten und 6700 Meter langen Enge der Kasan-Wirbel und die Veteranische Höhle.

Letztere erhielt den Namen nach dem österreichischen General Veterani, welcher diese schlundartige, den Strom beherrschende Höhle im Jahr 1691 durch 35 Tage gegen die Türken vertheidigte und nur wegen Mangel an Lebensmitteln zur Capitulation gezwungen wurde.

Gleich rühmlichen Antheil nahm die Veteranische Höhle an den Ereignissen des österreichisch-russisch-türkischen Krieges im Jahre 1788, zu welcher Zeit sie Major Stein durch zwei Monate gegen die Türken vertheidigte.

Unterhalb Kladova bei Kostoli sieht man die Pfeilerreste der Trajans-Brücke. Das rechte Ufer wird hier flach und vom linken beherrscht, indem der Bogen der Korbova-(Kl.-Ostrova) Insel von steilen und hohen Rändern begleitet wird, welche beim walachischen Orte Batuc sich verflächen.

Die Breite der Donau beträgt:

bei Belgrad	1000	Schritte,
unterhalb Bazias	1250	„
zwischen Gradište und Dobra	450	„
bei Poreč	275	„
bei Milanovac	2000	„
im Kasan-Passe	550	„
im Eisernen Thorpasse . .	260	„
bei Kladova	1150	„
bei der Trajansbrücke . .	1120	„
bei der Insel Korbova . .	1050	„
bei Brza Palanka	1200	„
bei Radujevac	1150	„

Die Tiefe des Stromes beträgt:

bei Belgrad	38	Meter,
bei Gradište	46	„

im Kasan-Passe . . . . 50 Meter,
bei Neu-Orsova . . . . 50 „
bei Brza-Palanka . . . . . . 40 „

Seit sechzig Jahren war der Wasserstand der Donau kein so niedriger, wie das im Februar 1882 der Fall war, so zwar, dass die Klippen und Untiefen, welche die Strudel beim Eisernen Thor veranlassen, zum grossen Theile aus dem Wasser emporragten und einen ungemein pittoresken Anblick boten. Fremde aus aller Herren Länder strömten demzufolge daselbst zusammen, um des seltsamen Anblickes theilhaftig zu werden, der in der That unvergleichlich malerisch und von wilder Romantik war. Eine solche günstige Gelegenheit zur Regulirung dieser steinernen Barrière, dürfte vielleicht in einem Jahrhundert nicht wieder kommen!

Unmittelbar dem serbischen Dorfe Dubrovica gegenüber, bildet die Donau die grosse, theilweise mit dichtem Weidengestrüppe bedeckte „Grosse Ostrova-Insel.“ Da ausser derselben annoch in dem an der serbischen Seite fliessenden Hauptarme mehrere kleine Inseln sich befinden, so würde sich diese Stelle zum leichten und sicheren Brückenschlage vorzüglich eignen.

Sonstige günstige Uebergangspunkte befinden sich:
unterhalb Semendria,
bei Rama,
„ Golubac,
„ Milanovac,
„ Orsova und
„ Kladova nächst der Trajansbrüke.

Die Donau-Dampschifffahrts-Gesellschaft unterhält eine regelmässige Dampschifffahrt stromauf- und abwärts in den eisfreien Monaten.

Bei den grossartigen Mitteln, welche dieser Gesellschaft zu Gebote stehen, ist es begreiflich, dass die neucreirten Dampfschifffahrts-Gesellschaften derselben keinen besonderen Eintrag zu machen vermögen.

Landungsplätze auf serbischer Seite befinden sich:
bei Belgrad, „ Semendria, „ Rama, „ Gradište, „ Milanovac, } mit Agentie.
„ Tekije ohne Agentie,
„ Radujevac mit Agentie.

Die Save.

Die Save hat von Raća bis Semlin, woselbst sie sich in die Donau ergiesst, eine Breite von 200—350 Schritten und bildet in dieser Strecke einen Theil der nördlichen Landesgrenze.

Das Bett ist sandig und schlammig und obwohl der Fluss nirgends zu durchwaten ist, so wird an den Krümmungen bei Provo und bei Šabac im hohen Sommer, und in trockenen Jahren auch an anderen Stellen, die Fahrt der Dampfboote, der vielen Untiefen wegen, zeitweilig unterbrochen.

Nach mehrtägigem Regen steigt aber bald das Wasser und im Frühjahre ergiesst es sich regelmässig über beide Ufer und zwar in einer weiteren Strecke sowohl über das linke, als über das zwar offene, aber in geringer Entfernung von Hügelreihen begrenzte rechte Ufer.

Letzteres ist in jener Periode bei Šabac oft 2—2½ Meter unter Wasser, an mehreren anderen Stellen, z. B. bei Skela Ostrušnica, durch steile hohe Ufer abgewehrt. Die ausgetretenen Gewässer fliessen erst nach mehreren Tagen ab.

Brücke besteht über diesen Fluss keine. Zwischen Mitrovic und Šabac soll laut einer kürzlich stattgehabten Verhandlung zwischen der österr. ung. und serbischen Regierung an einem geigneten Punkte eine stabile Brücke gebaut werden.

Günstige Uebergangspunkte befinden sich bei Rača an der Drina-Mündung, dann bei Šabac, Zabrež, Palež und bei Ostrušnica.

Die Schifffahrt wird durch die vielen Krümmungen sehr erschwert und das Dampfboot benöthigt zur Hinterlegung einiger derselben eine geraume Zeit, welche durch Durchstiche bedeutend verringert werden könnte.

Letztere sind jedoch nicht ausführbar, da hierduch eine Verrückung der österreichischen Grenze herbeigeführt würde. Auch müssten die Nebenflüsse entsprechend regulirt werden.

Die Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft unterhält auf dem Saveflusse eine regelmässige Dampfschifffahrt stromauf- und abwärts, zwischen Belgrad (Semlin) und Sissek in Kroatien, doch beschränkt sich der Personenverkehr, der geringen Frequenz wegen, unter normalen Verhältnissen nur auf eine einmalige Fahrt wöchentlich in beiden Richtungen.

Landungsplätze sind auf serbischer Seite bei Rača und Šabac mit und bei Palež ohne Agentie.

Die Drina.

Die Drina entspringt in Bosnien, betritt zwei Meilen unterhalb Višegrad das serbische Gebiet und bildet sodann bis zur Mündung in die Save bei Rača die westliche Grenze des Königreichs Serbien gegen Bosnien.

Die Breite wechselt zwischen 100 und 190 Schritten, die Tiefe ist bei Zwornik $1/2$ bis 2 Meter. Von da bis zur Mündung ist der Fluss nur für Schiffe kleinerer Art — der vorkommenden Felsenriffe wegen — tragfähig.

Die rechte Thalwand, im oberen Laufe von vielen Querthälern durchschnitten, ist steiler als die linke.

Von Zwornik bis gegen die Mündung ist das Thal 130 Schritte breit.

In der Nähe der Mündung ist das linke Ufer bewaldet und sumpfig, letzteres ist auch stellenweise am rechten der Fall, woselbst sich jedoch mehr Cultur befindet.

Brücke befindet sich nur eine und zwar bei Višegrad in Bosnien, aus Stein gebaut, 250 Schritte lang, auf zehn Pfeilern ruhend.

Fähren bestehen:

bei Bajina Bašta,
„ Ljubovija,
„ Mali Zvornik,
„ Ložnica,
„ Lješnica (Karaula),
„ Crnabara.

Die West-Morava.

Dieser Fluss entspringt im Užicer Kreise in Červenagora-Gebirge aus drei Quellen, die vereint die Moravica und diese nach zweistündigem Laufe die Morava bilden.

Sie vereint sich bei Stolac mit der Ost-Morava und fällt unterhalb Semendria in die Donau.

Im oberen Laufe 50—100 Schritte, im unteren 300 Schritte breit und selbst 6—7 Meter tief, wäre sie schon von Čuprija an bei normalem Wasserstande schiffbar, wenn nicht Baumstämme und Schiffweiher des Bett verlegen würden.

Der Lauf ist durchschnittlich schnell, das untere Thal gleichzeitig mit den Ueberschwemmungen der Donau im Frühjahre unter Wasser.

Von Čačak abwärts ist das Thal an vielen Stellen ziemlich breit, oberhalb aber zwischen dem Kablar- und Ovčar-Berge so eng, dass nur ein Felsensteig durchzieht.

Uebergänge:

bei Prianovici östlich Požega Fähre,	
„ Čačak Jochbrücke, Fähre und Furth,	
östlich Karanovac bei Kurilovo	Fähre und Furth,
„ Trstenik Fähre,	
„ Jasika westlich Čupria bei Dragovac	Brücke. Bei Čupria auch Eisenbahnbrücke.
„ Sanac „ Stolac	Furth,
„ Obrež Brücke,	
„ Glogovac „ Vojska „ Crkvenac	Furth,
„ Livadica „ Ljubićevo „ Kulič	Fähre.

Nebenfluss Ibar.

Derselbe entspringt in Albanien oberhalb Kosovo, durchfliesst den südöstlichen Theil Bosniens, betritt nach Aufnahme des Račka-Flusses Serbien und ergiesst sich unterhalb Karanovac in die West-Morava.

Der Lauf ist reissend, das Thal enge und von steilen Wänden begrenzt.

Dieser Fluss ist nur in sehr trockenen Jahren an einigen Stellen zu durchwaten.

Ueberfuhren sind bei Baljevac, bei der Kirche Pavlica und bei Karanovac, woselbst sich auch eine Brücke befindet.

Die Ost-Morava.

Dieser Nebenfluss entspringt an den Abfällen des Tschar Dagh (grosser Balkan) zwischen Pristina und Vranja unweit des Dorfes Morava, betritt südlich Vranja das serbische Gebiet und ergiesst sich nach Aufnahme der Toplica und Nišava bei Stolac in die West-Morava.

Der Lauf ist schnell, die Ufer bei Gradelica 10—12, bei Orkup 8—10, bei Cerova 6—8 Meter hoch.

Brücken bei
südlich Vranja,
Jiramadi,
Djep,
Grdelica,
Pečenevce,
Čečina,
Mramor,
südlich Alexinac,
Han Djunis
und Stolac.

Furthen und Ueberfuhren sind sehr zahlreich.

Der Timok

entspringt auf der Stara Planina, vereinigt sich bei Knjaževac mit dem Beli Timok, unterhalb Zajčar mit dem vom Golubinje-Gebirge kommenden Crni-Timok und ergiesst sich unterhalb Rakovica in die Donau.

Das Bett ist meist sandig und steinig, die Ufer sind hoch, steil und stellenweise felsig.

Brücken bei Knjaževac, Grljan und Zajčar.

Bei Bregova befindet sich eine Fähre, bei Vratarnica und Tačkovo Furthen.

Die Kolubara

entspringt im Valjevoer Kreise am Berge Medvednik und ergiesst sich unterhalb Palež in die Save.

Die Breite wechselt zwischen 10—16 und beträgt bei Draševac sogar 140—150 Schritte.

Das Bett ist meist sandig und bis Palež zu durchwaten.

Im Frühjahre und nach mehrtägigen Regengüssen ist das ganze Thal auf mehrere Tage überschwemmt.

Brücken bei: Valjevo, Divci, westlich Draževac und bei Palež (Obrenovac).

Die sonstigen zahlreich vorkommenden kleineren Flüsse und Bäche bilden in der Regel keine besonderen Hindernisse für die Truppen.

Sümpfe und Moräste.

Diese finden sich längs der Save vom Ausflusse des Drin zwischen Sasavica, Drenovac und Slepčevice, in der sogenannten Mačva, dann weiter abwärts bei Ratar und Palež am Ausflusse des Kolubara-Flusses, dann an der Donau, bei Semendria an der Mündung der Morava und an dieser aufwärts bis zum Theilpunkte ihrer beiden Arme, dann am Ausflusse der Mlava und des Pek bei Gradište.

Da sie beinahe sämmtlich durch periodische Ueberschwemungen entstehen und in der heissen Jahreszeit grösstentheils austrocknen, so bilden sie demnach nur theilweise erhebliche Hindernisse für die Bewegung grösserer Truppenkörper.

VI. Klimatische und Sanitätsverhältnisse.

Das Klima ist sehr verschieden. Im nördlichen Theile ist es milde, im südlichen, in den Gebirgen, rauh und dauert der Winter daselbst oft acht Monate. Die anhaltend schönste Jahreszeit fällt in die Monate September und October, die grösste Hitze in die Monate Juli und August.

Die Temperatur wechselt oft plötzlich, wodurch die am häufigsten vorkommenden Krankheiten der Unterleibs- und Respirations-Organe erzeugt werden.

So beobachtete F. Kanitz am 25. September 1867 zu Belgrad einen Temperaturwechsel von 12° R. binnen wenigen Stunden.

Fieberkrankheiten kommen in der Mačva und bei Negotin am häufigsten vor.

Einer geregelten Diätetik des Körpers wird, insbesondere von Seite des Landvolkes, wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Aerzte haben keine beneidenswerthe Stellung, da Bauern und Städter den Arzt wie einen bösen Feind meiden und ihn erst dann in Anspruch nehmen, wenn alle Kurpfuschereien nicht geholfen haben.

Selbst wenn ein rationeller Arzt in der Nähe ist, nimmt der Serbe am liebsten den Rath einer Kurpfuscherin in Anspruch. „Svaka bolest svoje bilje ima“ (Jede Krankheit hat ihr Kraut). Diess ist ein allgemeines, nicht nur serbisches, sondern südslavisches Sprichwort.

Die Regierung unterhält Kreisärzte mit einem Gehalte von 4—500 Thalern und ist bemüht dem Aberglauben des Landvolkes zu steuern.

Um der Einschleppung contagiöser Krankheiten vorzubeugen, bestehen Rastellorte.

Die bekanntesten mineralhältigen Wässer finden sich bei Alexinačka-Banja (Schwefelthermen) — dann eine in seinen Wirkungen Pilnau und Saidschitz ähnliche Bitterquelle von Slatina im Negotiner-Kreise, Smrdanbara (eisenhältig) bei Ložnica und Arandelovac.

VII. Bevölkerungs-Verhältnisse, Volkscharakter und Religion.

Wie bereits anfänglich erwähnt, beträgt die Gesammtbevölkerung Serbiens, nach der Zählung vom Jahre 1880 1,700.822 Seelen.

Sowohl durch die österreichisch-türkischen Kriege, wie auch durch die Befreiungskämpfe, wurde Serbien sehr verödet, so zwar, das Fürst Miloš im Jahre 1836 die Emigrationen aus Rumänien, Bulgarien und Montenegro unterstützte, wodurch sich das Land rasch bevölkerte.

Nebst dem serbischen Element ist demnach auch das bulgarische und rumänische sehr stark vertreten; insbesondere am rechten Ufer der Ost-Morava wohnen nebst Serben auch Bulgaren und Rumänien.

Ausserdem gibt es naturalisirte Deutsche, dann Juden, Türken und Zigeuner, welch' letztere sich in angesiedelte und nomadisirende scheiden.

Hinsichtlich des Charakters ist der Serbe duldsam und gastfreundlich, dabei aber so schlau, dass er sich nie einen Vortheil entgehen lässt. Er ist ein tapferer und ausdauernder Soldat, voll stolzesten Selbstgefühls und sehr religiös wofür die Geschichte zahlreiche Belege liefert.

Trotz grosser Neigung für Poesie zeigt derselbe wenig Sinn für die bildenden Künste und Handwerke; letztere werden demnach zumeist von eingewanderten Deutschen betrieben, obwohl in letzterer Zeit die Regierung des Königs Milan wirksame Schritte zur Hebung der Künste und Handwerke gethan hat.

Städte und von Mauern umschlossene Orte lieben die Serben nicht, sondern sie wohnen meist in umfangreichen Dörfern, deren Häuser von Lehmwänden eingefasste, mit Lindenbast und Gras oder Moos bedeckte Räume sind. Ständeunterschiede begründet nur die Beschäftigung. Einen Adel gibt es nicht und die Landleute sind freie Eigenthümer des Bodens. Das Familienleben ist patriarchalisch-einfach und zwar besteht die Familie entweder aus deren natürlichen Mitgliedern oder aus einer Anzahl volljähriger dispositionenfähiger Personen, welche durch das Verwandschaftsband oder durch ausdrückliche Aufnahme für ihre Person oder auch mit ihren Nachkommen dem Hause verbunden, in Gütergemeinschaft unter Einem Dach zusammenleben. (sadruga).

Leider aber verschwindet diese segenbringende Einrichtung immer mehr und mehr.

Alle Serben des Fürstenthums bekennen sich zur griechisch-orientalischen Kirche und bilden in der Gesammtheit, jedoch unter vollständiger Wahrung des symbolischen und kanonischen Verbandes mit jener — eine selbstständige vom Constantinopler-Patriarchate unabhängige Kirche.

Das Oberhaupt der serbischen National-Kirche ist der Erzbischof von Belgrad der als solcher den Titel „Metropolit von Serbien“ führt. Ihm sind die 4 Landesbischöfe untergeordnet, indem sie mit ihm die Nationalsynode bilden, welche als oberste Kirchenbehörde sich alljährlich in Belgrad versammelt und mit der Oberaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten betraut ist. Unter der Nationalsynode steht das Appellations-Konsistorium zu Belgrad, welches sich einmal im Jahre versammelt und unter dem Vorsitz des Metropoliten aus den Landesbischöfen und 4 andern geistlichen Mitgliedern bestehend, als Revisions- und Berufungs-Instanz für die in den ersten Instanzen verhandelten Angelegenheiten fungirt. Der Metropolit, sowie die Bischöfe werden von der Nationalsynode aus den Klostergeistlichen gewählt und vom Könige bestätiget. Der übrige Klerus besteht aus Weltgeistlichen und Mönchen, welch' letztere in Klöstern unter selbst gewählten Oberen leben.

Der Gottesdienst der serbischen Kirche wird in der altslavischen Schriftsprache abgehalten.

Die Rumänen halten ihren Gottesdienst wie in ihrem Stammlande in rumänischer Sprache, daher in den Gemeinden gemischter Nationalität meist 2 Kirchen sich vorfinden.

In Serbien herrscht volle Freiheit des Cultus.

Die römisch-katholische Gemeinde welche meist aus Oesterreichern besteht, hat sich erst in letzterer Zeit in Belgrad constituirt, hingegen ist die deutsch-evangelische Gemeinde zu Belgrad bereits längst organisirt, so auch die israelitische, welche grösstentheils von deutscher und ungarischer Abkunft ist und 200 Familien mit beiläufig 1000 Seelen bildet.

Ausserdem sind noch über 70 israelitische Familien im Lande zerstreut.

VIII. Geistige Cultur.

Die geistige Cultur des Serbenvolkes ist in einem erfreulichen Fortschritte begriffen.

Die Grundlage des heutigen serbischen Schulwesens hat Fürst Miloš gelegt.

Fürst Michael und gegenwärtig König Milan brachten in dieser Beziehung viele Opfer und widmeten der Ausbildung des Volksschulwesens die sorgfältigste Pflege.

Das neue Gesetz über die Volksschulen vom 11. Sept. 1863 bestimmt, dass überall eine Schule eröffnet werden kann, sobald die betreffende Gemeinde ein Haus zu diesem Zwecke in Bereitschaft hat und sich verpflichtet, die Zahl des Schüler-Minimums auf der Höhe von 25 stets zu erhalten und die Schulbedürfnisse zu bestreiten.

Ist diese keineswegs schwere Vorbedingung erfüllt, so ist die Schule gegründet und der Lehrer kann gleich seinen Gehalt vom allgemeinen Schulfonde beziehen.

Das neue Gesetz sorgt ferner für eine bessere Stellung des Lehrerstandes.

Der Lehrer kann — ausser Wohnung und Beheizung, die er immer gratis erhält — bis zu einem systemisirten Gehalte von 300 Thalern gelangen. Der niederste Gehalt ist 100 Thaler.

Diesen Ziffern muss man die Preise der Lebensmittel in Serbien gegenüber halten, da im Innern des Landes das materielle Leben sehr billig ist.

Die Lehrer sind pensionsfähig geworden, wodurch, so wie durch die vorerwähnten Bestimmungen des Schulgesetzes, sowohl die Zahl der Schulen wie Schüler zu-

genommen hat und auch der Unterricht selber durch Hereinziehung besserer Lehrer auf eine höhere Stufe gebracht wurde.

Mit Ende des Schuljahres 1880 hatte Serbien 500 Knaben- und 50 Mädchenschulen, die von 21.380 Schülern und 2950 Schülerinnen besucht wurden. Schulzwang besteht nicht.

Zu den Mittelschulen gehören: 2 Ober-Gymnasien mit je 7 Klassen zu Belgrad und Kragujevac, dann 7 Unter-Gymnasien mit je 4 Klassen (zu Belgrad 2, — dann je 1 zu Jagodina, Kruševác, Negotin, Požarevac und Šabac; dann eine Oberrealschule zu Belgrad, 8 zweiklassige Unter-Realschulen, und dann die mit einer Musterwirthschaft verbundene Landwirthschaftsschule zu Požarevac, die Lehrerbildungsanstalt zu Kragujevac und eine trefflich organisirte höhere Mädchenschule zu Belgrad.

Unter den höheren Lehranstalten sind zu bemerken: Das 1838 gestiftete Lyceum zu Belgrad, welches 1863 in eine Hochschule verwandelt wurde und eine philosophische, technische und juridische Facultät hat; dann die theologische Lehranstalt mit Seminar zur Bildung des Clerus und die Kriegs-Akademie zur höheren Ausbildung der Officiere aller Waffengattungen zu Belgrad.

Letztere wurde vom Fürsten Alexander Karagjorgjevič 1850 zu Belgrad gegründet. Die Zöglinge erhalten daselbst Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Uniform unentgeltlich. Die Organisation dieser sogenannten Kriegsschule geschah durch den aus Oesterreich berufenen Oberstlieutenant Zach, welcher auch Leiter derselben wurde.

Die serbische Regierung sendet alljährlich eine gewisse Anzahl junger Leute, welche die Studien an der Kriegs-Akademie zu Belgrad und an der Hochschule daselbst mit vorzüglichem Erfolge hinterlegt haben, zur weiteren Ausbildung in das Ausland und empfangen dieselben zu diesem Behufe Stipendien.

Einen hervorragenden Antheil an der fortschreitenden geistigen Ausbildung des Serbenvolkes hat die königliche Staatsdruckerei zu Belgrad, welche seit 1831 daselbst etablirt ist und gegenwärtig in ihrem Schriftschatze namentlich die orientalischen, alt- und neuslavischen Lettern in allen Grössen besitzt. Seit 33 Jahren ist in diesem Institute auch eine lithographische Abtheilung gegründet.

Als wichtiges Bildungsmittel muss die Lyceums- und Staatsbibliothek betrachtet werden. Letztere, von dem Di-

rector Šafařik — einem Böhmen — organisirt, zählte 1867 über 20.000 Bände. Diesem hochverdienten Manne verdankt auch das National-Museum zu Belgrad seine gegenwärtige systematische Aufstellung.

Rücksichtlich der Literatur ist zu erwähnen, dass Fürst Miloš 1841 zur Ausbildung der serbischen Sprache und zur Bearbeitung und Verbreitung der Wissenschaften mittelst derselben die Gesellschaft für serbische Literatur (Družtvo serbske slovenosti) gründete.

Die serbische Sprache gehört zur südöstlichen Abtheilung der slavischen Sprachenfamilie und ist mit dem Russischen, Slovenischen und Bulgarischen ziemlich nahe, weitaus am nächsten aber mit dem Kroatischen, Slavonischen und anderen in den benachbarten Provinzen der österr.-ungarischen Monarchie, sowie in Bosnien der Herzegovina, und in Montenegro herrschenden Dialekten verwandt. Nur wird sie mit dem cyrillischen Alphabete geschrieben. — Früher hatte die serbische Sprache aus einem künstlichen Gemisch von kirchenslavisch und serbischen Volksdialekten bestanden, als im Anfange des 19. Jahrhunderts der gefeierte Vuk Štefanovič Karadšič für die Erhebung der Volkssprache, wie sie sich in den schönen und zum Theil sehr alten serbischen National-Liedern zeigt, zur Schriftsprache eintrat.

Nach langem Kampf mit einem tief eingewurzelten Herkommen, gelang es ihm, — Dank seiner gründlichen Kenntniss der serbokroatischen Sprache und der präcisen und klaren Methode seiner Arbeiten, sein Vorhaben durchzusetzen. Auch führte er eine gründliche Reform der Orthographie ein.

Durch die hohe Alterthümlichkeit, welche die serbische Sprache vor allen lebenden slavischen Sprachen auszeichnet, ist sie von grosser Bedeutung für den Sprachforscher und durch ihre poetische Kraft und Frische anziehend für den Literarhistoriker. Die beiden literarischen Mittelpunkte der serbokroatischen Dialekte sind Belgrad und Agram.

Die ältesten Ueberreste der altserbischen Literatur sind in der slavischen Kirchensprache abgefasst und reichen bis an das 13. Jahrhundert. Zu ihnen gehört das auf dem Berge Athos in Handschrift befindliche Geschlechtsregister „Rodoslav“ von Daniel, Erzbischof der Serben, der als Zeitgenosse die Lebensgeschichte der serbischen Könige von 1272—1325 erzählt. Von dem serbischen Car Dušan

hat man ein Gesetzbuch (Zakonnik), welches derselbe 1349 herausgab und das zugleich als Beitrag zur Sittengeschichte grosse Beachtung verdient. Ausserdem existiren aus jener Zeit noch einige Kirchenbücher, von denen auch die mit glagolitischen Zügen*) geschriebenen theilweise dem kroatisch-serbischen Stamm angehören.

Die türkische Herrschaft vernichtete auf lange Zeit jeden Fortschritt und nur in den dalmatinisch-serbischen Dichtern blühte das Schriftthum fort. Von den letzteren sind zu nennen: Marulič, gest. 1524 — Lukič, gest. 1530 — Vetranič, gest. 1576, besonders aber Čubrenovič, gest. 1550 und Grudulič, gest. 1638.

Der letzte Despot Serbiens, Georg Brankovič 1645 bis 1715, regte zuerst durch seine „Geschichte Serbiens" die Liebe zur vaterländischen Literatur wieder an. Er schliesst gewissermassen die Vorperiode der serbischen Literatur, für die eine neue Aera mit dem Bestreben begann, das Kirchenslavische und die serbische Volkssprache zu schreiben und letztere zur Schriftsprache zu erheben. Diess unternahm zuerst Obradovič 1739—1811, fand aber nur getheilten Beifall, so zwar, dass eine solche Anarchie in der serbischen Literatur entstand, dass von den etwa 400 seit 1750 erschienen serbischen Werken nur ein geringer Theil im wirklichen Kirchenslavisch abgefasst ist, die übrigen aber in den verschiedensten Stufen und Orthographien zwischen beiden schwanken.

Dieser Sprachenmengerei stellten sich Demetrius Davidovič 1814—22 und Vuk Stefanovič Karadšič kräftigst entgegen und ist letzterer, wie bereits erwähnt, der eigentliche Schöpfer der neuen serbischen Sprache und Literatur.

Seither haben in der serbischen Literatur hervorragend gewirkt: Rakič, Kovačevič, Vilkovič, Vidakovič, Sorica, Brankovič, Lucian, Musicki, Radičevič, Jovanovič und Jaksič als Dichter, — Popovič, Subotič, Rajič, Malletič, Pan, Stojkovič, Josefovič, Rajič, Vidakovič als Theater- und Romanschriftsteller.

Eine wissenschaftliche Literatur ist zwar erst im Entstehen begriffen, hat jedoch schon sehr erfreuliche

*) Glagolica heisst ein altslavisches, namentlich von den slavisch-katholischen Priestern in Dalmatien gebrauchtes Alphabet, welches bereits im 11. Jahrhundert üblich war.

Fortschritte gemacht. Obenan stehen die wissenschaftlichen Werke von Kengelac, Rajič und Milutinovič. Biographien von Jovanovič, Popovič und Karačič, — geographische Werke von Bulič Solarič, — medizinische Schriften von Staič und Berič, theologische von Karačič, — juridische von Matič, Velikovič und Radovanovič, — philologische von Daničič und Novakovič, — philosophische von Simič, Bečkereki u. s. w.

Unter den Zeitungen sind zu bemerken: Srbske novine, Vidovdan und Svetovid und die militärische Zeitung Vojin, welche auch alle militärischen Verordnungen enthält.

Die 1872 gegründete Gesellschaft serbischer Aerzte gibt ein periodisches Sammelwerk „Archiv für die gesammte medizinische Wissenschaft“ heraus.

IX. Bodencultur, Viehzucht, Bergbau.

Bodencultur.

Obwohl Serbien von Natur ein äusserst fruchtbares Land, so befindet sich die Landwirthschaft im Allgemeinen noch auf einer niederen Stufe.

Bei der geringen Bevölkerung und der vorzüglichen Beschaffenheit des Bodens ist beiläufig nur ein $\frac{1}{8}$ des Areals und auch dieses nur mit der herkömmlichen Dreifelderwirthschaft cultivirt.

Alle Getreidegattungen bringen — mit Ausnahme des Užicer Kreises, wo nur Mais fortkommt — reichlichen Ertrag, jedoch sind einzelne Landstrecken für den Anbau gewisser Fruchtgattungen günstiger als andere: z. B. gedeiht der Weizen im Thale der Save, Donau und der Morava, der Mais im Valjevoer Kreise, Hirse im Rudniker Kreise.

Es wird auch Gerste, Hafer und Roggen gebaut, doch allgemein ist der Maisbau, dessen überreiche Ernten nächst Hülsenfrüchten und gesäuertem Kraut die Hauptnahrung der Bevölkerung bilden und in den sogenannten Kolibas (Koš) aufbewahrt werden.

Von den Halmfrüchten erscheint wenig im Handel, da der Landmann, mit wenigen Ausnahmen, nur so viel baut, als er zur Bedeckung der laufenden Bedürfnisse zu verkaufen und zum künftigen Anbau zu behalten gedenkt.

Gerste und Hafer dienen als Pferdefutter und werden verbraucht.

Die Ernte beginnt in der Regel im Monate Juli und liefert durchschnittlich von Halmfrüchten einen 5- bis 6-fachen, von Mais einen 30-fachen Ertrag.

Das Getreide wird zunächst nach Landesgebrauch durch Ochsen oder Pferde auf gestampften Tennen ausgetreten und bis dahin in Feldschobern aufbewahrt.

Der Halm wird daher ziemlich hoch geschnitten und das getretene Stroh in Nothjahren zum Futter, sonst aber zur Streu verwendet.

Der Bauer bedient sich noch der seit Jahrhunderten üblichen Ackerbaugeräthe.

Der Wiesenbau ist ergiebig und die Heumahd beginnt Anfangs Juli, die Grummetfechsung im September; übrigens wird der Wiesenbau nicht rationell betrieben, obgleich die natürliche Bewässerung des Landes die reichsten Mittel hiezu bietet.

Das Heu wird auf Stangen pyramidenförmig aufgehäuft, daher vor den Witterungseinflüssen nicht geschützt.

Laut einer, seit den Zeiten des Fürsten Miloš bestehenden Anordnung, muss ein gewisser Theil der Heuernte in die Communalspeicher für Missjahre abgegeben werden.

Von Obstgattungen ist besonders die Zwetschke (Sliva) stark vertreten. Bei Kruševac findet man ganze Wälder, die beste Gattung jedoch in der Šumadia.

Man erzeugt aus derselben massenhaft die sogenannte Rakija (Šlivovica.)

Tabak wird besonders im Alexinacer und Čačaker Kreise gebaut.

Die Baumwolle will wegen zu niederer Temperatur nicht glücken, dagegen wird viel Hanf gebaut.

Der Weinbau datirt in Serbien seit der Römerzeit und wird vornehmlich in der Kraina und im oberen Thale der West-Morava betrieben. Die rothe Traube ist vorherrschend und nur bei Semendria und Negotin gedeiht eine sehr gesuchte weisse Gattung.

Im ganzen Lande — mit Ausnahme der höheren Gebirge — findet man Weingärten, doch werden die Trauben meist schon Mitte September gelest, um daraus Branntwein zu bereiten.

Kaiser Probus soll die ersten Reben in Serbien gepflanzt haben. Auch von der Carin Milica wird erzählt, dass

sie für die Verbreitung des Weinbaues im Lande sehr thätig war.

Die Forstcultur macht erfreuliche Fortschritte. Durch die Errichtung der Landwirthschaftsschule zu Požarevac und der damit verbundenen Musterwirthschaft war die Regierung des König Milan bemüht, die Bodencultur in rationeller Weise zu heben. Auch wurde ein neues Forstgesetz herausgegeben, welches den früher häufig vorgekommenen Missbräuchen bezüglich Schädigung der Bäume wirksam entgegen tritt.

Viehzucht.

Diese bildet den eigentlichen Nationalreichthum, dessen ergiebiger Ertrag bis nun zu den Betrieb der minder erträglichen Gewerbe ferngehalten, befindet sich aber noch auf keiner sehr entwickelten Stufe.

Das Vieh bleibt so lange wie möglich auf der Weide und wird nur im strengsten Winter in schlechten Stallungen untergebracht, dabei oft nur mit Maisstengel gefüttert, da das bessere Futter für Pferde und Schafe aufbewahrt wird.

Der Milchertrag der Kühe ist spärlich. Butter- und Käsebereitung nach unserer Weise kennt man nicht, dagegen wird Rahm und Topfenkäse (sir) erzeugt.

Für die Pferdezucht hat Fürst Michael durch Errichtung eines Gestütes zu Požarevac und Dotirung der Kreise mit Beleghengsten viel gethan.

Die Pferde sind den Banater Pferden ähnlich, blos 12—14 Faust hoch, doch flink und ausdauernd und als Gebirgspferde vorzüglich. Die besten sind im Valjevoer Kreise.

Luxuspferde werden aus Ungarn eingeführt.

Die Schweinezucht wird durch die vielen Eichenwälder sehr begünstigt und es werden besonders aus der Šumadia Schweine in sehr beträchtlicher Anzahl ausgeführt.

Der Schafzucht wird entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt. Die besten Schafe finden sich im Užicer Kreise.

Die Bienenzucht wird stark betrieben, meist im Šabacer Kreise. Der Honig ist eine Lieblingsspeise des Serben und wird derselbe, sowie das Wachs, auch ausgeführt.

Die Seidencultur wurde während der österreichischen Besitz-Epoche 1717—1739 eingeführt, war schon sehr in Verfall, hat aber jetzt wieder einen bedeutenden Aufschwung genommen.

Nach den statistischen Daten soll Serbien im Jahre 1880 bei:

139.000 Pferde,
900.000 Stück Hornvieh,
2,900.000 Stück Schafe,
1,500.000 Stück Schweine und
500.000 Stück Ziegen besessen haben.

Bergbau.

Schon zu Zeiten des Car's Dušan wurde zu Novobrdo, Janjevo und Kratovo auf Silber gebaut.

Gegenwärtig befinden sich zu Maidanpek Eisen- und Hüttenwerke und wird in dem 3 Meilen westlich gelegenen Kučaina auf Zink, Kupfer, Silber und Gold gebaut. Diese beiden Werke sind seit dem Jahre 1869 auf 90 Jahre in die Hände einer englischen Gesellschaft zum Betriebe übergegangen.

Das Kupfer dient für die Kragujevacer Kanonenfabrik.

Die Regierung baut ferner auf Blei im Podrinjer Kreise bei Krupani.

Die Firma „Podgoracer Bergbau" hat bei Valjevo Bergwerke eröffnet und bricht daselbst auch lithographische Steine.

Kohlen finden sich zu Dobra, Senje und zu Sikolje im Negotiner Kreise.

Seit 1866 besteht ein Berggesetz, welches dem österreichischen und preussischen nachgebildet ist, und dürften die Bestimmungen desselben zur Hebung des Bergbaues viel beitragen und das Erträgniss der Regierung steigern. Ueberhaupt hat die gegenwärtige Regierung die montanistische Ausbeutung des Landes sehr im Auge.

X. Industrie und Handel, Staatseinnahmen und Ausgaben, Geldmünzen, Masse und Gewichte.

Seit dem Regierungsantritte des Fürsten Miloš wurden die grössten Anstrengungen gemacht, um den Handel und die Gewerbe in Serbien zu heben. Es wurde eine Handels- und Gewerbeschule in Belgrad errichtet und im Jahre 1866 ein Handelsgesetzbuch verfasst.

Gegenwärtig sind die Handelsverhältnisse Serbiens ziemlich günstig zu nennen, da die Ausfuhr die Einfuhr übersteigt.

In der Periode 1870—76 betrug der durchschnittliche Werth der jährlichen Ausfuhr 29 Millionen Franken und der Einfuhr 26 Millionen Franken.

Zwischen dem deutschen Reiche und Serbien gelangte im Monate Juli d. J. ein Handelsvertrag zum Abschlusse. Er enthält hinsichtlich der Einfuhr nach Serbien solche Bestimmungen, welche, so wie der mit Oesterreich-Ungarn und Grossbritanien abgeschlossene Vertrag Vereinbarungen in sich schliesst, welche, theils eine Zollherabsetzung involviren, theils eine freie Wahl zwischen den bisherigen vertragsmässigen Werthzöllen und neuerlich festgestellten specifischen Zöllen gestatten.

Die Haupthandelsplätze des serbischen Verkehrs sind: Belgrad, Šabac, Negotin und Jagodina.

Die Hauptartikel der Ausfuhr bilden Vieh und Bodenproducte, die der Einfuhr Salz, Tabak, Colonial- und Luxuswaaren, dann Eisen- und Stahlwaaren.

Salz bildet ein Monopel. Es wird aus Siebenbürgen und Rumänien eingeführt.

Nach ämtlichen Quellen erreichte die jährliche Ausfuhr von Borstenvieh durchschnittlich einen Geldwerth von 10 Millionen Piaster.

Die Industrie ist noch grösstentheils in den Händen von Eingewanderten und Fremden und es finden die wenigen Gewerbsleute, bei der geringen Nachfrage, mit fremden Fabrikaten einen grösseren Gewinn, als in der eigenen Fabrication.

Die groben Leinen- und Wollstoffe, sowie das meiste Hausgeräthe, werden im Hause des Landmanns selbst angefertigt.

Die Staats-Einnahmen für 1880 betrugen 25,926.072, die Ausgaben 25,714.543 Franken. Eine Staatsschuld hat Serbien erst seit 1876; sie besteht aus einer Nationalanleihe von 1 Mill. Dukaten und einer russischen Anleihe, über deren Höhe nichts Gewisses in die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

Als Münzen kursiren in Serbien neben einheimischen Kupfermünzen zu je 5 und 10 Steuerpara und Silbermünzen zu 1 und 2 Dinaren (Frank) auch fremde, vornehmlich österreichische, russische und türkische, deren gesetzlicher

Kurs durch einen Münztarif bestimmt wird. Die Regierung rechnet nach Steuerpiastern à 40 Para, das Volk theils nach diesen, theils nach österr. Dukaten und Konventionsthalern. Nach dem Steuerkurs, welcher nur bei der Erhebung der directen Steuern und in den Staatsrechnungsbüchern gilt, werden 120 Piaster auf die kölnische Mark fein Silber (1 Piaster = 36 Pfennige) nach dem Handels- oder gewöhnlichen Geldkurs aber 240 Piaster auf eine solche Mark (1 Piaster = 18 Pfennige) gerechnet.

1 Dukaten = 28 Steuerpiaster oder 56 Handelspiaster.

1 Konventionsthaler = 12 Steuerpiaster oder 24 Handelspiaster.

Längenmass ist die Arschin = 0.877 W. Elle = 0.683 Meter.

Feldmass der Lanaz = 1 Wiener Joch = 57.546 Arschin.

Handelsgewicht, wonach auch Getreide und Flüssigkeiten verkauft werden, ist die Oka à 4 Litra = 100 Dram = 2.287 W. Pfund oder 1.281 Kg. 100 Oka machen einen Tovar.

Nunmehr tritt auch in Serbien das metrische Mass und Gewicht ins Leben.

XI. Militärische Gangbarkeit und Beschaffenheit der Communicationen überhaupt.

Serbien ist ein Bergland, welches sich im nördlichen Theile zum Hügellande senkt und im südlichen zum Mittel- und Alpengebirge erhebt.

Die steilen Böschungen der Hauptrücken, die scharf eingeschnittenen Thäler, viele Wasserrisse und endlich die ausgedehnten hochstämmigen Waldungen, welche von Unterholz überwuchern, sind für geschlossene Abtheilungen selbstverständlich nicht practicabel.

Plänkler, sowie einzelne Reiter auf Landespferden kommen jedoch überall fort.

In den cultivirten Gegenden sind grosse bebaute Strecken mit starken hohen Holzverzäunungen eingefriedet, die mit der Nähe der Wohnorte derart sich mehren, dass auch hier geschlossene Truppenabtheilungen auf bedeutende Hindernisse stossen.

Nur an einigen der höchsten und zwar am Kopaonik und Ploč-Gebirge, dann bei Užica, an der unteren Donau und hie und da an den Abfällen des Balkan-Gebirges stehen Felsgruppen zu Tage, sonst ist das Land mit einer lehmigen, sehr fruchtbaren Damschichte überzogen, welche nach Regengüssen bald durchweicht, jedoch nur kurze Zeit morastig ist, weil eben die Beschaffenheit des Bodens das Austrocknen beschleunigt.

Die Gebirge zwischen der obern Drina und oberen West-Morava, ebenso wie die Terrainstrecke zwischen der mittleren West-Morava und der Kraina sind für militärishe Operationen im grossen Style schwer zu benützen.

Die Kraina ist wegen des hier herrschenden Schleichhandels mit der Walachei von vielen Saum- und Fusswegen durchschnitten.

Die meisten dieser Wege vereinigen sich in Klakočevo und bei Glava (Radnaglava), woselbst auch viele Schleichwege münden, daher diese Orte zu Sperrpunkten sehr geeignet wären.

Ebenso ist die Šumadia mit ihren dicht bewaldeten Abhängen, den vielen Schluchten und Thälern für einen zwischen der Kolubara und Morava nach Serbien eindringenden Feind sehr beschwerlich.

Noch weniger wegsam und für den Unterhalt von Truppen ganz unzulänglich sind die Gebirge zwischen dem Ibar und der Toplica, dann der durch die Balkan-Abfälle (stara planina) ausgefüllte Terrain-Abschnitt zwischen der oberen Nišava und oberen Ost-Morava.

Fürst Miloš war der Gründer des Strassenbaues in Serbien und zwang das unaufgeklärte Landvolk mit Energie zur Herstellung der ersten Strassen. Wie viel in dieser Beziehung geschah, kann man aus dem Umstande ermessen, dass bei Antritt der Regierung dieses Fürsten im Innern des Landes ein Wagen noch zu den Seltenheiten und ein mit Eisen beschlagenes Rad zu den ganz merkwürdigen Dingen zählte.

Nach und nach wurde die Regierung durch die Heranziehung von Ausländern in die Lage gesetzt, jeder Kreisbehörde eigene Ingenieure zuweisen zu können.

Eine Verordnung bezüglich des Strassenbaues bestimmt, dass die Kosten für die Anlage und Erhaltung der Strassen den Gemeinden zugewiesen werde, welche auch für die Beischaffung des Materials zu sorgen haben.

Unter der Regierung des Königs Milan I. hat der Strassenbau in Serbien bedeutend an Umfang gewonnen und zeigt in den letzten 10 Jahren einen auffallenden Fortschritt.

Vom militärischen Standpunkte unterscheidet man:

a) Strassen, welche das Fortkommen mit Geschütz und Fuhrwerk überhaupt zu jeder Jahreszeit möglich machen. Es sind deren gegenwärtig schon sehr Viele und werden nachfolgend näher beschrieben.

b) Gewöhnliche Fahrwege, welche vergleichsweise zur geringen Bevölkerung und deren Verkehr, das Bild einer ziemlich guten Wegsamkeit des Landes geben. Sie sind nur hie und da beschottert und ist daher nach Regengüssen das Fortkommen auf denselben mit Geschütz beschwerlich.

c) Reitsteige. Diese sind im Allgemeinen mit wenig Mühe und Kostenaufwand für die Fortschaffung von leichtem Geschütz und Fuhrwerk herzustellen.

Landesübliche Fuhrwerke gibt es dreierlei:

1. Die zweirädrigen Karren (Taliga), nur mit einem Pferde bespannt und nur für den Personenverkehr bestimmt; ihre Geleisweite beträgt zwischen 1 Met. 30 Ctm. und 1 Met. 50 Ctm.

2. Die vierrädrigen, $2^1/_2$ Met. langen und 1 Met. breiten Leiterwägen, die nur in einem schmalen Landstriche längs der Save und Donau bis Semendria mit zwei Pferden, in den übrigen Theilen des Landes mit zwei Ochsen bespannt sind. Geleisweite 1.5 Meter.

3. Vierrädrige, massiv gebaute, sehr schwerfällige Leiterwägen, 3.7 Meter lang und 1.2 Meter breit, mit 4 Ochsen bespannt. Geleisweite 1.6 Meter.

Ferner gibt es noch im Gebirge zur Fortschaffung der Brennholzes auf kurze Strecken niedere, nach Art der Bergwerkswägen construirte Wägen, auf vier massiven Rädern, die statt Speichen nur vier Spindeln 47 Ctm. im Durchmesser haben. Ihre Geleisweite beträgt 1.8 Meter.

Die Zugthiere sind, mit Ausnahme der Gegend bei Niš und Negotin, wo häufig Pferde eingespannt werden, am gebräuchlichsten Hornvieh und zwar in der Mehrzahl Ochsen von kleinem Schlage, während im Kruševacer Kreise Büffel hiezu verwendet werden.

Als Tragthiere werden die kleinen und schlanken Landespferde gebraucht, welche besonders über steile Böschungen sehr verlässlich sind.

Die Zugkraft von einem Paar Ochsen und einem Paar Pferden wird auf 8—9 Centner, die Zugkraft von einem Paar Büffel auf 18—20 Centner, die Tragfähigkeit eines Pferdes auf 2½—3 Centner veranschlagt.

XII. Marschrouten.

Die Marschrouten des Königreichs Serbien lassen sich bezüglich ihrer Richtung in drei Kategorien theilen:

I. Von Belgrad und der Donau überhaupt nach Niš und von hier für Operationen einerseits nach Widdin anderseits nach Sofia.

II. Von der Save gegen Novibazar, geeignet für Operationen gegen Bosnien, Herzegovina und Albanien.

III. In jene Transversal-Routen, welche die Operationslinien ad I und II durchschneiden.

Eine genaue Feststellung der Meilendistanz zwischen den Marschstationen war in der nachfolgenden Uebersicht der Marschrouten unmöglich, da hierüber positive Daten mangeln. Die Entfernung der angegebenen Marschstationen varirt zwischen 2 und 4 Meilen.

Marschroute Nr. 1.

Belgrad — Niš — Čerkeskovo.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Belgrad	Grocka Kolari Hassan Palanka Rača Batočina Bagardan Jagodina Čupria Paračin Šupeljak Ražani Alexinac Niš (Nissa) Banja	Zu jeder Jahreszeit fahrbare Strasse bis Kolari, dann theils erhaltener, theils gewöhnlicher Fahrweg bis Bagrdan — weiter bis Čerendol Strasse. Alle Gewässer sind überbrückt. Beschwerliche Stellen: Bei Grocka in dem von steilen Wänden eingeschlossenen	Stellungen: Bei Bagardan gegen Südost „ Jagodina „ „ „ Čupria „ „ ferner 3 Stellungen bei Alexinac und Deligrad: *a)* Front gegen Südost, *b)* „ „ Nordost, *c)* „ „ Nordwest, und bei Niš Front gegen Norden und Westen zur Deckung der Strassen nach Leskovac und Prokoplje sämmtlich für grössere Truppenkörper.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Belgrad	Ak Palanka Pirot Čerendol (weiter nach Sofia) Bis Čerendol 17 Märsche.	Hohlwege, dann bei H. Palanka und zwischen Rača und Batočina bei nasser Witterung. Von besond. Wichtigkeit ist die zu jeder Jahreszeit brauchbare Strasse von Ak Palanka sowie von Pirot nach Belgradčik und weiter nach Widdin. — Von Pirot nach Ržana führt ein schlechter Fahrweg.	Lagerplätze: Bei Belgrad am Vračar-Berge dann bei Kolari, Palanka, Rača, Jagodina, Čupria, Račani, Balanka u. Pirot } für Truppenkörper bis zur Stärke eines Armee-Corps. Einige Seitencolonnenwege begleiten die Hauptroute auf kürzeren Strecken, wo sie wieder in dieselbe fallen. Hievon ist der bemerkenswertheste von Semendria über Sargorci, Velika Plana nach Berzana. Niš eignet sich sehr gut zur Anlage eines verschanzten Lagers für 3—4 Armeekorps. Das verschanzte Lager besteht zwar, jedoch im unvollkommenen Zustande, konnte demnach auch im Jahre 1878 nicht lange Widerstand leisten. Ak Palanka und Pirot eignen sich vorzüglich zur Anlage von Sperrpunkten mit Bezug auf die Strassen nach Widdin, Niš und Sofia. Diese Knotenpunkte wurden auch 1736 und 1877 von den Türken befestigt.

Marschroute Nr. 2.

Tekije — Niš.

Orsova	Kladova Grabovica Čanjevo Negotin Bregova	Von Tekije bis Kladova erhaltener Landweg dann zu jeder Jahreszeit fahrbare Strasse.	Stellungen: Bei Poreć gegen Südost, „ Praovo „ Nordost, „ Negotin „ Südost. Sperrpunkte: Bei Klokočevo,

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Tekije bei Orsova	Vrašogrnac Zaičar Novihan Knjaževac Niš 10 Märsche.	Sämmtliche Gewässer sind theils durch hölzerne, theils durch steinerne Brücken übersetzt.	Bei Plavna, „ Brza Palanka, „ Čanjewo, im Vratarnica-Pass. Ehemalige Verschanzungen: Bei Bregova am linken Timok-Ufer und bei der Trajansbrücke. Fahrbare Seitenwege: Von Negotin über Gamzava nach Widdin. Von Rakovica über Florentin, von Zaičar über Karaula Čuka und v. Bregova über Kula nach Widdin. Von Milanovac nach B. Palanka (Strasse) dann von Milanovac über Klokočevac und Luka nach Zaičar (Strasse). Von Klokočevac theils Reitsteig, theils Fahrweg nach Negotin.

Marschroute Nr. 3.

Rama oder Semendria — Niš.

Rama oder Semendria	Požarevac Praovo Svilajnac Troponje Čupria dann weiter nach Route 1 bis Niš. 10 Märsche.	Zu jeder Jahreszeit fahrbare Strasse. Brücke über die Morava und über die Resava. Ueber die Mlava (mit Bezug auf die Route Rama — Požarevac) führt eine hölzerne Jochbrücke. siehe Route 1.	Stellung bei Svilajnac auf den Höhen des linken Rešava-Ufers. Lagerplatz in der Stellung. Bei Rama gute Stellung zur Deckung eines Ueberganges, so auch bei Kostolac, dem römischen Viminacium. siehe Route 1.

Marschroute Nr. 4.

Belgrad — Kragujevac — Niš.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Belgrad	Ripani Vlaška Topola Čumič Kragujevac Sabanta Kavadar Tolenac Kruševac Djuniš Tešice Niš 12 Märsche.	Zu jeder Jahreszeit fahrbare Strasse bis Sabanta, dann Fahrweg bis Jasika weiter Strasse bis Niš. Die Gewässer werdurch Brücken übersetzt. Die beschwerlichste Stelle ist südlich Belgrad über d. Berg Avala. Diese ist bei Regenwetter für schweres Geschütz nur mit Vorspann zu passiren.	Stellung: Bei Topola, Front gegen Südost. Defilée's: 1. Nördlich Ripani am Avala-Berge. 2. Im engen Thale des Ripanski-Baches, 3/4 Stdn. lang und leicht zu vertheidigen. 3. Bei Nemeni Kuć. 4. Im Kuberšnica-Thale. Lagerplätze: Bei Ripani, Čumić, bei Kragujevac auf den Abfällen des Grbica-Berges und bei Kruševac südlich der Stadt. Seitencolonnenweg: Fahrweg von Belgrad-Baljevac, Beljina, Arandelovac-Stragare-Kragujevac.

Marschroute Nr. 5.

Rača a. d. Save — Novibazar.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Rača	Radovinci Lješnica Ložnica Mali Zvornik Lonyn (Lonja) Bačevica Zaglava Užica Častina Radonina (Jenseits der Grenze) Novavaroš (Jenseits der Grenze) Šenica (Jenseits der Grenze) Dugopolje (Jenseits der Grenze) Novibazar (Jenseits der Grenze) 14 Märsche.	Bis Užica mit Ausnahme einiger Strecken zu jeder Jahreszeit fahrbare Strasse. zwischen Zvornik und Lonyn, dann vor Užica sind die beschwerlichsten Stellen. Die Gewässer werden überbrückt. Von Užica führt gegenwärtig eine Strasse über Požega—Stupcevic nach Ivanica geht dann in einen Reitsteig über welcher bei Šenica in den Fahrweg Novavaros—Novibazar fällt. Omer Pascha rückte 1851 auf demselben von Novibazar vor.	Stellung bei Ložnica, Front, gegen Westen. Lagerplätze in der Nähe jeder Marschstation an der Drina.

Marschroute Nr. 6.

Belgrad — Novibazar.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Belgrad	Ostrušnica Palež Ub Stojčić Paležnica Pometinopolje Užica Častina Radonina (Jenseits der Grenze) Novavaroš (Jenseits der Grenze) Šenica (Jenseits der Grenze) Dugopolje (Jenseits der Grenze) Novibazar (Jenseits der Grenze) 13 Märsche.	Gut fahrbare Strasse bis Užica. Die Gewässer bis Užica werden durch Brücken übersetzt. wie bei Route 5.	Lagerplätze: Bei Belgrad, Ub, Stojčić und Paležnica. Seitencolonnenwege: Gut fahrbare Strasse von Ložnica aus Route 5 nach Valjevo. Ferner: Gute Strasse von Šabac, über Brežovica—Krupani nach Lonyn Fahrweg von Šabac über Koceljevo—Kunica—Valjevo—Bagalič in Route 6.

Marschroute Nr. 7.

Belgrad — Novibazar.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Belgrad	Želesnik Baljevac Rogača Arandelovac Šatornja Rudnik Brusnica Čačak Rogača Lissa Gladina (Gledčica) Dajci Novibazar. 14 Märsche.	Bis Arandelovac bei trockenem Wetter für Geschütze fahrbarer Weg, dann bis Šatornja gut fahrbare Strasse. Von da über Rudnik nach Brusnica Fahrweg, weiter nach Čačak Strasse. Von Čačak Reitsteig über Rogača nach Lissa. In weiterer Fortsetzung Fahrweg nach Novibazar.	Stellung bei Rudnik, Sperrpunkt gegen Osten. Lagerplatz bei Čačak für grosse Truppenkörper. Von Brusnica führt eine Strasse über Rogojevac nach Kragujevac in Route Nr. 4.

Marschroute Nr. 8.

Belgrad — Novibazar.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Belgrad	wie bei Route 4.	Von Kragujevac bis Karanovac Strasse. Bei Karanovac Brücke über die West-Morava und südl. der Stadt über den Ibar. Von Karanovac bis zum Kloster Studenica eignet sich der Weg nur für leichtes Fuhrwerk, in weiterer Fortstetzung bis Novibazar meist Reitsteig.	wie bei Route 4.
	Kragujevac Lipnica Vitkovac Karanovac Bresnik Baljavac Novibazar		Die zwischen Karanovac und Kruševac über das Kopaonik-, Lepenac- und Jastrebac-Gebirge ziehenden Communicationen sind meist beschwerliche Reitsteige.
	11 Märsche.		

Marschroute Nr. 9.

Von Niš über Leskovac nach Pristina.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Niš	Čecin Leskovac Tempeska Golumbac Vranja Trnovac } Im Sandšak Novi-Bazar Gilan } Im Sandšak Novi-Bazar Pristina } Im Sandšak Novi-Bazar	Bis über Vranja gut fahrbare Strasse.	Bezüglich Niš (siehe Route 1). Zwischen Leskovac und Vranja finden sich viele gute Haltpunkte, welche das Gefecht der Vor- und Nachhut begünstigen. z. B. Grdelice, Klisura, Ržani und Vranja. Seitencolonnenweg: Von Leskovac über Lebana, Dedič bis Pristina, mehrtheils Reitsteig. Grdlica und Vranja eignet sich zur Anlage eines Sperrpunktes. Ersteres war auch 1877 von den Türken befestigt.
	10 Märsche.		

Marschroute Nr. 10.

Von Niš über Toplica nach Pristina.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Niš	Raštovnic Prokoplje Kuršumli Kratlovo Prepolac } Im Sandšak Novibazar Pristina } Im Sandšak Novibazar 7. Märsche.	Strasse bis Pristina. Die Gewässer werden theils durchfurthet theils bestehen Brücken.	Längs der ganzen Route finden sich viele sehr vortheilhafte Haltpunkte für Vor- und Nachhuten. Bezüglich Niš (siehe Route 1).

Marschroute Nr. 11.

Transversale von Rača über Belgrad nach Brzna Palanka.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Rača	Bogatić Šabac Provo Novoselo Palež Ostrušnica Belgrad Grocka Semendria Požarevac Mailovac Gradište Golubac Dobra Milanovac Brzna Palanka 16 Märsche	Bis Gradište Strasse. Von Gradište bis Milanovac schmaler beschwerlicher Fahrweg, dann neu gebaute Strasse bis Brzna Palanka. Sämmtliche Gewässer sind überbrückt.	Lagerplätze: Semendria westlich der Stadt auf den Höhen. Požarevac auf der Höhe Prekostole für ein Armeekorps. Von Požarevac über Misljanovci und Meidanpek nach Milanovac besteht gegenwärtig eine neue Strasse. Von Požarevac führt auch ein bei trockenem Wetter für leichtes Geschütz brauchbarer Fahrweg im Mlava-Thale über Poželjina nach Suvodol.

Marschroute Nr. 12.

Transversale Zvornik — Kragujevac — Zaičar.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Mali Zwornik	Krupani Dragievica Valjevo Stojćič Suči Arandelovac Šatornia Kragujevac Jagodina Čupria Mutnica Krivivir Baljevac Novihan Zaičar 15 Märsche.	Bis Stojčič Strasse, dann Fahrweg bis Arandelovac dann Strasse bis Zaičar.	Stellung zwischen Krupani und Badanja, Front gegen Westen. Seitencollonenweg: von Paračin über Podgorac nach Zaičar nur bei trockener Witterung für Fuhrwerk benützbar.

Marschroute Nr. 13.

Transversale Višegrad (in Bosnien) Užica — Kragujevac oder Alexinac.

Von	nach	Charakteristik	Militärische Notizen
Višegrad in Bosnien	Mokragora Kremna Bioska Užica Požega Lučani Čačak u. von hier entweder über Brusnica nach Kragujevac. 10 Märsche. oder von Čačak nach Samaila Karanovac Vranesi Terstenik Rasina Kruševac Djuniš Alexinac 12 Märsche.	Bis Užica Fahrweg, dann gute Strasse. Gewässer sind alle überbrückt. Gut fahrbare Strasse bis Alexinac.	Defiléen: Die ganze Wegstrecke von Višegrad bis Užica. Bei Požega $1/2$ Stunde östlich zwischen Felsen und dem Skrapec-Bache 300 Schritte lang. Bei Požega an der Bilica-Brücke und die Passage über den Ovčar-Berg. Lagerplätze: Bei Mokragora, Kremna, Požega, Čačak, dann bei jeder Marschstation an der Morava.

XIII. Eisenbahn- und Telegraphennetz.

Schon im Jahre 1867 bewarb sich die französisch-belgische Gesellschaft, an deren Spitze das Haus Van der Elst & Comp. in Brüssel stand und welche von der Pforte die Concession zum Bau der Bahn Constantinopel-Niš erhielt, um die Concession für die Serbien durchschneidende Linie von Niš über Alexinac nach Belgrad.

Die serbische Regierung beschäftigte sich damals sehr eifrig mit den Studien über eine von Niš durchs Morava-Thal nach Belgrad zu führende Bahn und wurden die Kosten dieser Strecke auf 20—25 Millionen Gulden Ö. W. veranschlagt.

Zu Ende der Sechziger Jahre trat ein grosser Umschwung durch das Erscheinen des Consortiums Hirsch in der serbischen Bahn-Angelegenheit ein, welchem später die französische Gesellschaft „Union générale" folgte — die jedoch wie bekannt, auch nicht Hand an's Werk zu legen vermochte. Erst im Februar v. J. trat der Abschluss des serbischen Eisenbahn-Geschäftes ein. Das Comptoir d' Escompte hat nunmehr in Verbindung mit der „Länderbank" die Führung des serbischen Bahnbaues übernommen und genehmigte die Skupština am 21. Juni 1882 den Vertrag mit der sogenannten Bau- und Betriebs-Gesellschaft der serbischen Staatsbahnen auf 25 Jahre.

Das Eisenbahnnetz umfasst folgende Linien.

Hauptlinie:

Von Belgrad über Ripani längs der Hauptstrasse über Nem. Ruč dann östlich und südlich gegen Hasan Palanka wendend weiter südlich über Rača — Batočina — Čupria — Paračin — weiters am linken Ufer der Ost-Morava gegen Niš, dann am linken Ufer der Nišava über Ak (Bela) Palanka und Pirot zum Anschlusse nach Sofia in Bulgarien.

Nebenlinien:

a) Von Velika plana über Sagorci nach Smederevo.

b) Von Niš über Čečin und Leskovac nach Vranja, weiters zum Anschlusse nach Priština in die Bahnlinie Priština — Salonich.

c) Von Baljevo nach Zabrež, für welche Nebenlinie die Conzession erst kürzlich ertheilt wurde.

Die Nebenlinie a) ist bereits als Material-Bahn im Betriebe wird jedoch seinerzeit für den Personenverkehr eingerichtet werden.

Die Hauptlinie soll von Belgrad bis Niš mit Ende d. J. vollendet sein.

Sämmtliche Linien werden normalspurig hergestellt.

An besonderen Bauten sind zu erwähnen:

	Der Tunnell bei Ripani	1600	Meter lang
	„ „ „ Parčani	225	„ „
	„ „ „ Stolac	220	„ „
und	„ „ „ Kalya	530	„ „

Die Brücke bei Čupria 320 Meter lang, mit 4 Oeffnungen über die Morava, wird auf Caissons fundirt werden. Vorläufig wird eine Holzbrücke als Provisorium dienen.

Ueber den Anschluss des serbischen Eisenbahnnetzes bei Vranja, beziehungsweise Priština, haben noch in letzterer Zeit wichtige Debatten stattgefunden, bis sich definitiv hiefür entschieden wurde. Der rasche Abschluss ist dem öst.-ung. Botschafter Br. Calice zu danken, welcher die diessfälligen Verhandlungen mit der Pforte leitete. Auch der Anschluss von Pirot nach Sofia ist bereits definitiv geregelt.

Das Cabinet Pirotschanac hat in der Anschlussfrage wieder einen wichtigen Sieg errungen und dürfte überhaupt die glückliche Lösung der serbischen Eisenbahnfrage ganz darnach angethan sein, um die noch hie und da in Serbien herrschende Opposition, vollständig verstummen zu machen.

Das Telegrafenwesen ist in der letzten Zeit in einem erfreulichen Fortschritt begriffen. Man zählt bereits 74 Bureaux und 1461 Km. Drahtleitung ungerechnet der vielen im Entstehen begriffenen Eisenbahn-„Telegrafen-“ Aemter und Linien.

XIV. Beschreibung der wichtigeren Orte.

Belgrad (Beograd),

Hauptstadt des Königreiches und Festung, Sitz der Regierung und der Gesandtschaften der fremden Mächte, mit 26.651 Einwohnern, an der Mündung der Save in die Donau gelegen.

Die von Car Dušan gebaute und von Carl VI. vervollständigte Festung, besteht aus zwei Haupttheilen; der oberen oder eigentlichen Festung und der unteren längs der Donau- und Save-Stromes sich hinziehenden Wasserfestung, welche wieder in zwei Theile zerfällt: dem östlichen Hornwerke und der westlich liegenden Uferbefestigung.

Der Belgrader Berg, welcher sich 50 Meter über dem Wasserspiegel erhebt, bildet ein Plateau von 580 Meter Länge und ebensoviel Breite, welches nördlich an der Donauseite und westlich an der Save steil und markirt beinahe parallel mit dem Ufer dieser Ströme abfällt, dagegen nach Ost und Süd sanft gegen die, Belgrad von der Landseite umschliessenden Gebirgsflüsse rückfällt.

Auf diesem Plateau liegt die obere Festung, ein längliches Viereck, dessen nördliche Seite 380 Meter lang gegen die Donau, die entgegengesetzte gleich lange Seite gegen die Stadt gekehrt ist, während die westliche Seite 193 Meter lang gegen die Save, die gleichlange östliche Front gegen die von früher sogenannte Türkenstadt gewendet ist. Sie besteht aus einer einfachen, nicht bastionirten im Allgemeinen sturmfreien Umfassung mit zahlreichen in Scharten stehenden Geschützen des verschiedenartigsten Calibers.

Die Donaufront ist schwächer als die entgegengesetzte, hat mehrere verfallene Stellen und dürfte an einigen Punkten auch nicht die erforderliche Höhe besitzen, um durchaus sturmfrei genannt zu werden. Der südlichen starken Front, welche die Angriffsseite bildet, ist ein Hornwerk unmittelbar vorgelegt, aus zwei Bastionen bestehend, welche durch eine casemattirte Courtine verbunden sind und vor welcher ein Ravelin liegt. Die untere Befestigung besteht aus einem, in aus- und eingehenden Winkeln gebrochenen, hie da mit bastionartigen Werken versehenen Wall in zusammenhängender Linie, und bildet am östlichen Ende ein Hornwerk von gleicher Beschaffenheit, welches sich durch einen etagenartigen Anschluss beim Widdiner Thor mit dem oberen Hornwerke verbindet. Der innere Raum der unteren Festung ist doppelt so gross wie jener der oberen und schliesst den alten Hafen in sich, welcher einst für eine Donau-Flottille sehr vortheilhaft angelegt wurde, dermalen aber ganz verschlammt und verfallen, bei niederem Wasserstande der Donau beinahe ohne Wasser, und selbst bei hohem Wasserstande kaum zu dem beabsichtigten Zwecke zu benützen ist.

Hier liegt auch nahe dem Strome der historisch bekannte Neboisi-Thurm.

Die untere Festung hat besonders viel Geschützentwicklung, so dass die Wasserfläche nach allen Seiten hin sehr gut bestrichen ist; allein die Geschütze stehen sämmtlich in Scharten, so dass ihre Schusslinien beschränkt sind,

und dieselben auch nicht auf einzelnen Punkten in dem Grade concentrirt werden können, als dies beim Feuern über Bank möglich ist. Zudem sind die Merlons schwach, grösstentheils fast baufällig.

Man hat in letzterer Zeit viele Ausbesserungen in allen Theilen der oberen und unteren Festung bewirkt.

Die obere Festung enthält sehr wenige Gebäude. In der unteren Festung liegen die Casernen, das Spital und einige grössere, zwar solid gebaute Häuser, aber im ganzen Bereiche der Festung ist nicht ein bombenfreies Gebäude und viele Häuser sind sehr leicht in Brand zu stecken. Die einzige bombenfreie Unterkunft für Truppen und Victualien sind die oberwähnten Casematten des oberen Hornwerkes, 16 an der Zahl, welche aber in Anbetracht, dass Lebensmittel etc. ebenfalls daselbst aufbewahrt werden müssen, höchstens 500 Mann gedrängt aufnehmen können. Ausserdem gibt es mehrere bombenfreie Pulverthürme.

Die Stadt Belgrad umgibt die Festung in einem Halbkreise, vom rechten Save- bis zum rechten Donauufer, an der Donau die von früher sogenannte Türkenstadt, an der Save die Serbenstadt. Zwischen dem oberen Hornwerke und der Serbenstadt liegt ein Glacis; die Feuerwirkung der Festung ist jedoch hier sehr beschränkt, indem die Häuser sich bis auf 250 Schritt dem Hornwerke nähern. In früherer Zeit hatte die Stadt selbst eine bastionirte Umfassung aus Erde, deren Reste dermalen um so weniger zur hartnäckigen Vertheidigung dienen können, als sich die Stadt, ausserhalb dieser Wallumfassung bedeutend erweitert hat, daher diese Linie zwischen den Häusern und Gassen mitten inne liegt und keinen vortheilhaften Ausschuss gestattet.

Bei einer Vertheidigung der Stadt könnte jedoch dieser alte, meist verfallene Wall immerhin als Vertheidigungsmittel benüzt werden, für die Festung selbst aber hat er keinen Werth.

Im Ganzen betrachtet, ist die Festung Belgrad noch gegenwärtig im vernachlässigten Zustande.

Nur eine vorzügliche Artillerie und eine sehr tapfere Besatzung könnte dieselbe mit Erfolg vertheidigen.

Die Angriffsseite ist die durch ein Hornwerk verstärkte südliche Front; denn obgleich diese in ihrer fortificatorischen Bauart die stärkste genannt werden muss, so ist sie doch nicht wie die anderen Fronten durch den Strom geschützt, und der Angriff von den Abfällen des Vračar-Berges, sowie durch die Stadt selbst, wesentlich erleichtert.

Der Vračar-Berg bildet südlich von Belgrad ein ausgedehntes, mit dem Belgrader Berge gleich hohes Plateau, welches gegen die Stadt sanft abfällt und dieselbe in allen Theilen dominirt.

Auf dem südlichen Rand dieses Plateaus bestehen noch dermalen die Eugen'schen Linien, welche am Saveflusse, 2000 Schritte von der Stadt Belgrad entfernt, beginnen, in einer fast geraden 6000 Schritt langen Linie nach Osten ziehen, dann aber, in einem rechten Winkel sich brechend, dem Bergrand folgen, und sich in einer Länge von 3000 Schritten an die Donau zurückbiegen.

Diese Linien wurden im Jahre 1789 durch Feldmarschall-Lieutenant Laudon mit Redouten verstärkt und sind noch jetzt ziemlich gut erhalten, so dass sie einem Belagerungscorps als Circumvallationslinie und Schutz gegen Angriffe von Insurgenten sehr vortheilhaft dienen können, obgleich sie sehr ausgedehnt und gegen den Angriff einer grösseren organisirten Heeresmacht nicht wohl zu vertheidigen sind.

Der in Belgrad befindlichen höheren Lehranstalten wurde bereits im II. Abschnitt Erwähnug gemacht.

Südlich der Stadt liegt das königliche Lustschloss Topčider.

Im Jahre 1456 wurde Belgrad von den Serben gegen Sultan Mohamed tapfer gehalten und von Johann Hunyady siegreich entsetzt. Erst im Jahre 1521 gelang es Soliman, die Festung zu nehmen, welche nun 167 Jahre in türkischen Händen blieb.

Im Jahre 1688 vom Kurfürsten von Baiern genommen, fiel sie bald wieder den Türken anheim.

Im Jahre 1717 am 18. August wurde Belgrad vom Prinzen Eugen, im Jahre 1789 von Laudon und am 12. September 1806 von den Serben unter dem schwarzen Georg erstürmt. Letzterer liess im Jahre 1813 die Festungswerke theilweise sprengen und die Vorstädte abbrennen.

Nach der 1815 wieder erfolgten Besetzung Belgrads durch die Türken wurden die Vorstädte neu aufgebaut und die Werke wieder hergestellt.

1739 wurde hier der Friede mit den Türken geschlossen und Oesterreich musste die im Passarovicer (Požarevac) Frieden erworbenen Länder, mit Ausnahme des Banates der Türkei abtreten.

Die historisch wichtigen Ereignisse, welche sich in der

neuesten Zeit in Belgrad zutrugen, wurden im II. Abschnitte dieses Werkes ihrer Wesenheit nach bereits besprochen.

Im Februar d. J. wurde in Belgrad das Monument des 1868 einem politischen Attentate erlegenen Fürsten Michael Obrenovič am Theaterplatze feierlich enthüllt.

Es ist ein ehrendes Zeichen frischen lebendigen Volksthums, wenn eine Nation den Ausdruck ihrer Dankbarkeit nicht lange anstehen lässt und auch das serbische Volk hat in diesem Sinne gehandelt, indem es seinem fürstlichen Wohlthäter, dem Förderer des Landes auf der Bahn des Fortschrittes und der Kultur, ein Monument in der Hauptstadt des Königreiches errichtete.

Das Monument ist das Werk des italienischen Bildhauers Enrico Pazzi. Das Denkmal kostete eine halbe Million Lire und ist 11 Meter hoch. Der Sockel ist aus Marmor und Bronze, die Reiterstatue vollständig in Bronze ausgeführt. Das Monument zeigt die Inschrift: „Michael M. Obrenovič — das dankbare Serbien.“

Semendria (Smendrevo),

Kreisstadt mit 10.000 Einwohnern.

Das von Georg Brankovič 1432 erbaute Fort, bildet ein ungleichseitiges, mit einer crenellirten Mauer umschlossenes Dreieck, dessen Seiten und zwar jene gegen die Stadt mit 11, jene gegen die Donau mit 5 und jene gegen den Jassova-Bach mit 4 hohen Thürmen versehen sind.

Ein jeder dieser Thürme ist 15 Meter hoch und hat die Breite von 16 Schritten; die Entfernung eines Thurmes vom anderen beträgt 580 Meter, die Höhe der Mauern 7_5 Meter und die Dicke derselben 1_2 bis 2 Meter. An der Stadtseite ist das Fort mit einem 7_2 Meter breiten, aus der Jassova in die Donau geleiteten Canal, der an dem Landthore mit einer hölzernen Brücke versehen ist, umgeben. Sowohl dieses, als auch das Wasserthor, hatten früher doppelte Thore.

Das Fort, wie auch die südwestlich desselben befindliche Stadt, liegen unter einer Höhe und werden von dieser vollständig beherrscht. Diese Höhe ist von Erdwerken gekrönt, welche durch Gräben verbunden sind, die einerseits bis an das Fort, anderseits bis an die Donau reichen.

Die Befestigungen sind in sehr vernachlässigtem Zustande.

Der serbische Despote Georg Brankovič vertheidigte das Fort im Jahre 1437 mit Erfolg gegen Sultan Amureth und wurde erst 1439 zur Capitulation gezwungen.

In den Feldzügen 1689, 1717, 1739 und 1789 war es abwechselnd in kaiserlichen und türkischen Händen. 1805 erstürmten die Serben die Stadt und das Fort und rächten die Ermordung ihres Wojwoden Kuliševič durch ein fürchterliches Blutbad.

Semendria ist die Hauptstation des Schweinhandels nach Oesterreich und Deutschland. In grossen Heerden wird das Borstenvieh aus dem Innern des Landes dahin getrieben, um Donau ab- und aufwärts bis Galatz, Wien und Hamburg verführt zu werden.

Grocka,

Marktflecken an der Donau. Schlacht am 23. und 24. Juli 1739 unter dem kaiserlichen General Wallis gegen die Türken, wodurch der dreijährige Feldzug Oesterreichs gegen die Türkei zum Nachtheile des ersteren entschieden wurde.

Požarevac (Passarovic),

Kreisstadt mit 6000 Einwohnern. Hier befindet sich das vom Fürsten Miloš gegründete Pferdegestüte, welches anfänglich in Čupria etablirt war und ein schöner Park.

Von den Anhöhen südlich der Stadt geniesst man eine vorzügliche Rundsicht nach der Rudniker Kette und den südlichen und östlichen Gebirgen bis an die Donau.

Die Stadt treibt mit dem benachbarten Semendria einen lebhaften Handel.

Hier wurde am 21. Juli 1718 der für Oesterreich vortheilhafteste Friede mit den Türken geschlossen, wonach das Banat und ein grosser Theil von Serbien und der Walachei in Händen der Oesterreicher blieb.

Golubac

bildete einst den Schlüssel der ganzen Donaustrecke bis zum Eisernen Thor und wurde an der Stelle eines römischen Castrums erbaut. Ueber die Geschichte dieses Schlosses

erzählt Neuffert: „An seine noch gut erhaltenen sieben imposanten Thürme knüpft sich manche historische Begebenheit. 1391 wurde es zum ersten Mal von den Türken eingenommen und wechselte oft seinen Herrn, bis es nach des serbischen Fürsten Lazarevič Tod dauernd in türkischen Besitz gelangte; erst in neuerer Zeit, d. i. bei der Vertreibung der Türken aus Serbien durch Miloš, wurde es wieder von denselben geräumt. König Sigismund von Ungarn erbaute Golubac gegenüber das Schloss Lászlóvár, um unter seinem Schutze Golubac wieder zu erobern. Doch waren seine Kraftanstrengungen vergebens und in dem Kampfe gegen Murad II. hätte er auf dem Rückzuge über die Donau beinahe das Leben eingebüsst.

Eine so sonderbare, als schädliche Eigenthümlichkeit von Golubac, bildet die sogenannte Mückenhöhle, welche, etwa acht Meter über dem Donauspiegel gelegen, den Golubacer Mücken zum Aufenthalt dient, die oft, immensen Staubwolken gleich, aus derselben hervorbrechen und grossen Schaden anrichten. Diese gefährlichen Thierchen, eine Art Mosquito's, überfallen nämlich Menschen und Vieh auf den Feldern in solcher Menge, das der ganze Körper oft dicht davon bedeckt ist, und da deren Stiche heftige Entzündungen hervorrufen, erliegen den Mücken alljährlich Menschen und Thiere zum Opfer. Namentlich im Frühjahre erscheinen diese Fliegenschwärme und verbreiten sich oft in einer Fläche von dreissig bis vierzig Meilen über das flache Land jenseits der Donau.

Die Mückenhöhle selbst soll ziemlich umfangreich sein und ein grosses Wasserbassin enthalten. Genau weiss man es nicht, da es wegen der Tiefe des darin befindlichen Wassers noch Keinem gelungen ist, weiter als fünfzig Schritte in die Höhle vorzudringen. Die Wissenschaft ist über die Entstehungsart und die Möglichkeit, ob und wie diese Landplage auszurotten wäre, noch nicht im Klaren.

Svilainac,

Stadt mit 3500 Einwohnern, drei Viertelstunden vom Morava-Flusse entfernt, am rechten Ufer des tief eingeschnittenen Resava-Baches, in einer freien, ebenen Gegend am Ausgange des äusserst fruchtbaren Resava-Thales. Der Handelsverkehr ist sehr lebhaft, mitunter auch mit Seidencocons, welche man hier seit längerer Zeit cultivirt. Die

Häuser liegen knapp aneinander und sind meist schlecht gebaut.

Der Resava-Bach hat 3,1 Meter hohe Ufer und das ganze Jahr hindurch viel Wasser; über denselben führt eine 32 Meter lange hölzerne Jochbrücke.

Čupria,

Kreisstadt mit 3000 Einwohnern, ziemlichem Handel und Gewerbethätigkeit. Cavalleriestation mit guten Stallungen.

In der hier mit der Front gegen Südost befindlichen Stellung verschantzten sich im Jahre 1805 die Serben unter dem „schwarzen Georg“ und vertheidigten sich gegen die von Sofia vorgerückten türkischen Truppen.

Zwei Stunden nordöstlich von Čupria liegt das mit einer festen Mauer umgebene Kloster Ravanica, woselbst sich die Grabstätte des Cars Lazar befindet.

Paraćin,

Bezirksstadt mit 3500 Einwohnern, treibt lebhaften Handel.

Die Stadt liegt in einer Ebene zu beiden Seiten des ziemlich reissenden Cerniča-Baches, über welchen eine 20 Meter lange Jochbrücke führt.

Jagodina,

Kreisstadt mit 3500 Einwohnern. Die Häuser sind meist hüttenartige Bauten.

1689 siegte hier Prinz Ludwig von Baden gegen die beinahe doppelt so starke türkische Hauptmacht und machte unermessliche Beute.

Kragujevac

war seiner Zeit die zweite Hauptstadt des Landes, hat 5000 Einwohner und war unter Fürst Miloš der Sitz der Regierung.

Die Stadt liegt am Flüsschen Lepenica und hat noch viele Holzbauten.

Unter den Gebäuden ist das sogenannte „Capitol Serbiens“, woselbst Fürst Michael 1861 die Skupština versammelte, und der königliche Konak zu bemerken.

In Kragujevac befindet sich die Kanonengiesserei mit

Magazinen vollständig montirter Geschütze, dann eine Gewehrfabrik.

Die königliche Munitionsfabrik für Geschütz- und Gewehrpatronen ist in dem 3 Meilen nordwestlich von Kragujevac gelegenen Orte Stragare etablirt. Wie Moskau in Russland, so wurde Kragujevac in Volkskreisen seinerzeit als die eigentliche Hauptstadt des Landes angesehen, da Belgrad bis zum Jahre 1867 von den Türken besetzt war.

Karanovac (Kraljevo),

Stadt mit 2000 Einwohnern.

Kruševac,

Kreisstadt mit 2200 Einwohnern und einer von dem letzten Serbenkönige Lazar, welcher 1389 bei Kossovo fiel, erbauten Kirche. Die Stadt wurde zuerst im Jahre 1686, dann im Jahre 1737 mit Unterstützung österreichischer Truppen von den aufständischen Serben den Türken entrissen. Aber erst im Befreiungskriege 1815 wurde die an der Strasse nach Karanovac nahe der Morava liegende grosse Schanze von den Türken geräumt.

Alexinac,

Kreisstadt mit 3000 Einwohnern, liegt in einem engen Thale an der Mündung des Moravica-Baches in die Morava.

Bei Deligrad hatten die Serben in den Befreiungskriegen ein verschantztes Lager errichtet. Peter Dobrinjac vertheidigte dasselbe im Jahre 1806 durch 6 Wochen gegen die türkische Uebermacht. Der Wojwode Miloje suchte im Jahre 1809 hier Schutz, nachdem er von den Türken bei Nissa geschlagen wurde.

Vujica vertheidigte die Schanzen im Jahre 1810 tapfer gegen die von Nissa anrückenden Türken unter Churschid Pascha.

Banja,

Bezirksstadt mit 1800 Einwohnern, nett gebaut, liegt am Fusse eines hohen felsigen Gebirgsausläufers und am linken Moravica-Ufer, über welche eine steinerne Brücke führt.

Hier befinden sich eisenhältige Thermen, welche schon zur Römerzeit bekannt gewesen sein sollen und sich gegen-

wärtig eines zahlreichen Besuches aus allen Theilen Serbiens erfreuen. Obzwar erst in letzter Zeit aus dem Schutte der Befreiungskriege entstanden, ist Banja heute ein aufblühender Ort.

Im Jahre 1737 wurde die Stadt durch 500 Huszaren unter dem kaiserlichen Oberst Graf Festetics eingenommen.

Knjaževac (ehemals Gurgušovac),

Kreisstadt mit 2800 Einwohnern, am Timok in einer reizenden Gegend gelegen, mit netten, zu beiden Seiten des Flusses gruppirten Häusern.

Im Jahre 1852 wurde hier ein Kreishospital, vornehmlich zu dem Zwecke errichtet, um dem bedenklichen Umsichgreifen syphilitischer Krankheiten möglichst vorzubeugen.

In der Nähe von Knjaževac liegt das Kloster Suvodol, eine der ältesten frommen Stiftungen in Serbien.

Zaičar,

Kreisstadt des Kreises Crna Rieka mit 3000 Einwohnern, liegt an der Vereinigung der beiden Timok-Thäler.

Hier befindet sich eine solid gebaute Infanterie- und Cavallerie-Caserne.

Zahlreiche warme Quellen entspringen in der Nähe der Stadt und deuten unzweifelhaft auf vulkanischen Boden, welche Behauptung auch durch den vorkommenden Mineralreichthum gerechtfertigt wird.

Negotin,

Kreisstadt der Kraina, Sitz eines Bischofes, mit 5000 Einwohnern, welche Handel und Gewerbe treiben.

Die Stadt liegt in einer schönen Ebene, hat jedoch zur Sommerzeit viel an Fieber zu leiden, welche der nahe gelegene ziemlich grosse Sumpf erzeugt.

Hier wächst der nach der Stadt benannte vorzügliche weisse Wein.

Kladova

liegt auf einer vom Donaurande mässig ansteigenden Höhe und bildet ein nach alter Art befestigtes Schloss mit 12 Meter hohen Thürmen, 6 Meter hohen Verbindungs-

mauern, 4 Meter breiten Gräben und gemauerter Contrescarpe mit Aufzugsbrücken.

Diese Veste wird auf 1200 Schritte von den nahe gelegenen Weinbergen dominirt.

Das Fort Elisabeth.

Dieses, schon mehr eine Ruine bildende Fort, liegt am rechten Ufer der Donau, gegenüber der befestigten Insel Adakaleh, auch Neu-Orsova genannt. Es wurde im Jahre 1736 durch den kaiserlichen General Hamilton erbaut und zu Ehren der Kaiserin „Elisabethschanze“ genannt. Gegen Süden ist es an die hier befindliche Felsenwand gelehnt und gegen Norden von der Donau bespült. Es ist somit, da der Strom in Verbindung mit der gegenüber liegenden befestigten Insel beherrscht wird, der Zutritt nur von zwei Seiten offen und besteht dieser aus einem sehr engen, von Felsenwänden und der Donau eingeschlossenen schlechten Wege, welcher beiderseits vom Fort vollkommen bestrichen wird.

Das theilweise zerfallene Fort besteht aus zwei halben abgesonderten Bastions, ist oberhalb mit einem Wachthurme versehen und hat drei Thore.

Es war, so wie die gegenwärtig zur österr.-ungar. Monarchie gehörige befestigte Insel Ada Kaleh von 1736 bis 1789 der Schauplatz vieler Kämpfe zwischen den Oesterreichern und Türken.

Maidanpek,

Bergwerk auf Kupfer und Eisen, am Pekflusse gelegen, woselbst schon während der österreichischen Occupation 1719—1738 auf Kupfer im grossen Style gearbeitet wurde. Nach der Uebernahme durch die Türken von 1729—1848 blieb das Bergwerk Ruine, worauf die serbische Regierung die Arbeiten wieder aufnahm.

Hier werden die Hohl- und Vollgeschosse für die serbische Artillerie erzeugt.

Rudnik,

Kreisstadt mit 1500 Einwohnern.

Dass in der Mitte der Stadt befindliche feste Schloss ist dem Verfalle nahe.

Šabac,

Kreisstadt mit 4500 Einwohnern, ist eigentlich die schönst gebaute Stadt Serbiens. Sitz eines Bischofes.

Das befestigte Schloss (Turčigrad) besteht aus vier runden, durch Mauern verbundene Thürme, welche sammt der von den Türken früher bewohnten Barackenstadt von einem Erdwalle und nassen Graben umgeben sind. Es ist in einem sehr verwahrlosten Zustande.

Diese Befestigung stammt von Sultan Mohamed, welcher sie 1470 aufführen liess. 1475 wurde sie vom Könige Mathias Corvinus von Ungarn erobert.

Šabac war wiederholt im Laufe der Jahrhunderte der Schauplatz blutiger Kämpfe.

Mit dem Frieden von Požarevac kam Šabac an Oesterreich. 1739 von den Oesterreichern laut des Belgrader Friedens übergeben, wurde es 1788 von der Armee unter Lacy angegriffen und genommen, wobei Kaiser Josef II. anwesend war.

Nach dem Sistover Frieden ging es für Oesterreich verloren.

1804 von den Serben unter Nenadović genommen, fiel es bald darauf wieder in türkische, 1807 abermals in serbische Hände und wurde vom Jahre 1813 bis 1867 von den Türken besetzt gehalten.

Lješnica,

Marktflecken mit 1200 Einwohnern. Sitz der altserbischen Grossžupane und Hauptstadt der Mačva — dem Banatus Machoviensis in den Urkunden der ungarischen Könige (1235).

An der Strasse nach Ložnica, eine Stunde von der Drina entfernt, liegt die historisch bekannte Redoute, welche zur Deckung des Uebergangspunktes seinerzeit erbaut wurde. Diese Schanze wurde im Jahre 1862 als sich nach der Belgrader Erhebung bei dem bosnischen Bjelina türkische Truppenmassen in feindlicher Absicht gegen Serbien sammelten, wieder hergestellt.

1717 erstürmte der kaiserl. Oberst Petrás diese Schanze, welche auch im Feldzuge 1788 und in den serbischen Befreiungskämpfen eine grosse Rolle spielte.

Ložnica,

Kreisstadt für den Kreis Podrinje mit 2600 Einwohnern.

Auch hier befindet sich zu gleichem Zwecke wie bei Lješnica eine Schanze, um welche 1788, wie auch in den Befreiungskämpfen wiederholt gestritten wurde.

In der Nähe dieser Stadt liegt der Badeort Smrdanbara mit eisenhältigen Quellen.

Sokol,

Stadt mit 2500 Einwohnern und einem alten Fort mit 4 grossen Thürmen, welche durch eine unregelmässig geformte Mauer mit einander verbunden sind. Es liegt auf einem konisch geformten felsigen Berge und wurde 1737 von den Kaiserlichen unter Seckendorf vergebens belagert.

Auch ist der kühne Versuch bemerkenswerth, welchen Oberst Grünne zur Ueberrumplung dieser Veste im genannten Jahre gethan, der jedoch unglücklich endete.

1789 wurde Sokol von Laudon erobert.

Valjevo

gut gebaute Kreisstadt, hat durchgehends mit Ziegeln gedeckte Häuser und bei 2000 Einwohner. Im Nordosten der Stadt erhebt sich an der Stelle der im Feldzuge 1737 oft genannten, den Türken mit Capitulation überlassenen Palanke, ein weithin sichtbares, thurmartiges Gebäude, das Munitions-Depôt des Kreises, welches von Jakob Nenadovič erbaut wurde.

Užica,

Kreisstadt mit 4400 Einwohnern, Sitz eines Bischofes, ist sehr irregulär angelegt, aber durchaus gepflastert und hat mehrere steinerne Brücken über die Djetina.

Die theilweise geschleifte Veste liegt südlich der Stadt auf einem schroff abfallenden felsigen Berge, welcher von der Djetina umflossen ist.

Am 23. September 1737 belagerte sie der österreichische General Seckendorf und erfolgte die Capitulation von Seite der Türken am 3. Oktober noch vor den Vorbereitungen zum Sturm.

Užica wurde 1805 von den Serben vergebens belagert und erst 1807 von Kara-Gjorgje genommen, 1813 jedoch von den Türken wieder erobert.

Obgleich unbedeutend in militärischer Beziehung, ist dieser befestigte Punkt gegen partielle Streifereien dennoch wichtig.

Čačak,

Kreisstadt mit 2500 Einwohnern und einer schönen Kirche, die ehemals Moschee war.

Niš (Nissa),

die bedeutendste Stadt des Serbien, laut der Stipulationen des Berliner Friedens zugefallenen Gebietes, an der Nišava gelegen, ist ziemlich stark befestigt, eigentlich ein unvollkommenes verschanztes Lager — und hat 16.000 Einwohner worunter gegen 5000 Mohamedaner sich befinden. Die Stadt treibt lebhaften Handel und ihre Hauptausfuhr nach Wien, Budapest und Belgrad besteht in Wolle und Leder. Diese Stadt — einstens die Hauptstadt von Serbien — hat durch ihre Lage eine besondere strategische Wichtigkeit, da sie die Strassen beherrscht, welche nach Bosnien und Bulgarien, sowie in das Innere Serbiens führen. Niš ist das alte Naissus in Ober-Mösien, berühmt als Geburtsort Constantin des Grossen in dessen Nähe Claudius II. 269 die Gothen besiegte. Von Attila zerstört, wurde der Ort von Justinian wieder hergestellt und befestigt. Der Fall von Niš 1375 war der Beginn des Falles der serbischen Unabhängigkeit. Im Jahre 1443 wurde die Stadt von den Ungarn unter Johann Hunyady erobert. Am 23. September 1689 siegten hier die Oesterreicher unter Markgraf Ludwig von Baden über die Türken. 1690 wurde die Stadt von den Türken, nach heldenmüthiger Vertheidigung durch den kaiserl. General Guido von Starhemberg — wieder genommen.

Es ist historisch, dass Letzterer auf die Aufforderung des Grossvezirs sich zu ergeben, die kühne Antwort gab, er verstehe nicht türkisch und könne sich somit mit den Belagerern in keine Unterhandlung einlassen.

Obwohl fast ohne Geschütz und ohne aller Verbindung mit der Armee des Markgraf Ludwig von Baden, vertheidigte Starhemberg 25 Tage die Festung mit 2800 Mann gegen

das mit Geschütz und Belagerungs-Materiale reichlich versehene türkische Hauptheer und capitulirte erst, als er die sichere Kunde erhielt, dass er von der kaiserl. Hauptarmee keine Hilfe erhalten könne und der Feind mit seinen Minen bereits den Hauptwall erreicht hatte. 1737 von den Oesterreichern unter Seckendorf zwar neuerdings erobert, wurde Niš in demselben Jahre vom General Doxat den Türken übergeben. Dieser General wurde wegen vorschneller Uebergabe später in Belgrad enthauptet.

Unweit von Niš stehen noch die Reste der Redouten, welche die Serben 1809 errichteten und in denen sich Stefan Singelič mit den stürmenden Türken in die Luft sprengte. Im Jahre 1877 bildete Niš einen Hauptstützpunkt der Türken im Kriege gegen die Serben, um dessen Besitz hartnäckig gestritten wurde und nahmen es die Serben am 10. Jänner 1878 ein. (Siehe historischer Ueberblick.)

Die Capitulations-Convention wurde zwischen dem serbischen Bevollmächtigten Oberst Lešjanin und den beiden türkischen Bevollmächtigten Halil Pascha und Raschid Pascha abgeschlossen.

Die Serben erbeuteten in Niš gegen 150 Geschütze und über 20.000 dort im Depôt befindlich gewesene Hinterlader.

Als Zeichen der Achtung vor dem Heldenmuthe der Vertheidigungs-Armee, wurde die Mannschaft nach Niederlegung der Waffen entlassen. Die Officiere und die vornehmen Bürger behielten ihre Waffen.

Ak Palanka

kleines von Bulgaren bewohntes Städtchen mit 3000 Einwohnern, hat eine in sehr schlechtem Zustande befindliche Citadelle. Es bildet den Knotenpunkt zwischen Widdin, Niš und Sofia und hat hiedurch hohe militärische Wichtigkeit, da man weder von Widdin noch von Sofia — wenn man mit Fuhrwerk nach Niš gelangen will, — Ak Palanka umgehen kann.

Am 24. Dezember 1877 fand hier ein Gefecht zwischen der serbischen Brigade von Knjaževac und den Türken zum Nachtheile der letzteren statt. Durch die Eroberung dieses wichtigen Punktes war die Verbindung der Türken in Niš mit Widdin und Sofia unterbrochen, da gleichzeitig auch Čečina (nördlich Leskovac); Mramor und Prokoplje von den Serben besetzt wurde.

Pirot.

Städchen mit 3500 meist christlichen Einwohnern, liegt an beiden Ufern der Nišava. Am 28. Dezember 1877 eroberten es die Serben, erbeuteten Geschütze, über 1000 Gewehre und machten zahlreiche Türken zu Gefangenen.

Vranja,

Marktflecken und Hauptort des gleichnamigen Kreises, mit 6.500 Einwohnern, am linken Ufer der Ost-Morava gelegen. Am 30. Jänner 1878 wurde dieser Ort durch die Serben in Besitz genommen, nachdem die ziemlich blutigen Kämpfe beim Grdelicer-Engpass, Mirušervac Klissura und Ršani vorausgegangen waren.

Toplica,

Kreisstadt mit 3000 Einwohnern am Flusse gleichen Namens.

XV. Heerwesen.

Wehrgesetz.

König Milan I. hat ddo. Belgrad 3. Jänner 1883 ein neues Wehrgesetz erlassen, dessen Bestimmungen hier vollinhaltlich folgen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Armee ist zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Schutze der Gesetzlichkeit bestimmt und besteht aus drei Aufgeboten. Das erste Aufgebot gliedert sich in permanenten Cadre und dessen Reserve; Ersterer ist jener Theil dieses Aufgebotes, welcher unter der Fahne dient und die Reserve jener Theil, welcher dem Dienste unter der Fahne entsprochen hat und sich in bürgerlichen Verhältnissen befindet. Der Cadre ist in normalen Friedenszeiten nach selbstständigen organischen Einheiten gegliedert, während der Reservisten-Uebungen und bei einer Mobilisirung aber mit den Reservisten in bestimmte Einheiten vereinigt, welche „activ“ genannt werden und die „active

Armee“ darstellen. Zum zweiten Aufgebot gehören jene Soldaten, welche die Zeit in der activen Armee abgedient haben und sich in bürgerlichen Verhältnissen befinden; auch dieses Aufgebot ist vollkommen armirt und wird zum Dienste im Rücken der aktiven Armee, nach Bedarf jedoch auch zu deren Verstärkung verwendet. Das dritte Aufgebot steht nur in Evidenz und wird nur im äussersten Nothfalle zur Vertheidigung des Vaterlandes herangezogen.

Art. 2. Die Armee befindet sich in normalen oder Friedens-, abnormen und Kriegsverhältnissen. In das abnorme Verhältniss wird die Arme ganz oder theilweise dann versetzt, wenn dies die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Gesetzlichkeit bedingt. Auf den Kriegsfuss gelangt die Armee oder ein Theil derselben zur Vertheidigung staatlicher Rechte und Interessen. Beide letzteren Verhältnisse werden auf Befehl des Königs, über Vorschlag des Kriegsministers und nach Anhörung des Ministerrathes, angenommen. Auf gleiche Weise wird die Armee in das normale Verhältniss rückversetzt.

Art. 3. Jeder serbische Staatsbürger ist verpflichtet und auch berechtigt, persönlich zu dienen, und zwar im ersten Aufgebote vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 30. Lebensjahre, im zweiten Aufgebote vom 30. bis zum 37. Lebensjahre und im dritten Aufgebote vom 37. bis zum 50. Lebensjahre. Die Stellvertretung ist nicht gestattet. Vom persönlichen Dienste sind nur die Untauglichen befreit und Jene ausgeschlossen, welche durch gerichtliches Urtheil der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt wurden. Jene zeitlich Befreiten, welche bis zum 23. Lebensjahre die Dienstfähigkeit erlangen, werden in den permanenten Cadre eingetheilt.

Art. 4. Die vom persönlichen Dienste befreiten Wehrpflichtigen zahlen die Kriegs- (Militär-) Taxe mit dem zehnten Theile jährlicher Steuer, jedoch nur für die ersten zwei Aufgebote. Arme, welche nicht die volle Steuer zahlen, sind von dieser Taxe befreit. Eltern und Hausväter sind für die Bezahlung der Taxe verantwortlich. Die Kriegstaxe fliesst in den Ausrüstungsfond und ist zur Anschaffung der Kriegserfordernisse aller Art bestimmt.

Art. 5. Niemand kann aus dem serbischen Staatsverbande treten, welcher der Dienstpflicht in der activen Armee entweder persönlich oder durch Zahlung der Kriegstaxe nicht entsprochen hat. Unter abnormen oder Kriegs-

verhältnissen, oder zur Zeit der Vorbereitung hiezu kann Niemand aus der Armee entlassen werden.

Art. 6. In abnormen oder Kriegsverhältnissen können zu Magazins-, Unterkunfts- und anderen dergleichen Kriegsdiensten im Lande hinter der Armee auch solche herangezogen werden, welche über 50 Jahre alt und hiezu nach Beschäftigung und häuslichen Verhältnissen befähigt sind.

Art. 7. Der König ist der höchste Befehlshaber der Armee. Er bestimmt mittelst Ukas, auf Antrag des Kriegsministers: Die Zusammensetzung, Eintheilung und innere Organisation der grösseren und kleineren Armeetheile, ihre Commanden und Stäbe, die Dienstesvorschriften, Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung und numerische Stärke.

Art. 8. Der Kriegsminister commandirt die Armee im Namen des Königs. Als verantwortlicher Minister verwaltet er die Armee und erlässt alle rein administrativen Bestimmungen.

Erster Theil.

Vom permanenten Cadre.

Erster Abschnitt.

Vom permanenten Cadre im Allgemeinen.

Art. 9. Die Soldaten des permanenten Cadres dienen zwei Jahre.

Art. 10. Eine kürzere Dienstzeit mit fünf Monaten ist nur auf nachstehende Personen anwendbar:

1. Der einzige Ernährer der über 60 Jahre alten oder sonst erwerbsunfähigen Hausgenossen, dann der weiblichen Hausgenossen überhaupt und der Familienglieder unter 18 Jahren, wenn die Erhaltung derselben von dem einzigen Ernährer abhängt und dieses Familienverhältniss nicht durch Theilung in den letzten fünf Jahren entstanden ist. Die einzigen Ernährer werden zu Traindienste längstens in der Dauer von einem Monat verwendet und dann zum zweiten Aufgebote übersetzt. Während ihrer Dienstleistung haben die Gemeinden für die Erhaltung ihres Vermögens und des Hausstandes zu sorgen. Von dieser Wohlthat ist aber jener Recrut ausgeschlossen, welcher nur deshalb geheiratet hat, um als Ernährer des Weibes angesehen zu werden.

2. Die Alleinstehenden, welchen verstorben sind der Vater, die Brüder und alle Hausgenossen, und welche keinen näheren Verwandten im Orte haben, die die ererbte Wirthschaft, nach Erlangung der Grossjährigkeit, besorgen würden und die Wirthschaft auch nicht in Miethe oder Pacht gegeben werden könnte. Wer vermögenslos ist oder ein Vermögen besitzt, aber nicht in der Lage ist, dasselbe nach seiner Grossjährigkeit selbst zu verwalten, oder wer ein Vermögen erworben, beziehungsweise ein Geschäft eröffnet hat, hat die volle Zeit zu dienen.

3. Einzig- und Erstgeborne des Vaters oder Vetters, wenn sie wohl nicht die einzigen Ernährer sind, aber keinen anderen arbeitsfähigen männlichen Hausgenossen oder wann immer aus dem Hause getretenen lebenden Bruder oder nur schon vor fünf Jahren getheilten Verwandten haben. Hierher gehören auch jene Adoptivsöhne und Schwiegersöhne, welche über fünf Jahre vor der Assentirung gesetzlich als solche geworden sind. Wenn aber der einzige oder erstgeborene Sohn nichts erwirbt und den Hausgenossen keine Unterstützung zuwendet, so verliert er den Anspruch auf diese kürzere Dienstzeit.

4. Jüngling, dessen Bruder oder Hausgenosse zur Zeit der Assentirung im Cadre activ dient, und wenn mehrere Familienglieder zugleich zur Assentirung gelangen, der älteste. Ausgenommen hiervon ist derjenige Recrut, dessen Hausgenosse im Cadre die Dienstzeit freiwillig fortgesetzt hat oder als Officier, Gensdarm und Zögling der Militär-Akademie sich befindet, oder zum Weiterdienen durch gerichtliche Verurtheilung gehalten ist.

5. Einer von zwei dienstfähigen, gemeinschaftlich lebenden armen Brüdern, wenn der andere die volle Zeit abgedient hat und dieses Verhältniss nicht durch Theilung vor weniger als fünf Jahren entstanden ist.

6. Wenn im Hause mehrere dienstfähige Hausgenossen vorhanden sind und davon die Hälfte die volle Zeit gedient hat, so dient die andre Hälfte nur die kurze Zeit.

7. Die ordentlichen Studirenden, welche nach Beendigung der Studien sich durch die angeeigneten Schulkenntnisse einen Erwerb verschaffen wollen. Hiervon sind die ausserordentlichen Schüler im Allgemeinen und jene ausgenommen, welche sich in Handels-, Eisenbahn- etc. Cursen befinden. Die Studirenden können ihre Dienstpflicht auch auf zweimal, zur Zeit der Schulferien, erfüllen.

Art. 11. Jene der vorstehenden Kategorien, bei welchen sich während der Dienstpflicht die Verhältnisse ändern und die Ursachen der Erleichterung aufhören, haben nachträglich die volle Zeit abzudienen.

Art. 12. Wer sich dem Dienste im Cadre durch Flucht entzieht, hat ohne Rücksicht auf das Alter und die Familienverhältnisse drei Jahre activ und später die vorgeschriebene Anzahl Jahre in den verschiedenen Aufgeboten zu dienen. Während seiner Abwesenheit ist er aber zur Zahlung der Kriegstaxe verpflichtet. Die Behörden, welche ihm zur Flucht verhalfen oder bei seiner Ergreifung nachlässig waren sind nach dem Strafgesetze verantwortlich.

Art. 13. Wer sich in der Absicht verstümmelt, um sich dem Militärdienste zu entziehen, wird mit einer Geldbusse bis 2000 Dinar oder mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 14. Die Vorschriften für die Assentirung wird der Kriegsminister auf Basis dieses Gesetzes erlassen.

Art. 15. Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage des Einrückens zum betreffenden Commando im permanenten Cadre. Die Auslagen bei Absendung der Recruten vom Sitze des Bezirks-Commandos an werden von Staate bestritten. Nach Beendigung der ganzen oder abgekürzten activen Dienstzeit erfolgt die Uebersetzung in die Reserve des Cadres, ausgenommen der im Art. 11 Genannten; wenn mehrere aus einem Hause so abgedient haben, so werden nicht alle in einem Jahre zur Uebung einberufen. Die Unterofficiere können die active Dienstzeit, mit der Aussicht, auf die Sicherung ihrer Zukunft bei Erfüllung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, fünfter Abschnitt, auch weiter fortsetzen.

Art. 16. Die im permanenten Cadre dienenden Unterofficiere und Officiere sind steuerfrei.

Art. 17. Im abnormen und im Kriegs-Verhältnisse, sowie während der Vorbereitung hiezu, können die Soldaten auch weiter im Dienste behalten werden, was mit königlichem Ukas, auf Antrag des Kriegsministers angeordnet wird. Dagegen kann der Kriegsminister unter normalen Friedensverhältnissen die Entlassung der Soldaten aus dem activen Dienste auch vor beendeter Frist verfügen; jedoch bleiben die betreffenden Leute auch weiter im Stande des permanenten Cadres.

Art. 18. Um die im Cadre länger zugebrachte Dienst-

zeit wird die Reserve-Dienstzeit verkürzt, ausgenommen die strafweise länger Dienenden. (Art. 12.)

Art. 19. Kein serbischer Staatsbürger kann Staatsbeamter, Staatslehrer, Weltgeistlicher oder Klostergeistlicher werden, wenn er nicht im Cadre die normirte Zeit (Art. 9 und 10) gedient hat, aber diensttauglich ist. Für diesen Fall können sie jedoch dieser Pflicht nach Bedarf auch vor dem 20. Lebensjahre genügen.

Art. 20. Die Armee besteht im Allgemeinen:

1. Aus den Hauptwaffen und Branchen: Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie (Ingenieurwesen) und Generalstab.

2. Aus den Hilfstruppen und Abtheilungen: Sanität, Train- und Verwaltungs-Abtheilungen.

3. Aus Hilfsbranchen: Militär-Justiz, ärztliche, thierärztliche und Administrations-Branchen, dann Telegraphen- und Postwesen und Geistlichkeit.

Art. 21. Zur Armee gehören auch die permanenten oder zeitlichen Lehr-, technischen, Sanitäts- und Administrations-Institute.

Zweiter Abschnitt.

Von den Chargen und Aemtern und Ernennungen (Besetzung) derselben.

Art. 22. Die militärischen Chargengrade sind der Reihe nach: 1. Unterofficiere (Corporal, Unterfeldwebel und Feldwebel); 2. Oberofficiere (Unterlieutenant, Lieutenant und Hauptmann 1. und 2. Classe); 3. Stabsofficiere (Major, Oberstlieutenant und Oberst) und 4. Generale. Nach der Waffe und Branche werden sie genannt: Generalstabs-, Ingenieur-, Artillerie-, Cavallerie-, Infanterie-, Sanitäts- und Militär-Justiz-Officiere. Die Generale gehören der Armee allgemein an. Die Hilfstheile der Armee haben kein Officiers-, sondern nur Unterofficiers-Chargengrade.

Art. 23. Die Vorrückung in höhere Chargen ist nebst guter Aufführung und anständigen Benehmens, ausgezeichneter Diensterfüllung und allgemeiner Befähigung, noch an folgende Bedingungen gebunden:

1. Zum Corporalen: Sechsmonatliche Dienstzeit als Soldat (der niedersten Rangsclasse) und Ablegung der Prüfung für diese Charge.

2. Zum Unterfeldwebel: Einjährige Dienstzeit als Corporal und entsprechende Ablegung der Prüfung für diese Charge.

3. Zum Feldwebel: Zweijährige Dienstzeit als Unterfeldwebel und Ablegung der Prüfung für diese Charge.

4. Zum Unterlieutenant: Zweijährige Dienstzeit als Feldwebel und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung. Davon sind nur die Zöglinge der unteren Schule (Classen) der Militär-Akademie ausgenommen, für welche die im Gesetze betreffs dieser Akademie vorgezeichneten Bedingungen massgebend sind.

5. Zum Lieutenant: Dreijährige Dienstzeit in der Unterlieutenants-Charge.

6. Zum Hauptmann 2. Classe: Dreijährige Dienstzeit in der Lieutenants-Charge und Ablegung der für diese Charge bestimmten Prüfung.

7. Zum Hauptmann 1. Classe: Zweijährige Dienstzeit als Hauptmann 2. Classe.

8. Zum Major: Fünfjährige Dienstzeit in der Hauptmanns-Charge und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung.

9. Zum Oberstlieutenant: Vierjährige Dienstzeit in der Majors-Charge.

10. Zum Oberst: Fünfjährige Dienstzeit in der Oberslieutenant Charge.

11. Zum General: Fünfjährige Dienstzeit als Oberst.

Art. 24. Die Prüfungsgegenstände bestimmt der König auf Vorschlag des Kriegsministers, und den Vorgang bei Abhaltung der Prüfungen der Kriegsminister nach Anhörung der Fachcommission.

Art. 25. Die Officiere der technischen Artillerie und jene bei der Intendantur legen nur einmal die Prüfung für ihr Fach ab, so lange sie sich in diesen Dienstesleistungen befinden.

Art. 26. Wenn es besonders erforderlich wäre, können in die königlich serbische Armee auch Officiere fremder Armeen übernommen werden, jedoch nur in unteren Officiers-Chargen (vom Hauptmann abwärts) und in jener Charge, welche sie in fremden Staaten bekleideten. Bedingungen hiefür sind: 1. müssen sie serbische Staatsbürger werden; 2. die Gewähr betreffs der guten Aufführung und ausgezeichneten Diensleistung in der fremden Armee; und 3. Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung für die betreffende Charge.

Art. 27. Unter abnormen oder in Kriegsverhältnissen kann der König für eine ausgezeichnete That oder beson-

ders anstrengende und erfolgreiche Dienste, welche der Armee bekanntgegeben wurden, die höhere Charge ohne Rücksicht auf Dienstzeit und Prüfung verleihen.

Art. 28. Nur Officiere und Unterofficiere in activem Dienste können in die nächsthöhere Charge befördert werden. Die Beförderung findet statt nach der Wahl und nach der Anciennität. Die Charge für Unterofficiere, Lieutenants Majore und Generale (bei Erfüllung der im Art. 23 angeführten Bedingungen), jedoch mit Berücksichtigung der besseren Vorbereitung, Befähigung und Ambition im Dienste, die anderen Officiers-Chargengrade aber nach der Anciennität (bei Erfüllung der Bedingungen nach Art. 23) verliehen. Das Recht der Officiere auf diese Beförderungen wird durch die Special-Rangsliste der betreffenden Waffe oder Branche bestimmt. Auch wird eine allgemeine Rangsliste über die Officiere aller Waffen und Branchen nach den Chargengraden geführt, damit auch der Rang in der ganzen Armee wegen gemeinschaftlicher Dienstesbeziehungen bekannt ist.

Art. 29. Officiere des nicht activen Standes verlieren beim Wiedereintritt in den activen Dienst von ihrem Range jene Zeit, welche sie in nicht activen Verhältnissen zugebracht haben.

Art. 30. Officiere, welche ihre Entlassung genommen haben, können nach Wunsch und Bedarf in den activen Dienst mit dem Chargengrade übernommen werden, welchen sie bei ihrem Austritte bekleideten oder später in der Reserve erhielten, wenn sie allen Bedingungen für den activen Dienst entsprechen.

Art. 31. Officiere oder Unterofficiere, welche in fremde Staaten zur militärischen Ausbildung oder praktischen Uebung in militärischen Fertigkeiten entsendet werden, behalten auch während ihrer Abwesenheit im Auslande das Recht auf Beförderung. Dies gilt auch für jene Officiere, welche zu sonstigen Zwecken für längere Zeit in das Ausland beordert werden.

Art. 32. Die Aemter (Commanden) werden vom Könige besetzt, welcher auch bestimmt, wie diese Besetzung zu erfolgen hat. Aber ein Commando kann Niemanden übertragen werden, der nicht genügend und mit Befähigung das niedere Commando mindestens durch ein Jahr unmittelbar führte. Davon sind nur jene ausgenommen, welche dieses Gesetz auf solchen Posten trifft.

Dritter Abschnitt.

Von verschiedenen Verhältnissen der Officiere und Unterofficiere.

Art. 33. Chargengrade der Officiere verleiht der König selbst oder über Vorschlag des Kriegsministers. Der Officier wird seiner Charge nur verlustig:

1. Durch militärgerichtliches Urtheil wegen strafbarer Handlungen.

2. Durch civilgerichtliches Urtheil zu Strafen, welche den Verlust bürgerlicher Ehre nach sich ziehen.

3. Bei Verurtheilung durch das Disciplinargericht wegen unehrenhaften Handlungen.

In allen drei Fällen verliert er auch das Ernennungs-Decret und das Recht auf Stellen von Vorgesetzten in der Armee überhaupt.

Der Officier, welcher seine Entlassung genommen hat, verliert den Officiers-Charakter, wenn ihm derselbe nicht ausdrücklich mit königlichem Ukas belassen oder er bei Uebertritt in die Reserve, in das zweite oder dritte Aufgebot nicht zum Reserve-Officier ernannt wurde.

Art. 34. Die Chargengrade der Unterofficiere werden von den Commanden nach der vom Könige gegebenen Vorschrift verliehen. In Bezug auf den Verlust der Charge gelten die Bestimmungen des Art. 33 und ausserdem auch die Disciplinar-Vorschrift, welche über Antrag des Kriegsministers vom Könige erlassen wird.

Art. 35. Das Verhältniss der Officiere ist: actives, nicht actives und Ruhestand. Im activen Verhältnisse befindet sich der Officier, wenn er ein Commando (Amt) hat und dasselbe auch führt. Das nicht active Verhältniss bedingt die Abwesenheit vom Commando oder Amte 1. wegen zeitlicher physischer Untauglichkeit, 2. wegen einer Disciplinarstrafe, und 3. im Interesse des Staats- (Civil-) Dienstes. Der Officier wird in nicht activen Stand mittelst königlichem Ukas, über Antrag des Kriegsministers versetzt. Im 1. und 3. Falle erhält er jene Bezahlung, welche den Civil-Staatsbeamten zukommt, wenn sie sich in Disponibilität befinden, und im 2. Falle die Hälfte des Activitätsgehaltes. Wenn aber der nach Punkt 1 und 3 in nicht activem Stande befindliche Officiere zu einem Dienst in der Dauer von mehr als einem Monat herangezogen wird, so bezieht er den Gehalt und sonstige Nebengebühren wie im Activstande vom Tage des Dienstantrittes.

Im Ruhestande befindet sich jener Officier, welcher in das bürgerliche Leben mit der ihm zukommenden Pension zurückkehrt. Bei Bemessung der Pension wird jene Zeit nicht eingerechnet, welche im nicht activen Verhältnisse nach obigen Punkten 2 und 3 zugebracht wurde. Die Versetzung der Officiere in den Ruhestand erfolgt über Antrag des Kriegsministers und nach Anhörung des Ministerrathes mittelst königlichem Ukas. Der pensionirte Officier kann die Uniform seiner Charge tragen, wenn ihm dies im Ukas ausdrücklich gestattet wurde und dann ist er den Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

Art. 36. Die Unterofficiere stehen als solche nur im Activstande. Beim Austritte aus dem stehenden Cadre übergehen sie in das ihrem Alter entsprechende Aufgebot. Die invaliden Unterofficiere sind den Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Von der Pension der Officiere.

Art. 37. Die Pension der Officiere wird nach jener Scala bemessen, welche in dem Gesetze für die Staatsbeamten normirt ist, und die Dienstzeit wird vom Tage der Eintragung in die Listen der Armee, nach Abschlag von zwei Jahren, welche jeder zu dienen verpflichtet ist, berechnet. Die Kriegsjahre werden doppelt gezählt.

Art. 38. Weiters wird die Pension nach der Charge, welche der Officier beim Uebertritt in den Ruhestand bekleidete, bemessen. Bezüglich jener Bestimmungen hinsichtlich der Officiers-Pensionen, welche hier nicht enthalten sind, gilt das allgemeine Gesetz betreffs der Versetzung aller Beamten in den Ruhestand.

Art. 39. Der Officier, welcher beim Uebertritte in den Ruhestand zehn Jahre in der innehabenden Charge activ gedient hat, erhält die Pension der nächst höheren Charge. Aber auch sonst kann der König dem Officiere bei der Pensionirung einen höheren Titel ad honores verleihen, jedoch ohne Erhöhung der Pension.

Art. 40. Officiere, welche im Kriege oder sonst im Militärdienste schwer verwundet oder in Folge ausserordentlicher Anstrengung im Dienste untauglich werden, erhalten die Pension nach Vorschrift für die Invaliden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Unterofficiers-Versorgung.

Art. 41. Unterofficiere, welche 12 Jahre ununterbrochen und brav gedient haben und aus dem Cadre zu treten wünschen, haben, je nach ihrer Befähigung das Vorrecht für nachstehende Stellen:

1. Bei der Militär-Administrations-Branche für Magazineure, Schreiber etc.
2. Beim Postdienste für Postillone und Postbeamte.
3. Beim Telegraphendienste für Telegraphisten und ihre Gehilfen.
4. Bei den Eisenbahnen für entsprechende Dienste.

Es wird den Unterofficieren die Gelegenheit geboten, sich für diese Dienste vorzubereiten.

Art. 42. Invalide Unterofficiere werden nach dem Gesetze für die Invaliden versorgt.

Sechster Abschnitt.

Von der Besoldung.

Art. 43. Die Militär-Besoldung wird eingetheilt in den systemmässigen Gehalt, nach welchem die Pension bemessen wird, und in den Zuschuss, welcher für einzelne Chargen und Waffengattungen oder für bestimmte Aemter (Commanden) normirt ist, aber bei der Pensions-Berechnung nicht in Betracht kommt.

Art. 44. Der Gehalt und Zuschuss sind, wie aus nebenstehender Tabelle ersichtlich, bemessen.

Ausserdem erhält jeder Officier jährlich noch 243 Dinar und 8 Klafter Holz (à 3′ lang). Die Train-Mannschaft erhält den Gehalt und Zuschuss wie die Cavallerie und jene der Administrations-Abtheilung wie die Infanterie.

Art. 45. Allen Unterofficieren, welche die active Dienstzeit freiwillig fortsetzen, gebührt eine Gehalterhöhung und zwar:

	Corporal	Feldwebel und Unterfeldwebel
	Dinar jährlich	
für die II. Frist	42	57
„ „ III. „	—	67
„ „ IV. „	—	82

Laufende Zahl	Chargen	Systemmässiger Gehalt für alle Theile der Armee	Zuschuss b. Generalstab, bei der Artillerie u. Geniewaffe	Zuschuss bei der Cavallerie
		Dinar jährlich		
1	General	10104	—	—
2	Oberst	7073	—	—
3	Oberstlieutenant	5052	—	—
4	Major	4042	506	253
5	Hauptmann 1. Classe	2779	506	253
6	Hauptmann 2. Classe	2274	506	253
7	Lieutenant	1920	354	152
8	Unterlieutenant	1516	253	152
9	Stabs-Spielmann	425	61	61
10	Feldwebel	455	61	31
11	Unterfeldwebel (Führer)	182	61	31
12	Corporal-Feuerwerker	110	—	—
13	Corporal	81	21	11
14	Soldat 1. Classe	51	36	11
15	Soldat 2. Classe	51	21	—
16	Spielmann 1. Classe	253	51	—
17	Spielmann 2. Classe	61	21	—
18	Tambour-Major	910	—	—
19	Bandist 12. Classe	61	—	—
20	Bandist 11. Classe	122	—	—
21	Bandist 10. Classe	184	—	—
22	Bandist 9. Classe	243	—	—
23	Bandist 8. Classe	304	—	—
24	Bandist 7. Classe	364	—	—
25	Bandist 6. Classe	425	—	—
26	Bandist 5. Classe	485	—	—
27	Bandist 4. Classe	546	—	—
28	Bandist 3. Classe	607	—	—
29	Bandist 2. Classe	667	—	—
30	Bandist 1. Classe	728	—	—

Siebenter Abschnitt.

Vom Militär-Justizwesen.

Art. 46. Das Militär-Justizwesen wird durch die Militär-Justiz-Officiere repräsentirt, welche den Gehalt und die Nebengebühren wie die Infanterie-Officiere beziehen und bis zum Obersten befördert werden können. Hinsichtlich der Bedingungen für die Beförderungen gelten die Bestimmungen des Art. 23, mit Ausnahme der Prüfungen für bestimmte Chargengrade.

Art. 47. Als Militär-Justiz-Officiere werden nur solche Personen angestellt, welche die juridische Facultät mit gutem Erfolge absolvirt, die vorgeschriebene Zeit im Cadre gedient, wenigstens zwei Jahre bei einem Gerichte (mindestens als Schreiber) Verwendung hatten und die Auditoriats-Prüfung, welche vom König verordnet wird, abgelegt haben. Niemand kann in einer höheren Charge, als Hauptmann 2. Classe übernommen werden.

Achter Abschnitt.

Von der militär-ärztlichen Branche.

Art. 48. Die militär-ärztliche Branche besteht aus Sanitäts-Officieren (als Militär-Aerzten), Militär-Apothekern und deren Gehilfen. Die Vorrückung geht bei Aerzten bis zur Obersten- und bei Apothekern bis zur Majors-Charge. Auch für die Sanitäts-Officiere gelten bezüglich der Beförderung die Bestimmungen des Art. 23, ausgenommen die für einzelne Chargengrade bestimmten Prüfungen. Der Gehalt sammt Nebengebühren ist wie für die Artillerie-Officiere normirt.

Art. 49. Als Sanitäts-Unterlieutenant oder Lieutenant kann nur Derjenige aufgenommen werden, welcher Magister der Chirurgie und Doctorand der Medicin ist, und beim Apothekerwesen nur Magister der Pharmacie. Sanitäts-Hauptmann kann nur der Doctor der gesammten Heilkunde und im Apothekerfach nur der Magister der Pharmacie und Doctor der Chemie werden. Von der Erfüllung dieser Bedingung sind nur die gegenwärtig in solcher Charge bereits Angestellten befreit.

Art. 50. Ausser der serbischen Bürger können in die militär-ärztliche Branche auch fremde Staatsbürger unter den im Art. 49 und den gewöhnlichen für Fremde geltenden Bedingungen, jedoch nur in niederen Chargen und als Gehilfen aufgenommen werden. Sie haben aber keine militärische Charge, werden nur „Militär-Aerzte“ und „Militär-Apotheker“, beziehungsweise „ärztliche“ oder „Apotheker-Gehilfen“ genannt und sind in zwei Classen eingetheilt, von welchen die Aerzte und Apotheker den Hauptleuten (1. und 2. Classe), die Gehilfen aber den Lieutenants und Unterlieutenants gleichkommen und hiernach auch den Gehalt beziehen. Das contractlich aufgenommene militär-ärztliche Personale kann mit der Leitung eines Sanitäts-Institutes nicht betraut werden. Die Sanitäts-Unteroffiziere

und Soldaten haben den Gehalt und Zuschuss wie jene der Artillerie.

Neunter Abschnitt.

Von der militär-thierärztlichen Branche.

Art. 51. Die militär-thierärztliche Branche besteht aus Thierärzten, thierärztlichen Gehilfen und Hufschmieden (Beschlagschmieden). Die Aerzte sind eingetheilt in höhere Thierärzte und in Thierärzte. Die Charge des höheren Thierarztes entspricht jener des Majoren. Bei den Thierärzten bestehen 4 Classen, von welchen die 1. Classe der Charge des Hauptmanns 1. Classe, die 2. Classe des Hauptmanns 2. Classe, die 3. Classe des Lieutenants und die 4. Classe des Unterlieutenants entspricht; hiernach beziehen sie auch die Gebühren im Ausmasse für Cavallerie-Officiere. Die thierärztlichen Gehilfen werden in die 1. Classe mit dem Gehalte von 1263 Dinar und in die 2. Classe mit dem Gehalte von 1010 Dinar eingetheilt. Die Hufschmiede gehören den Unterofficiers-Chargen an und stehen auch in deren Gebühr wie für die Cavallerie.

Art. 52. Zu thierärztlichen Gehilfen können nur jene Personen ernannt werden, welche die inländische oder eine ausländische Hufbeschlag-Schule mit gutem Erfolge absolvirt haben. Als Militär-Thierärzte können nur jene aufgenommen werden, welche eine höhere Veterinär-Schule mit gutem Erfolge absolvirt haben und sich hierüber mit einem Diplome auszuweisen vermögen. Hinsichtlich der Beförderung in höhere Classen gelten auch für das militär-thierärztliche Personale die Bestimmungen des Art. 23, mit Ausnahme der Prüfungen.

Art. 53. Die Militär Thierärzte und deren Gehilfen gehören in die Kategorie der Beamten und werden, über Vorschlag des Kriegsministers, vom König ernannt.

Art. 54. Als Thierärzte können unter den aufgestellten Bedingungen auch fremde Staatsbürger contractlich aufgenommen werden; jedoch sind sie zur Leitung eines thierärztlichen Institutes nicht berufen.

Zehnter Abschnitt.

Von den Militär-Administrations-Branchen.

Art. 55. Diese Branchen bestehen aus: 1. der Oekonomie-Branche, mit ihren Magazinen und Werkstätten; 2. der Cassa-

Branche; 3. der militär-technischen Branche, mit ihren Magazinen und Werkstätten; 4. dem allgemeinen Beamtenpersonale.

Art. 56. Das Personal der Oekonomie-Branche wird eingetheilt in Intendanten (höhere Intendanten und Intendanten), in Leiter der Magazine und Werkstätten, in Magazineure und Werkstätten-Aufseher. Das Personale der Cassa-Branche besteht aus Cassieren (höheren Cassieren, Cassieren und Untercassieren) und Rechnungscontroloren. Die militärtechnische Branche hat Leiter der Magazine und Werkstätten, dann Magazineure und Werkstätten-Aufseher. Das allgemeine Beamtenpersonale besteht aus Buchhaltern und Schreibern.

Art. 57. Die höheren Intendanten und Cassiere sind in vier Classen eingetheilt, welche den höheren Officiers-Chargen entsprechen und für welche 7000, 6000, 5052 und 4042 Dinar Gehalt normirt sind. Bei den Intendanten unterscheidet man zwei Classen, mit 3537 und 3032 Dinar Gehalt, welche der Hauptmanns-Charge entsprechen. Die Cassiere, Rechnungscontrolore, Buchhalter und Leiter der Magazine und Werkstätten sind in vier, den niederen Officiers-Chargen entsprechenden Classen, mit dem Gehalte von 3537, 3032, 2526 und 2021 Dinar, eingetheilt. Für die Beförderung in höhere Classen sind, mit Ausnahme der Prüfungen, auch hier die Bestimmungen des Art. 23 massgebend. Die Magazineure, Werkstätten-Aufseher und Schreiber theilen sich in drei Classen mit dem Gehalte von 2021, 1516 und 1263 Dinar jährlich. Bei den Untercassieren bestehen zwei Classen mit 1516 und 1263 Dinar Gehalt. Alle Personen der Administrations-Branchen gehören in die Kategorie der Beamten und werden, auf Vorschlag des Kriegsministers, vom Könige ernannt. Ausser den Beamten bestehen bei den Militär-Behörden und Instituten auch Praktikanten und Diurnisten. Der Gehalt der Ersteren darf 800 Dinar jährlich nicht überschreiten. Beide ernennt der Kriegsminister und ihre Zahl wird im Budget festgesetzt.

Art. 58. Das gesammte Beamtenpersonale ist in Ansehung des Dienstes den militärischen Dienstvorschriften und der Subordination unterworfen.

Elfter Abschnitt.

Vom Militär-Telegraphenwesen.

Art. 59. Die Militär-Telegraphen-Branche besteht aus Telegraphenleitern, Telegraphisten und Magazineuren. Das

Personale hiezu wird im Bedarfsfalle den Staatsbeamten dieses Faches und anderen hiezu Verpflichteten entnommen. Das Telegraphen-Materiale wird in Ingenieur-Magazinen bereit gehalten.

Art. 60. Unter normalen Verhältnissen ist der im Ministerium des Innern angestellte Telegraphen-Inspector zugleich Fach-Referent des Kriegsministers.

Art. 61. Nach Bedarf kann der Kriegsminister verfügen, dass jene Personen, welche für den Telegraphendienst in Vormerkung stehen, aber noch nicht genügend geübt sind, gelegenheitlich der Uebung der Aufgebote oder auch sonst den Telegraphencurs hören.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Militär-Postwesen.

Art. 62. Die Militär-Postbranche besteht aus Postbeamten und Postillions, welche den betreffenden Staatsbeamten und sonst hiezu Verpflichteten entnommen werden. Das Postmateriale wird in Ingenieur-Magazinen bereit gehalten.

Art. 63. In normalen Verhältnissen ist der im Ministerium des Innern bedienstete Post-Inspector zugleich Fach-Referent des Kriegsministers.

Art. 64. Analog wie bezüglich der zum Telegraphendienste Berufenen (Art. 61) kann der Kriegsminister auch hier die Uebung im Postdienste anordnen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Militär-Geistlichkeit.

Art. 65. Für den ganzen Cadre befindet sich unter normalen Verhältnissen der Militär-Erzpriester, welcher in der Residenzstadt seinen Sitz hat und daselbst die geistlichen Functionen versieht. In anderen Garnisonen ist hiezu die Ortsgeistlichkeit berufen, deren Entlohnung im Budget festgesetzt wird oder nach der Taxe geschieht. Für die Charge des Militär-Erzpriester bestehen zwei Classen, von welchen die eine der Majors- und die andre der Hauptmanns-Charge erster Classe entspricht. Hiernach entfallen auch die Gebühren nach dem Ausmasse, wie für Infanterie-Officiere. Der Militär-Erzpriester ist Beamter und wird, über Antrag des Kriegsministers, mittelst königlichen Ukas ernannt.

Für die Aufgebote werden die Geistlichen nach der Dienstpflicht und nach der normirten Organisation (Formation) einzelner Armee-Einheiten in Evidenz genommen.

Vierzehnter Abschnitt.

Art. 66. In den Armeeverband gehören noch die Militärmusiken und die Militärflotille. Die Zahl der Musiken und deren Stärke wird durch die Armee-Organisation und hiernach durch das Budget, die Zahl des Flottenpersonals aber durch letzteres festgesetzt. Jede Militärmusik hat einen Capellmeister, welche in vier Classen, mit 3032, 2500, 2000 und 1500 Dinar jährlichen Gehalt, eingetheilt sind. Das staatliche Dampfschiff hat einen Capitän, dessen Charge in die 1. Classe mit 4500 Dinar und in die 2. Classe mit 3500 Dinar eingetheilt ist.

Art. 67. Auch die Musik-Capellmeister und der Schiffs-Capitän sind Staatsbeamte, können aber auch contractlich, unter den für Fremde aufgestellten Bedingungen, aufgenommen werden.

Zweiter Theil.

Von der Reserve der activen Armee, dann vom zweiten und dritten Aufgebote.

Erster Abschnitt.

Von der Ein- und Ausrollirung.

Art. 68. Von der Eintragung für die Reserve, dann das zweite und dritte Aufgebot sind nur jene Welt- und Klostergeistlichen gänzlich befreit, welche nicht zu geistlichen Functionen bei militärischen Commanden berufen werden. Sonstige Dienstpflichtige werden für die Reserve und Aufgebote ohne Rücksicht auf ihren Dienst, welchen sie versehen, in Evidenz genommen. Welche Staatsbeamte und sonst im öffentlichen Dienste Angestellte von der Einberufung zum Dienste der Reserve oder der Aufgebote zu befreien sind, bestimmt der König im Ukas betreffs der diesbezüglichen Einberufung. Für die Befreiung Einzelner von der Uebung aus privaten Rücksichten sind die bezüglichen königlichen Verordnungen massgebend.

Zweiter Abschnitt.

Bewaffnung und Ausrüstung der Aufgebote.

Art. 69. Die Waffen, Ausrüstung und Munition, dann der Train und die sonstige Kriegsausrüstung für die active Armee und das zweite Aufgebot, für die erstere auch die Montur (Bekleidung), werden vom Staate beigestellt. Die Fussbekleidung und Wäsche, sowie bei der Cavallerie auch die Pferde mit Ausrüstung, haben die Soldaten selbst beizuschaffen. Die Pferde für Cavallerie-Reservisten der activen Armee werden in dem Falle vom Kriegsminister beigestellt, wenn solche Reservisten kein eigenes, den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechendes Pferd besitzen; diese Pferde müssen aber längstens in zwei Jahren dem Staate bezahlt werden. Die erforderlichen Zug- und Tragpferde für die active Armee sind in vorgeschriebener Qualität von vermögenden Bürgern, welche über 50 Jahre alt sind und von Pullilarmassen beizustellen. Die normirten Fuhrwerke für das zweite und dritte Aufgebot stellen gleichfalls die vermögenden Bürger, in erster Linie aber die über 50 Jahre alten und die Massen, bei.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorgesetzten.

Art. 70. Für die Reserve des Cadres, dann für das zweite und dritte Aufgebot bestehen „Reserve-Officiere“ und für die minderen Stellen „Reserve-Unterofficiere.“ Die Chargengrade der Reserve-Officiere sind jenen des Cadres gleich. Ausgetretene Berufs-Officiere, welche beim Uebertritte in die Reserve oder in das zweite und dritte Aufgebot der Officiers-Charakter belassen wurde, können vom Könige zu Reserve-Officieren in der zur Zeit des Austrittes aus dem activen Dienste bekleideten oder nächst höheren Charge ernannt werden. Auch die Unterofficiers-Chargengrade sind jenen des Cadres gleich. Die Reserve-Officiere werden, über Vorschlag des Kriegsministers, vom Könige und die Unterofficiere vom Truppen-Commandanten nach königlichen Anordnungen ernannt.

Art. 71. Für alle Unterofficiers-Chargengrade, sowie für jene Officiers-Chargengrade, für welche beim permanenten Cadre Prüfungen vorgeschrieben sind, sind solche nach gleichem Programme und in derselben Weise auch in der

Reserve abzulegen. Ausser der Prüfung sind an die Ernennungen zum Reserve-Unter-Lieutenant noch die Bedingungen gestellt: 1. dass der Betreffende im Cadre die vorgeschriebene Zeit gedient und dann noch beim Cadre in zwei Jahren durch je zwei Monate ausschliesslich in dieser Absicht praktisch geübt wurde und 2. tadellose Aufführung und Eifer im Dienste, dann standesgemässe Beschäftigung im bürgerlichen Leben. Von der Erfüllung dieser Bedingungen sind nur die gegenwärtigen Ehren-Officiere befreit, welche Reserve-Officiere mit den innehabenden Chargengraden werden.

Art. 72. Damit den Aufgeboten vorbereitete Reserve-Officiere leichter zugeführt werden, wird in den Mittelschulen die Militär-Gymnastik mit praktischen Uebungen im Exerciren und Kriegsdienste eingeführt; in höheren Schulen werden aber die wichtigsten militärischen Wissenschaften theoretisch und obligatorisch vorgetragen. Gegenstände und Programme für diese Vorträge werden die Minister des Krieges und des Unterrichtes festsetzen. Nebst der Hörung der theoretischen Vorträge an höheren Schulen können jene Hörer derselben, welche die normirte Zeit (Art. 10, Punkt 7) activ gedient haben, freiwillig jedes Jahr während der Schulferien im Cadre behufs praktischer Ausbildung Dienste leisten. Diejenigen höheren Schüler, welche nach Absolvirung der Studien die Prüfung mit gutem Erfolge ablegen, genügende praktische Vorbereitung nachweisen und von tadelloser Aufführung sind, können zu Reserve-Unterlieutenants ernannt werden, auch ohne die Bedingung bezüglich der Prüfung (Art. 71) erfüllt zu haben.

Art. 73. Reserve-Officiere, welche nicht zugleich Staatsbeamte sind, beziehen während der Uebung und sonstigen Dienste die für active Officiere systemisirten Gebühren. Staatsbeamte mit einem geringeren als dem ihrer Officiers-Charge zukommenden Gehalte, erhalten während der Uebung einen Zuschuss zur Completirung des militärischen Gehaltes. Ausserdem gebühren jedem im Interesse des Dienstes zum Halten des Pferdes verpflichteten Reserve-Officiere jährlich 288 Dinar für diesen Zweck.

Art. 74. Die Reserve-Officiere haben eine abgesonderte Rangsliste nach Waffengattungen. — In gemeinsamer Beziehung mit Berufs-Officieren derselben Charge sind sie gegen letztere um einen Rang jünger.

Art. 75. Die Reserve-Officiere werden ihrer Charge in derselben Weise wie die activen Officiere verlustig.

Vierter Abschnitt.

Von der Uebung der Aufgebote.

Art. 76. Der permanente Cadre wird nach den für denselben bestehenden Vorschriften ausgebildet. Die Reservisten vereinigen sich zur Uebung mit dem Cadre zu activen Einheiten und werden so jedes Jahr durch 30 Tage ausgebildet. Es müssen jedoch nicht alle Reservisten jedes Jahr zur Uebung gelangen, namentlich jene nicht, welche in dem betreffenden Jahre im Cadre die volle Zeit abgedient haben. Weiters werden zur Uebung die Studirenden nicht einberufen, wenn nicht die Uebungszeit in die Schulferien fällt. Das zweite Aufgebot hat die Uebungen jedes Jahr durch 8 Tage, bei welcher Gelegenheit auch die Ein- und Ausrollirung für dieses Aufgebot geschieht. Das dritte Aufgebot wird zur Uebung nicht einberufen.

Art. 77. Wann und wie lange, dann mit welchen Theilen die Uebungen abzuhalten sind, bestimmt der König mittelst Ukas, über Antrag des Kriegsministers. Kleinere Uebungen, Versammlungen und Dienstleistungen kann auch der Kriegsminister verfügen.

Art. 78. Die Reservisten werden während der Uebung wie der Cadre auf Kosten des Staates verpflegt. Das zweite Aufgebot hat sich aber während dieser Zeit selbst zu verpflegen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Einberufung der Aufgebote zur Uebung und zum Dienste.

Art. 79. Die Reservisten und Soldaten des zweiten Aufgebotes werden unmittelbar durch Militär-Behörden einberufen und die politischen Behörden bieten ihnen die Mittel hiezu. Die Soldaten sind verpflichtet, der Einberufung zu folgen und sich bei den im Orte oder zunächst befindlichen Vorgesetzten einzufinden, von welchen sie an den bestimmten Ort geführt werden. Sie sind vom Tage der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Dienste sowohl den militärischen Behörden untergeordnet als auch der Militär-Gerichtsbarkeit und Subordination unterworfen.

Sechster Abschnitt.

Eidesleistung.

Art. 80. Beim Eintritte in die Armee leisten die Soldaten den Eid der Treue dem Könige und Vaterlande.

Art. 81. Der Eid ist wie folgt vorgeschrieben: „Jch (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich dem Könige von Serbien, Milan I., immer und bei jeder Gelegenheit treu und gehorsam sein werde, dass ich die Befehle aller mir Vorgesetzten befolgen und getreu erfüllen werde, dass ich das Vaterland heldenmüthig vertheidigen und unsere Fahne niemals verlassen werde. So wahr mir Gott helfe!"

Art. 82. Der einen Herrscher einmal abgelegte Eid gilt durch alle Aufgebote.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 83. Die Verlängerung der Dienstzeit für gewisse Officiers-Chargen in Absicht auf die Vorrückung in höhere (Art. 23) bezieht sich nicht auf jene Officiere, welche hiefür die Bedingungen nach bisherigem Gesetze erfüllt haben.

Art. 84. Die in den Gesetzen vorkommenden Ausdrücke „stehendes Heer" werden durch den Ausdruck „permanenter Cadre" ersetzt.

Art. 85. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Fertigung durch den König in's Leben.

Die neue Organisation des Kriegsministeriums.

Nach dem neuesten Staatsgesetze vom 3. Jänner 1883 ist das k. serbische Kriegsministerium, welches — wie in allen anderen Militärstaaten — die höchste leitende und administrative Militär-Behörde ist, gegenwärtig in 8 Abtheilungen gegliedert, welche entsprechend den zur Bearbeitung zugewiesenen Agenden benannt sind, und zwar:

1. Allgemeine militärische Abtheilung;
2. Artillerie-technische Abtheilung;
3. Ingenieur-technische Abtheilung;
4. ökonomische Abtheilung;
5. Cassen-Abtheilung;
6. Sanitäts-Abtheilung;
7. Invaliden-Abtheilung, und
8. Justiz-Abtheilung.

An der Spitze jeder Abtheilung steht ein höherer (Stabs-) Officier, beziehungsweise ein höherer Administrations-Beamter, welcher „Vorstand“ heisst, unmittelbar Referent des Kriegsministers ist und demselben für die Arbeiten der eigenen Abtheilung verantwortlich ist.

Je nach dem Umfange der Geschäfte sind die Abtheilungen auch in Sectionen eingetheilt, an deren Spitze die „Chefs“ stehen; letztere sind wieder unmittelbar ihren Abtheilungs-Vorständen unterworfen und amtiren unter ihrer Leitung.

Von den Abtheilungen sind gegliedert die

1. Abtheilung in a) die Generalstabs-, und b) die Adjutanten-Section;

2. Abtheilung in a) die technische, b) die Depôt- und c) Remonten-Section;

3. Abtheilung in a) die Gebäude- und b) die Fortifications-Section;

4. Abtheilung in a) die Proviant-, b) Bekleidungs- und c) die Garnisons-Section.

Die anderen vier Abtheilungen sind in Sectionen nicht gegliedert.

Den Chefs der Sectionen, beziehungsweise wo solche nicht bestehen, directe den Vorständen der Abtheilungen ist das nothwendige Concepts- und Hilfspersonale beigegeben.

Der Vorstand der 1. Abtheilung — ein höherer Generalstabs-Officier — ist zugleich „Kanzlei-Director“ des Kriegsministeriums. Als solcher leitet er die allgemeinen Geschäfte, eröffnet die Einläufe und weist sie den Abtheilungen zu. Er ist auch Redacteur des „Officiellen Militär-Blattes“ (službeni vojni list).

Der Adjutant des Kriegsministers — ein höherer Officier — steht zugleich in der Verwendung als Concepts-Officier bei der Adjutanten-Section der 1. Abtheilung.

Mit der 2. Abtheilung steht das „Artillerie-Comité“ in Verbindung.

Der 5. Abtheilung unterstehen unmittelbar die Militär-Cassa und die Depositen-Cassa des Kriegsministeriums in der Weise, dass dieselben ohne Anordnung des Abtheilungs-Vorstandes ein Geld weder empfangen noch erfolgen dürfen und nach dessen Verfügungen sie der periodischen oder unverhofften Controle durch die der Abtheilung beigegebenen Rechnungs-Controloren unterzogen werden.

Zu den Obliegenheiten der Invaliden- (7.) Abtheilung gehört auch die Controle des Invalidenfondes.

In der 8. Abtheilung, an deren Spitze ein höherer Justiz-Officier steht, werden auch die Geschäfte des „Militär-Cassations-Gerichtes“ bearbeitet.

Hinschtlich der Geschäftsführung des Kriegsministeriums ist zu bemerken, dass jede Abtheilung ein eigenes Exhibiten-Protokoll und Register unterhält, zu deren Führung für jede Abtheilung zwei Schreiber bestimmt sind. Dagegen besteht für alle Abtheilungen ein gemeinsames Archiv (die Registratur) und ein solches Expedit als deren Leiter, Schreiber*) bestellt sind. Nur der Cassen- (5) Abtheilung ist ein eigener Schreiber 1. Classe als Expeditor für Geldsendungen beigegeben, welcher alle für die Militär-Cassa und für die Depositen-Cassa des Kriegsministeriums einlangenden Gelder übernimmt und an dieselben abführt; ebenso aber auch die Werthsendungen dieser Cassen nach auswärts besorgt. Zum Mundiren der Geschäftsstücke werden Unterofficiere, Praktikanten und Diurnisten verwendet, deren Zahl und Entlohnung für diesen Dienst durch das Budget festgesetzt wird.

In den Wirkungskreis des Kriegsministeriums gehören: Die Organisation, Formation und Mobilisirung der Armee, ihre Ergänzung, Bewaffnung und Versorgung mit allen materiellen Bedürfnissen, ihre gesammte Ausbildung, Disciplin, Militär-Gerichtsbarkeit, Militär-Sanitätswesen, die Aufsicht über den gesammten Dienst und endlich alle Personal-Angelegenheiten der Armee-Angehörigen.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass in Serbien einerseits gewisse Militär-Angelegenheiten, deren Regelung grundsätzlich der Regierung vorbehalten sind, auf verfassungsmässigem Wege durch Gesetze geordnet werden, andererseits aber der Kriegsminister in der Verwaltung der Armee einer weit grösseren Unabhängigkeit vom obersten Kriegsherrn — dem Monarchen — als es in anderen monarchischen Staaten der Fall ist, sich erfreut.

Es wird hier nämlich vom Könige — über Antrag des Kriegsministers — nur dasjenige mittelst Ukas normirt, das sich auf die Commandoführung, Organisation, Formation,

---

*) Dies sind in Serbien solche Personen (Beamten) mit fixem Gehalte, wie sie in Oesterreich für die Hilfsämter (Einreichungs-Protokoll, Expedit und Registratur) systemisirt sind.

Mobilisirung, Disciplin, Gerichtsbarkeit und Ausbildung, dann auf die Art der Bewaffnung, Adjustirung und Ausrüstung bezieht, während alle Vorschriften und Instructionen ökonomisch-financieller und technisch-administrativer Natur, auf Grund der bestehenden Gesetze und des genehmigten Budgets, vom Kriegsminister selbst erlassen werden.

Mit dem Momente, als die Armee ganz oder theilweise zum Kriege mobilisirt wird, und das Commando der operirenden Armee zur Aufstellung gelangt, übergehen auf dieses Commando die Angelegenheiten der Operation, Disciplin-Gerichtsbarkeit und nach Bedarf auch die Vorsorgen bezüglich der Material- und Geldbedürfnisse nach Bestimmungen der betreffenden Gesetze und königlichen Anordnungen; alles Andere ist auch während eines Krieges dem Kriegsminister zur Entscheidung, beziehungsweise Antragstellung beim obersten Kriegsherrn, vorbehalten.

Eine weitere Eigenthümlichkeit des königl. serbischen Kriegsministeriums besteht darin, dass die Abtheilungsvorstände ein ähnliches Befugniss wie die Sections-Chefs des österreichisch-ungarischen Reichs-Kriegsministeriums haben. Sie treffen alle Anordnungen in Geld- oder Materialangelegenheiten, welche durch Gesetze, Budget oder Vorschriften des Kriegsministers begründet sind, selbstständig und fertigen auch die bezüglichen Erlässe; dagegen sind sie aber auch materiell verantwortlich, soferne dem Staatsschatze durch ihre nicht entsprechenden Verfügungen ein Schaden zugefügt werden würde. Diese Verantwortung trifft aber dort wo Abtheilungs-Sectionen bestehen, auch deren Chefs, wenn durch ihre unrichtigen Informationen und Berechnungen im Allgemeinen der Staat beschädigt wäre; auf Verordnungen solcher Natur sind sie daher auch zur Gegenzeichnung, neben der Unterschrift des Abtheilungsvorstandes, verpflichtet.

Nachdem der Generalstabs-Section der allgemein militärischen (1.) Abtheilung, welche die mit dem grossen Generalstabsdienste in Verbindung stehenden Agenden (die Mobilisirung, Vorbereitung des Landes für die Vertheidigung im Allgemeinen und Vorbereitung der militärischen Operationen) bearbeitet, auch die Evidenz der Bewaffnung und Ausrüstung der Armee für den Krieg und die Sorge für die stete Erhaltung derselben auf dem vollen Sollbestande obliegt, so sind die 2. Abtheilung (Depôt-Section) und die 3. Abtheilung (Fortifications-Section) verpflichtet, der 1. Ab-

theilung jährliche Nachweisungen in Bezug auf den Zustand des gesammten Kriegsmaterials in den Depôts und bei Truppen, beziehungsweise hinsichtlich der Ingenieur-Vorbereitungen in Festungen, Depôts und bei den Truppen, zu liefern.

In Folge des erwähnten neuen Gesetzes sind ausser Wirksamkeit getreten: das Gesetz vom 5. Mai 1862, betreffs der früheren Organisation des Kriegsministeriums, dann alle sonstigen, sich darauf beziehenden nachträglichen Gesetze und Verfügungen.

Die Organisation der Armee-Administration.

Abweichend von anderen Armeen wurde die Administration der königlich-serbischen Armee mittelst Staatsgesetz geregelt. Dieses Gesetz handelt von den Vorsorgen hinsichtlich des Geldes, aller Materialien und der Kriegsbedürfnisse der Armee, und enthält folgende wesentliche Bestimmungen.

Der Kriegsminister ist der oberste Leiter der gesammten Armee-Administration und besorgt dieselbe durch die Abtheilungs - Vorstände des Kriegsministeriums, deren Wirkungskreis mit dem Gesetze über die Organisation dieses Ministeriums fixirt ist.

Als „Organe zweiten Grades“ fungiren bei der Armee-Administration unter der directen Leitung des Kriegsministeriums nachbezeichnete Commanden und Anstalten:

1. Die Divisions-Commanden,
2. die Direction der militär-technischen Anstalten,
3. die Direction der Pulverfabriken,
4. die Direction der Militär-Bekleidungs-Anstalt,
5. die Direction des Ingenieur-Arsenals,
6. das Hauptmagazin des Artillerie-Materiales und
7. das Hauptmagazin des Sanitäts-Materiales.

Als Administrations-Organe dritten Grades unterstehen jenen des zweiten Grades:

1. Die Regiments- und sonstigen selbstständigen Commanden,
2. die Schulleitungen,
3. die Leitungen der Militär-Spitäler,
4. die Leitungen der Thier-Spitäler,
5. die Garnisons-Leitungen (Verwaltungen),
6. die Verlags-Anstalten und
7. die Werkstätten.

Die Verantwortung für einen eventuellen Schaden tragen im Sinne dieses Gesetzes :

1. die Befehlsgeber,
2. die Verwalter des Geldes oder Materiales, welche zugleich Rechnungsleger sind,
3. die Buchhalter, als Rechnungsführer für die Geld- und Materialbücher, und
4. die Controlore.

Als „Befehlsgeber“ ist jene Person anzusehen, welche das Recht und die Pflicht zur Anordnung einer Ausgabe oder des Empfanges von Geld und Materialien hat; er ist als solcher für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch seine Verfügungen entsteht, die nicht im Gesetze, durch das Budget oder die Vorschriften des Kriegsministers begründet sind.

„Verwalter“ ist jene Person, welche mit der Verwaltung des Geldes oder Materiales jeder Art betraut ist; er ist für den entstehenden Schaden verantworlich, wenn

a) ein Ausgabe ohne Anweisung des Befehlsgebers geschah,

b) die Ausgabe nicht durch Documente begründet ist,

c) er in die Verlags-Anstalt Sachen übernimmt, welche nicht den contractlichen Bedingungen und Mustern entsprechen, und

d) er nicht alles angewendet hat, um das Geld oder Material gegen Diebstahl, Schaden etc. zu schützen.

Dagegen sind weder die Befehlsgeber, noch die Verwalter für einen, ohne ihr Verschulden entstandenen Schaden verantwortlich (z. B. bei einer Ueberschwemmung oder Thierseuche).

Beim Wechsel des Verwalters wird der Uebergabs- (Uebernahms-) Act in Gegenwart von zwei Zeugen vollzogen und verificirt. Der Uebernehmer ist gehalten, bei der Uebernahme etwa constatirte Unrichtigkeiten seinem Vorgesetzten längstens binnen 15 Tagen anzuzeigen; unterlässt er diese Anzeige, so verantwortet er in dem Falle für den Schaden, als der Ersatz hiefür nicht vom Uebergeber hereingebracht werden könnte.

Beim Vorkommen von Anständen in der Buchführung kann der Vorgesetzte des Buchhalters zur Behebung der Unregelmässigkeiten eine andere Person beordern; während welcher Zeit dem Buchhalter der halbe Gehalt in Abzug gebracht wird.

Bei einem Schaden bis 50 Dinar fällt das Ersatzerkenntniss das unmittelbar vorgesetzte Administrativ-Organ, darüber hinaus bis 600 Dinar aber eine Commission, welche vom Administrativ-Organ zweiten Grades rücksichtlich der ihm unterstehenden Personen und sonst vom Kriegsministerium eingesetzt wird. Diese Commission wird, mit Rücksicht auf die nothwendige Fachkenntniss zur Beurtheilung des im Processe befindlichen Gegenstandes, aus Militär-Vorgesetzten oder Civil-Beamten gebildet, und besteht aus fünf Mitgliedern, darunter ein Militär-Justiz-Officier oder eine Person, welche den Auditoriatsdienst versieht. Der Auditor bringt, nach abgeschlossener Untersuchung die Motive bezüglich der Ersatzpflicht vor und führt den Beweis, ob der Angeklagte verantwortlich ist oder nicht. Er ist zugleich Staatsanwalt und bringt das Urtheil dem Vorgesetzten zur Kenntniss, wenn dasselbe zum Nachtheile des Staatsschatzes lautet. Das Urtheil wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Gegen das Ersatzerkenntniss eines Administrativ-Organes kann an das nächsthöhere derlei Organ der Recurs binnen drei Tagen ergriffen werden, woselbst die endgiltige Entscheidung gefällt wird. Dagegen ist gegen das Urtheil der Commission der Recurs binnen fünfzehn Tagen im Wege des Präses dieser Commission einzubringen, welcher den Recurs sammt allen hierauf Bezug nehmenden Acten an die Cassations-Commission leitet. Letztere Commission wird vom Kriegsminister aus fünf Mitgliedern vom Justiz- und Rechnungsfach, dann sonstigen Fachpersonen zusammengesetzt. Diese Commission bestätigt entweder das erste Ersatzerkenntniss oder anullirt dasselbe und ordnet die erneuerte Beurtheilung der Ersatzfrage an. Gegen die Abweisung des Recurses durch die Cassations-Commission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Bei einem Schaden von über 600 Dinar ist das Ersatzerkenntniss der Hauptcontrole vorbehalten; jedoch ist dieselbe zur Einleitung des Rechnungsprocesses aus eigener Initiative dann verpflichtet, wenn sie gelegenheitlich der Rechnungsrevision eine Beschädigung des Staates entdeckt und dieselbe auch unter 600 Dinar beträgt.

Dasjenige Administrativ-Organ, welches vom Entstehen eines Schadens zuerst Kenntniss erhält, ist verpflichtet, den Schadenersatz sicher zu stellen oder diesbezüglich das Ansuchen zu stellen. Hiezu wird beim Vorhandensein einer bösen Absicht zur Verübung des Schadens der ganze, sonst

aber der halbe Gehalt des Schuldtragenden, dann nach Bedarf auch das Privatvermögen desselben mit Verbot belegt.

Gegenstände, welche durch den Dienst oder auf eine andere Art ohne Jemandens Verschulden unbrauchbar geworden sind, werden veräussert und der Erlös hiefür fliesst in den Invalidenfond.

Die als Administrativ-Organe zweiten Grades fungirenden Commanden haben zur Besorgung der einschlägigen Geschäfte

a) die Intendantur, dann

b) die Referenten für das Ingenieur-, Artillerie- und Sanitätswesen.

Die Intendantur ist das Organ des Commandos, welchem sie untersteht. In ihren Wirkungskreis gehören alle Administrativ-Agenden, welche nach ihrer Natur nicht von den unter b) genannten Referenten zu bearbeiten sind. An der Spitze der Intendantur steht ein höherer Intendant oder Officier, welcher „Vorstand“ heisst. Alle Verfügungen, welche durch Gesetze, Budget und Ministerial-Vorschriften begründet sind, erlässt der Vorstand selbstständig, verantwortet aber auch für den dadurch eventuell entstehenden Schaden. Sonst entscheidet der Commandant im eigenen Wirkungskreise oder holt die Entscheidung des Kriegsministeriums ein. Für die Besorgung der Geschäfte ist die Intendantur in vier Sectionen (für Geld, Bekleidung, Verpflegung und Garnisonswesen) eingetheilt. Jeder Section steht ein Intendant oder Officier in der Hauptmanns-Charge vor, welcher „Chef der Section“ heisst und in erster Linie für richtige Berechnungen und Vertheilung von Geld und Material verantwortlich ist; daher hat er Anordnungen solcher Natur mitzufertigen. Jeder Intendanturs-Section ist ein Buchhalter und ein Schreiber beigegeben.

In Kriegszeiten und in occupirten Gebieten sind die Intendanturen über Anordnung ihres Commandanten zur Requisition von Verpflegs- und Fourage-Artikeln, dann Bekleidung und Geld berufen.

Während des Krieges hat die Intendantur ihre Kriegscasse, welche der Geld-Section untersteht.

Auch die Referenten für das Ingenieur-, Artillerie- und Sanitätswesen fungiren als Organe ihres Commandanten.

Die militär-technischen Anstalten sind zur Erzeugung von Waffen, Waffen-Ausrüstung, Fuhrwerken und Munition für die Armee bestimmt. An der Spitze dieser

Anstalten steht ein höherer Artillerie-Officier, welcher „Director der militär-technischen Anstalten“ heisst und unmittelbar dem Kriegsministerium untergeordnet ist. Zu diesen Anstalten gehören als Administrativ-Organe dritten Grades:

a) Die Geschütz-Giesserei, für den Guss und die Ausarbeitung der Geschütze, Mörser, verschiedener gegossener Ausrüstungs-Gegenstände, Maschinen, Maschinentheile und Werkzeuge, dann für deren Reparatur.

b) Die Lafetten-Fabrik, für die Erzeugung der Artillerie- und sonstiger Fuhrwerke, dann für deren Reparatur.

c) Die Gewehrfabrik, für die Erzeugung und Reparatur der Gewehre und sonstiger Handwaffen.

d) Die Patronenhülsen-Fabrik, für die Erzeugung der Metallhülsen und Zünder.

e) Die pyrotechnische Anstalt, für die Erzeugung aller Art Munition, Zündmittel und Feuerwerke.

f) Das Magazin der militär-technischen Anstalten, für die Verwahrung des angeschafften Rohmaterials, dann fertiger oder halb ausgearbeiteten Materials, bis zur Abgabe an das Haupt-Depôt.

Der Direction der militär-technischen Anstalten sind zur Besorgung der Geschäfte beigegeben: 1 Adjutant (technischer Officier), 2 Rechnungs-Revisoren, 1 Cassier, 1 Maschinen- und 1 Bau-Ingenieur, 1 Zeichner, 3 Schreiber und die erforderliche Anzahl Praktikanten oder Unterofficiere.

Zum organischen Verbande der Direction der militär-technischen Institute gehört auch die Handwerker-Schule.

In Bezug auf die Leitung des Dienstes in den technischen Anstalten, wird der Director durch den Adjutanten und technischen Rath unterstützt, welcher aus den Leitern der Anstalten zusammengesetzt ist.

Den Pulverfabriken obliegt die Erzeugung des Pulvers und die Dotirung der militär-technischen Anstalten mit demselben. An deren Spitze steht ein höherer Artillerie-Officier als „Director“, welcher unmittelbar dem Kriegsministerium untergeordnet ist. Dieser Direction unterstehen als Administrativ-Organe dritten Grades:

a) die Salpeter-Raffinerie;

b) die Kohlen-Werkstätte;

c) die Pulverfabrik mit dem Laboratorium und der Schiessstätte;

d) das Rohmaterial-Magazin, und

e) das Pulver-Magazin.

Als Hilfsorgane sind dem Director beigegeben: 1 Adjutant (Artillerie-Officier), 1 Cassier und 1 Schreiber.

Die Art der qualitativen Untersuchung und die Verwerthung des unbrauchbar gewordenen Pulvers bestimmt der Kriegsminister.

Ursächlich des Umstandes, dass die Pulverfabrik von der Stadt entfernt ist, hat sämmtliches Personale derselben Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und ein Stück Grund zum Anbau. Aus dieser Ursache ist der Pulverfabriks-Direction auch ein Sanitäts-Officier mit der Hand-Apotheke beigegeben, welche zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung aller Personen verpflichtet ist. Die Pulver-Magazine und Werkstätten sind mindestens 300 m. von den Wohngebäuden entfernt.

Den Militär-Bekleidungs-Anstalten obliegt die Erzeugung der Montur, Wäsche, Bettensorten etc. für die Armee oder deren Anschaffung in fertigem Zustande. Sie verwahren diese Gegenstände in eigenen Magazinen und geben sie über Anordnung der Intendanturen, beziehungsweise des Kriegsministeriums, an die Truppen und Behörden ab.

An der Spitze der Anstalten steht ein höherer Intendant oder Officier als „Director“, welcher unmittelbar dem Kriegsministerium untergeordnet ist. Unter der Direction stehen als Administrativ-Organe dritten Grades:

a) das Magazin für nicht verarbeitetes Material;

b) die Werkstätte;

c) das Magazin für fertige Sorten, welches auch Filialen haben kann.

Dem Director sind als Hilfsorgane beigegeben: 2 Rechnungs-Revisoren, 1 Cassier und 4 Schreiber.

Das Ingenieur-Arsenal ist zur Erzeugung des Ingenieur-Materials bestimmt und hat einen höheren Ingenieur-Officier als „Director“, welcher unmittelbar unter dem Kriegsministerium steht. Ihm sind als Administrations-Organe dritten Grades untergeordnet:

a) das Magazin für das Rohmaterial;

b) die Werkstätte und

c) das Magazin für fertige Sorten, eventuell mit Filialen.

Als Hilfsorgane sind der Direction beigegeben: 2 Rechnungs-Revisoren, 1 Cassier und die erforderliche Anzahl Ingenieur-Officiere.

Die Haupt-Depôts für das Kriegs- (Artillerie-) und Sanitäts-Materiale sind nur Verlags-Anstalten

und directe dem Kriegsministerium untergeordnet. Sie haben je 1 Director, 1 Buchhalter, 1 bis 3 Magazineure und die nothwendige Anzahl Diener. In das Depôt dürfen nur solche Gegenstände übernommen werden, welche vorher commissionell besichtigt wurden. Ist der Depôt-Leiter mit dem Ausspruche dieser Commission nicht einverstanden, so wird zur Beurtheilung des Gegenstandes die betreffende Fach-Commission berufen, welche dann für ihren Beschluss haftet.

Den Administrativ-Organen dritten Grades obliegt die unmittelbare Vorsorge hinsichtlich des Geldes und Materiales aller Art für die ihnen unterstehenden Truppen. Durch die Armee-Formation ist bestimmt, welche Commanden als Administrativ-Organe dritten Grades zu fungieren haben. Jedem solchen Organe ist ein Cassier zugewiesen, welcher in administrativer Beziehung den Commandanten zu unterstützen hat; es gehören aber zu den Obliegenheiten des Cassiers insbesondere:

1. die Verwaltung der Cassa;
2. die Uebernahme der einlangenden Gelder gegen seine Unterschrift und jene des Commandanten;
3. die Ausgabe von Geld und Materialien, nach Anordnung des Commandanten;
4. die Führung der Geldbücher und Inventare;
5. die Revision der Geldrechnungen und Material-Vormerkungen der Unterabtheilungen.

Während des Krieges besteht für die Angelegenheiten der Verpflegung und Fourage ein eigener Commissär (Proviantmeister), welcher zu dem Commandanten in gleichem Verhältnisse wie der Cassier steht.

Zu den Geldvorsorgen gehören:

1. die Gehalte;
2. der Ankauf der Verpflegsartikel, soweit selbe nicht aus ärarischen Magazinen bezogen werden;
3. die Reise-Auslagen;
4. die Unterstützungen der Reconvalescenten in der Heimat und in Mineralbädern;
5. die Kanzlei-Auslagen;
6. kleinere Anschaffungen und Reparaturen jeder Art.

Die Gehalte sind gesetzlich normirt und werden an die Officiere und Militär-Beamten unter denselben Modalitäten, wie an sonstige Staatsbeamte, an die Mannschaft aber am 1. oder 2. jedes Monats decursiv ausbezahlt. Auf den Gehalt hat die Mannschaft keinen Anspruch:

1. wenn sie desertirt;
2. während der Beurlaubung;
3. während der Erkrankung in Spitälern;
4. während der Strafzeit.

Auch während der Untersuchungshaft wird dem Manne der Gehalt nicht erfolgt. Wird er jedoch freigesprochen, so wird ihm der ganze Gehalt nachträglich ausbezahlt; ist er aber nur wegen Mangel an Beweisen enthaftet worden, so erhält er nur den halben Gehalt zurück, während die andere Hälfte zu Gunsten des Invalidenfondes verfällt.

Das Relutum für die tägliche Naturalverpflegung wird vom Kriegsministerium nach den Marktpreis-Verhältnissen jährlich bestimmt und gebührt nur für die präsente Mannschaft. Ebenso wird das Taggeld für die Reisen der Mannschaft bestimmt. Alle anderen Auslagen werden mittelst Budget festgesetzt.

Jedes Commando erhält bei seiner Aufstellung für die Gehalte und Naturalverpflegung jenen Geldverlag, welcher auf dasselbe nach dem Budget und Gesetze für $1\frac{1}{2}$ Monate entfällt. Von dieser Summe werden im Laufe des Monats die Rechnungen über die Naturalien-Anschaffungen und sonstige Auslagen berichtigt, am Ende des Monats aber die Gehalte ausbezahlt.

Die Auszahlung der Gehalte der Officiere, Administrations-Personen und Diener geschieht auf Grund der Zahlungsliste, auf welcher der Empfang bestätigt wird. Ausserdem besteht für jede dieser Personen das Zahlungsbüchel, in welchem von Cassier eigenhändig eingetragen wird, was und wofür vom Gehalte in dem betreffenden Monate abgezogen und was ausbezahlt wurde. Die Auszahlung der Mannschaftsgehalte geschieht auf Grund der Monatsrapporte, welche von dem Unterabtheilungs-Commandanten, nach den täglichen Verleslisten verfasst, und am Letzten jedes Monats sammt den Verleslisten dem Administrativ-Commando vorgelegt werden. Nach Prüfung der Zahlungslisten und der Rapporte durch den Cassier werden die betreffenden Geldbeträge, behufs Auszahlung an die Unterabtheilungs-Commandanten erfolgt.

Auf Grund dieser Documente verfasst der Cassier den Monatsrapport über die Mannschaft des ganzen Commandos (Truppenkörpers); die Verlesliste und Rapporte der Unterabtheilungen stellt er an deren Commandanten zurück.

Die Zahlungslisten über Officiere etc. und der Total-Monatsrapport über die Mannschaft dienen als Grundlage zur Verfassung der „Note der Geldempfänge“, in welcher die Officiere und Administrations-Personen nominativ, mit dem entfallenden monatlichen Gehalte, die Mannschaft aber durchschnittlich nach Chargnn, gleichfalls mit dem gebührlichen monatlichen Gehalte, angeführt werden. In dieser Note werden auch verrechnet:

1. die Zuschüsse für Aemter etc.;
2. die Verpflegs-Reluten nach der durchschnittlichen Gesammtstärke des Mannschaftsstandes;
3. die Auslagen für Reisen, Schiessscheiben, kleinere Anschaffungen und Reparaturen etc.

Am Schlusse der Note wird der Ausgleich bewirkt, soferne im letzten Monate eine Mehrverwendung stattfand.

Die Total-Monatsrapporte und „Noten über Geldempfänge“ werden in zwei Partien an die zuständige Intendantur eingesendet; woselbst sie geprüft werden und der Geld-Rückersatz flüssig gemacht wird. Wäre aber diese Geldrechnung unrichtig, so wird sie mit den nothwendigen Bemerkungen zur Berichtigung rückgestellt.

Der Cassier hat jeden Monat die Cassabücher abzuschliessen, während der Commandant diese und den Cassastand zu revidiren hat.

Am Schlusse jedes Jahres, nach Bedarf auch öfters, werden die Cassen der einer Intendantur unterstehenden Truppen etc., nach Ermächtigung des der Intendantur vorgesetzten Commandos durch einen Intendanturs-Beamten scontrirt.

Einzeln abcommandirte Compagnien, Batterien oder Escadronen fassen die Geld-Rückersätze bei jenen Civilcassen, wo ihnen seitens ihrer Administrativ-Commanden der Credit eröffnet wird. Die Verleslisten und Monatsrapporte senden sie aber gleichfalls an ihre vorgesetzten Commanden.

Die Verpflegs- und Fourage-Artikel, deren tägliche Gebühr für Mann und Pferd vom Kriegsminister bestimmt wird, können entweder aus Magazinen gefasst, oder aber durch die Commanden selbst beschafft werden, Brod und Fourage werden grundsätzlich aus Magazinen bezogen, die anderen Artikel aber direct durch die Truppen etc. angekauft.

Die Leitungen der Militär-Schulen benehmen sich hinsichtlich aller Vorsorgen wie die Truppen-Comman-

den als Administrativ-Organe dritten Grades; nur werden hier Officiere vom Cadre bestimmt, welche die Cassier- und Buchhalterdienste versehen. Die Schulleitung wird in administrativer Beziehung, je nach ihrer Unterordnung, entweder durch die zuständige Intendantur oder durch das Kriegsministerium selbst controlirt.

In den Militär-Spitälern werden kranke Officiere und Soldaten ärztlich behandelt und gepflegt. Erstere zahlen hierfür ein Viertel ihres systemisirten Gehaltes. In diesen Spitälern können aber auch solche kranke Personen aufgenommen werden, welche nicht in den Verband der Armee gehören, aber vermöge ihrer dienstlichen Stellung als Militär-Personen angesehen werden, wie Gensdarmen, Nachtwächter, öffentliche Sicherheitswächter etc., nur haben diese Personen für die Verpflegung und Heilung täglich 1 Dinar zu zahlen. Militär-Personen, welche bei Verfolgung der Räuber und bei ähnlichen Gelegenheiten verwundet werden, oder in solchen Diensten erkranken, werden wie die Verwundeten im Kriege behandelt und zahlen daher keine Spitalskosten. Weiters können in Militär-Spitälern, nach Vorhandensein des Raumes, auch Civil-Personen Aufnahme finden, welche aber täglich 2 Dinar und ausserdem die Heilmittel nach der bestehenden Taxe zu bezahlen haben. Officiere und Soldaten erhalten bei ihrer Erkrankung die Heilmittel auch ausserhalb des Spitals unentgeltlich, wenn die Recepte von Militär-Aerzten ausgestellt oder vidirt sind. In Ermangelung eines Militär-Arztes werden die Recepte von Vorgesetzten des kranken Officiers oder Soldaten verificirt.

Als Spitalsleiter fungirt ein Sanitäts-Officier (Arzt) und als Commandant der Krankwärter ein Officier vom Cadre, welcher zugleich Commissär des Spitals ist. Die Spitalsleitung ist administratives Organ dritten Grades und hat für die Dotirung des Spitals mit Geld, sämmtlichen Material- und Sanitäts-Erfordernissen zu sorgen. Die Versorgung des Spitals mit Bekleidung, Ausrüstung, Naturalien und sonstigen Erfordernissen obliegt dem Spitals-Commissär. Zur Beischaffung der Sanitäts-Erfordernisse ist der Spitalsleiter mit dem Apotheker verpflichtet. Die Spitäler sind in sanitärer Beziehung der Controle des betreffenden Sanitäts-Referenten und in administrativer Richtung jener der Intendantur unterworfen.

Die Militär-Thierspitäler haben eine analoge Bestimmung und Organisation, hinsichtlich der Thiere, wie

die Militär-Spitäler bezüglich der Personen; nur werden hier alle Dienste von Thierärzten verrichtet.

Magazine als Administativ-Organe dritten Grades bestehen:

1. bei der Direction der militär-technischen Anstalten;
2. bei der Direction der Militär-Bekleidungs-Anstalten;
3. die Proviant-, Pulver- und Kriegs-Magazine, unter den Administrativ-Organen zweiten Grades;
4. die Magazine der Truppen u. s. w.

In administrativer Beziehung sind diese Magazine den Haupt-Depôts gleichgestellt. Sie unterstehen der Controle der Intendantur, den Fach-Referenten und sonstigen Vorgesetzten bei den Administrativ-Commanden oder Directionen zweiten Grades. Die Aufstellung solcher Magazine erfolgt nach Bedarf; deren Personalstand wird mit dem Budget fixirt.

Werkstätten, welche zur Erzeugung verschiedener Gegenstände für die Armee bestimmt sind, bestehen bei der Direction der militär-technischen Anstalten, der Militär-Bekleidungsanstalten, des Ingenieur-Arsenals, Proviant-Depôts u. s. w. Nach Umfang und Wichtigkeit sind die Werkstätten in vier Classen eingetheilt, wornach auch deren Stand normirt ist, u. z.:

a) die Werkstätte erster Classe hat einen Leiter, zwei Buchhalter, sechs Aufseher und einen Schreiber;

b) die Werkstätte zweiter Classe hat einen Leiter, einen Buchhalter, drei bis vier Aufseher und einen Schreiber;

c) die Werkstätte dritter Classe hat einen Leiter, einen Buchhalter, zwei Aufseher und einen Schreiber;

d) die Werkstätte vierter Classe hat einen Leiter oder Aufseher, einen Buchhalter und einen Schreiber.

Die Eintheilung der Werkstätten in die einzelnen Classen bestimmt der Kriegsminister.

Alle Truppen, Anstalten und Behörden der Armee legen mit Ende des Jahres ihre Jahres-Rechnungen und senden selbe, mit den vollgiltigen Documenten instruirt, längstens bis 1. März des nächstfolgenden Jahres an die Haupt-Controle zur Prüfung.

Die neue Adjustirung und Ausrüstung der Armee.

In der jüngsten Zeit erhielt die königlich serbische Armee eine neue Adjustirung und Ausrüstung, welche in Nachstehendem kurz dargestellt erscheint:

Montur.

Der gewöhnliche Waffenrock. Für die Generale und Adjutanten des Königs aus dunkelrothem, für die Cavallerie aus lichtblauem und für alle anderen Waffen (Branchen) aus dunkelblauem Tuche; Länge soweit die herabhängenden Hände reichen; mit sieben grossen, einreihigen Metallknöpfen; bei der Artillerie und den Sanitäts-Officieren (Aerzten) mit rothem sonst mit dem Kragentuche passepoilirt; an den beiden rückwärtigen Taschenpatten je drei grosse Uniformknöpfe. Kragen für: Generale aus lichblauem Tuche, Adjutanten des Königs aus dunkelblauem Tuche, den Generalstab aus hellrothem Sammt, Ingenieure (Genie-Truppe) bei der Mannschaft aus weichselrothem Tuche und bei Officieren aus solchem Sammt, Infanterie aus lichtgrünem Tuche, Artillerie bei der Mannschaft aus schwarzem Tuche und bei Officieren aus solchem Sammt, Cavallerie aus rothem Tuche, Sanitäts-Officiere (Aerzte) aus braunem Sammt, Justiz-Officiere aus rosarothem Tuche, Krankenwärter aus orangegelbem Tuche, Train-Truppe aus grauem Tuche und Zöglinge der Militär-Akademie aus dunkelgrünem Tuche. Für Generale, Generalstab, Artillerie, Infanterie, Justiz-Officiere und Train-Truppe gelbe Knöpfe; für sonstige Truppen und Branchen weisse Knöpfe. Die Aermel sind unten aufgestülpt und am oberen Stulprande bei der Artillerie und bei Sanitäts-Officieren mit rothem Tuche, sonst aber mit dem Kragenstoffe passepoilirt. Epauletten bei niederen Officieren aus zwei goldenen oder silbernen Bördchen (nach der Farbe der Knöpfe) auf einer Unterlage aus dem Kragenstoffe; bei höheren Officieren aus einer Borde; bei beiden mit Vorstoss; bei Generalen bestehen die Epauletten aus einem Schnurgeflechte mit lichtblauem Tuche unterlegt. Die Epauletten werden an den Achseln aufgeknöpft und sind abnehmbar. Auf den Epauletten sind die Chargen-Distinctionen angebracht, für den Oberst und und Hauptmann 2. Classe je drei, für den Oberstlieutenant und Oberlieutenant je zwei und für den Major und Lieutenant je ein Sternchen aus Gold oder Silber (in entgegengesetzter Farbe der Epauletten); General und Hauptmann 1. Classe haben keine Sterne. Adjutanten und Ordonnanz-Officiere des Königs haben auf den Epauletten noch den Namenszug des Königs und die Sanitäts-Officiere noch den Aeskulap-Stab. Die Garde-Officiere haben einen lichtblauen Attila mit goldener Schnurverzierung und solchen Achsel-

spangen, dann gedrehten Metall-Oliven; neben den Achselspangen sind die Distinctions-Sterne (in einer Reihe) angebracht; vorne befinden sich zwei Brusttaschen mit Patten; der Attila der Garde-Mannschaft ist dem vorbeschriebenen gleich, nur ist die Verzierungsschnur aus gelber Baumwolle; die höheren Garde-Officiere haben um den Aermelrand des Attila noch eine Goldborde und am Kragen goldene Paroli. Das Futter ist bei Allen bis zur Taille weiss und weiter nach unten roth.

Der Parade-Waffenrock. Wie der gewöhnliche, nur ist hier auch der Aermelstulp vom Kragenstoffe; bei den Officieren sind am Kragen zwei horizontale, gestickte, goldene oder silberne Streifen (12 Centimeter lang), dann auf den Aermeln drei solche Streifen (47 Centimeter lang) im rechten Winkel angebracht und mit einer goldenen oder silbernen Stickerei eingefasst. Die Generale haben auf dem Kragen und Aermelstulp in der ganzen Breite gestickte Eichenzweige und die Sanitäts-Officiere (anstatt der Streifen) auf dem Kragen den silbernen Aeskulapstab. Epauletten für Oberofficiere wie gewöhnlich, für Stabsofficiere mit dünnen und für Generale mit dicken Fransen; Chargen-Distinction wie auf den gewöhlichen, nur haben die Sanitäts-Offciere daselbst keinen Aeskulapstab. Bei der Garde ist dieser Waffenrock (Attila aus dunkelgrünem Tuche, sonst ähnlich dem gewöhnlichen Attila, nur reicher verziert.

Der Mannschafts-Waffenrock aller anderen Waffen und Branchen ist für den Dienst und die Parade gleich, Epauletten aus Rocktuch mit dem Kragentuch passepoilirt, auf welchen sich die Distinctions-Sterne befinden (Feldwebel drei, Unter-Feldwebel oder Führer zwei und Corporäle ein Stück).

Die Pantalon (Hose). Bei allen Theilen der Armee für das Tragen in den Stiefeln eingerichtet und ist bei Generalen und Adjutanten des Königs schwarz, mit rothem Passepoil und Lampasse (bei Generalen in Parade letztere von Gold); bei Generalstabs-Officieren dunkelroth, mit dunkelblauem Passepoil und bei Stabsofficieren noch mit solchem Lampasse; bei der Garde von dunkelrothem Tuche mit Attilaschnur (anstatt Passepoil); bei allen Anderen blaugrau mit Passepoil und bei Stabsofficieren noch mit Lampassen von der Farbe des Kragens (nur bei der Artillerie und Sanität von rother Farbe). Salonhose in der

Farbe der vorbeschriebenen Stiefelhose, in Form der langen deutschen Pantalon, mit Lackschuhen in den Salons oder ausser Dienst zu tragen.

Die Kappe. Für Officiere in französischer Form, mit geradem Schirm, aus Waffenrock-Tuch, der untere Rand von Stoff des Rockkragens; ober dem letzteren ist bei höheren Officieren eine Borde aus Gold oder Silber und weiter hinauf sind gleiche Schnüre in der Anzahl der Distinctions-Sterne, bei Oberofficieren sind nur die Schnüre (für den Hauptmann 1. Classe vier) angebracht; bei der Generalskappe ist der ganze untere Theil mit Eichenzweigen in Goldstickerei verziert. Ebenso ist der obere Rand und Deckel der Kappe mit der goldenen oder silbernen Schnur verziert. Vorne ist eine Hülse aus Schnur angebracht, in welche der Federbusch (bei Paraden) gesteckt wird. In der Mitte der Hülse ist eine roth-blau-weisse Cocarde und unterhalb derselben der königliche Namenszug mit der Krone aus Metall befestigt. Das Sturmband aus Gold oder Silber, ist an beiden Enden durch kleine Uniformknöpfe festgehalten. Die Kappe der Ordonnanz-Officiere des Königs ist aus weissem Tuche (der untere Rand von der Farbe des Rockkragens) erzeugt. Für die Mannschaft ist die gewöhnliche Kappe in der Form der alten österreichischen Feldkappe ohne Schirm (sajcaca) und zu Paraden in Form wie für Officiere, nur sind die Verzierungsschnüre aus Schafwolle in der Farbe des Rockkragens (bei der Artillerie aber roth); die Unterofficiere haben am unteren Kappenrande Borden (gelb oder weiss) nach der Charge (Feldwebel drei, Führer und Corporal eine); die Cocarde aus Metall ohne Monogramm. Bei Paraden wird der Federbusch der Officiere (Rosshaarbusch der Mannschaft) auf der Kappe getragen. Der Federbusch ist für Generale roth-blau-weiss, für Adjutanten des Königs dunkelblau und weiss, für Generalstabs-Officiere roth und weiss, für Infanterie grün und schwarz, für Artillerie roth und schwarz, für Cavallerie ganz roth, für die Ingenieur-Truppe ganz weichselroth, für die Krankenwärter orangegelb und schwarz, für Sanitäts-Officiere (Aerzte) braun und blau, für Justiz-Officiere rosaroth und blau, für Zöglinge der Militär-Akademie grün und weiss. Bei der Garde dient als Parade-Kopfbedeckung die Pelzmütze (subara) für Officiere von Astrachan und für die Mannschaft von schwarzem Lammfell, mit einem rothen Tuchsack (nach links gelegt) und Schnurverzierung auf der

rechten Seite; Cocarde und Namenszug des Königs analog wie bei den übrigen Armeetheilen; Federbusch (Rosshaarbusch) weiss. Die der Garde entnommenen Ordonnanz-Officiere des Königs tragen bei Paraden weisse Pelzmützen. Die gewöhnliche Kappe der Garde ist wie für die Cavallerie; für die der Garde entnommenen Ordonnanz-Officiere weiss mit lichtblauer Einfassung.

Der Mantel. Bei der Garde aus braunem Tuche mit Stehkragen und gelben Paroli; sonst aus blaugrauem Tuche mit umgelegten Kragen (bei der Mannschaft aus gleichem Tuche und bei Officieren aus dunkelblauem Tuche), mit Paroli vom Stoffe des Waffenrockes (bei Adjutanten des Königs aus rothem Tuche und bei Generalen von Gold); in der Mitte der Paroli ist je ein kleiner Uniformknopf aufgenäht; vorne sind zwei Reihen grosser Metallknöpfe zu sechs Stück; Kragen, Aermelstulp, Taschen- und Taille-Patten sind passepoilirt und auf den letzteren je drei grosse Metallknöpfe (bei der Mannschaft je einer) aufgenäht. Die Officiere haben Epauletten wie auf dem gewöhnlichen Waffenrocke. In der Länge reicht der Mantel bis zur halben Wade (bei der Cavallerie ist er etwas länger und hat auch einen grösseren rückwärtigen Schlitz.) Die Officiere tragen am Mantel eine, bei den höheren roth und bei den niederen Officieren grau gefütterte Kapuze.

Der Regenmantel aus wasserdichtem, schwarzem Wollstoff, mit Kapuze und schwarzen Stoffknöpfen, ohne jedes Abzeichen und Passepoil; in der Form wie der gewöhnliche Mantel.

Die Stiefel. Bei der Garde wie für die österreichischen Huszaren, sonst wie für Uhlanen.

Der Halsflor. Für Officiere von schwarzer Seide oder Schafwolle und so breit, dass darüber der Hemdkragen als Passepoil vorsteht. Für die Mannschaft von schwarzem Rosshaar, um 5 Millimeter breiter, als der Rockkragen.

Die Echarpe. Dieses Dienstabzeichen tragen alle Officiere; ist zusammengesetzt aus dem Wappen Serbiens, einer silbernen Platte, einem länglichen Ring aus weissblechernem Draht, einem dreifärbigen (silbernen) 44 Millimeter breiten Bande und einer Metallschnalle. Die Echarpe ist mit dem Tuche von der Farbe des Waffenrock-Kragens, welches zu beiden Seiten vorsteht, gefüttert.

Die Fangschnüre (Achselbänder). Sie bestehen

aus zwei Theilen, von welchen der vordere kürzer ist; beide sind aus je zwei Schnüren geflochten; an dem unteren Ende der Geflechte hängen je ein Metallzapfen mit beweglichem Köpfchen in Form der Krone. Diese Schnüre werden vom Adjutanten des Königs getragen und sind — nach der Farbe der Epauletten — von Gold oder Silber. Die Truppen-Adjutanten tragen — anstatt Achselbänder — um den Hals und unter der rechten Achsel eine doppelte Schnur, deren Enden verbunden und an der rechten Brustseite befestigt sind, woselbst zwei Quasten hängen; diese Schnur ist in Parade von Gold oder Silber, sonst aber von weisser oder gelber Seide (nach der Farbe der Knöpfe) die Quasten jedoch bei beiden Schnüren von Gold oder Silber.

Die Handschuhe. Für Officiere von weissem Hirschleder und bei Uebungen auch in einer dunklen Farbe; für Unterofffciere bei Paraden von weissen baumwollenen Geflechten.

Die Sporen. Bei der Garde an den Absätzen angeschlagen (deutsche Sporen), bei allen anderen zum Tragen berechtigten Officieren und Soldaten an den Stiefeln mittelst Riemen angeschnallt (Anschnallsporen) und an den Schuhen angeschlagen; bei Tanzunterhaltungen Knopfsporen.

Die Sommerkleidung. Sie besteht aus dem Waffenrocke und der Hose; beide für Officiere von ganz weissem Gewebe und für Mannschaft aus Zwilch; in Form wie die gleichen Sorten aus Tuch, jedoch ohne Passepoil und Knöpfe bei Officieren (aus Metall) abnehmbar, bei der Mannschaft aber (aus Bein) aufgenäht. *)

Die Montur der Militärmusik. Die Capellmeister tragen die Montur wie die Oberofficiere, nur dass sie auf dem Paraderocke die kleinen Epauletten und auf dem Kragen die Lyra, auf dem gewöhnlichen Rocke aber goldene doppelte Achselschnüre und auf denselben die Lyra; anstatt der Sterne haben sie Rosetten (1. Classe drei, 2. Classe zwei, 3. Classe eine und 4. Classe gar keine);

---

*) Die Ehren-Adjutanten und Ordonanz-Officiere des Königs tragen ansonsten die Uniform der eigenen Truppengattungen (Branche). Generale, welche dienstthuende Adjutanten des Königs sind, haben — anstatt der gelben — weisse Knöpfe, Epauletten, Lampasse (auf der Paradehose), Verschnürung, Stickerei und Fangschnüre.

die Kappe wie für Oberofficiere der Infanterie. Sie haben keine Echarpe. Die Tambourmajore tragen die Montur der Infanterie-Feldwebel mit gelber Lyra auf dem Rockkragen; bei Paraden haben sie das Bandelier aus grünem Tuche mit silbernen Borden und weissem Schilde, in welchen zwei gelbe Schlägel eingesteckt sind. Die sonstigen Musikanten tragen die Infanterie-Uniform nach der Charge und auf dem Rockkragen der Lyra. Die Hornisten und Tambours haben auf den Rockkragen ein kleines metallenes Horn, beziehungsweise eine solche Trommel.

Die Montur des thierärztlichen Personales. Waffenrock aus dunkelblauem Tuche mit taubengrauer Tuch-Egalisirung und weissen Metallknöpfen. Bei Thierärzten auf dem gewöhnlichen Waffenrocke die Achselschnüre und auf dem Paraderocke die kleinen Officiers-Epauletten; anstatt der Sterne der Aeskulapstab auf dem Kragen, beziehungsweise auf den Achseln. Das Hilfspersonale hat auf dem Rockkragen beiderseits ein silbernes Hufeisen, unter welchem zwei Hammer gekreuzt sind. Als Distinction hat der höhere (Ober-) Thierarzt eine, der Thierarzt 1. Classe keine, 2. Classe drei, 3. Classe zwei und 4. Classe eine Rosette aus Silber; thierärztliche Gehilfen 1. Classe zwei und 2. Classe eine Rosette. Mantel und Hose aus blaugrauem Tuche mit Passepoil (Paroli), bei höherem Thierarzt auch Hosen-Lampasse von taubengrauem Tuche. Kappe für Thierärzte wie für Officiere und für die Gehilfen wie für Unterofficiere, jedoch bei Letzteren die Schnurverzierung von Silber. Federbusch (Rosshaarbusch) taubengrau oder roth.

Armatur.

Der Säbel besteht für Officiere aus der Klinge mit dem Griff (Gefäss) und der Scheide aus Stahlblech. Nach der Form des Griffes unterscheidet man den Säbel für das thierärztliche Personale, die Artillerie und Cavallerie (Korb aus Stahlblech und durchgebrochen), dann jener für die anderen Waffen und Branchen (Halbkorb aus drei messingenen Stäben gebildet). Der Degen für Sanitäts- und Justiz-Officiere, dann Capellmeister, ähnlich dem Degen der österreichischen Intendanturs-Beamten.

Weiters gehören zur Armatur des Officiers der Revolver mit dem Leibriemen, der Patrontasche und 30 Stück Patronen. Bezüglich der Mannschaft sind als Armatur vor-

geschrieben: Der Säbel mit gelbem Griffe für Feldwebel und Fahnenträger der Infanterie; der Cavallerie-Säbel für die gesammte Mannschaft der Cavallerie und Unterofficiere der Feld-Artillerie, für die Feldwebel der Gebirgs-Artillerie; das Faschinenmesser (oder Messer) für die Spielleute der Infanterie und Artillerie, für die Hufschmiede, Riemer und Soldaten der Feld-Artillerie, für die übrigen Unterofficiere der Gebirgs-Artillerie; das Gewehr mit Bajonnet oder Messer für die Mannschaft der Infanterie (mit zwei Patrontaschen, 120 scharfen und 6 Exercierpatronen), für die Corporale und Soldaten der Cavallerie (ohne Bajonnet, mit einer Patrontasche und 60 Patronen), für sonstige Unterofficiere und Soldaten der Gebirgs-Artillerie (mit Bajonnet, einer Patrontasche und 60 Patronen); der Revolver (mit einer Patrontasche und 30 Patronen) für Feldwebel und Fahnenträger der Infanterie und Cavallerie, Trompeter der Cavallerie und Artillerie, Unterofficiere der Feld-Artillerie, gesammte Mannschaft der Gebirgs-Artillerie; das Signalhorn mit der dreifärbigen Anhängschnur für Hornisten und Trompeter; die Trommel mit zwei Paar Schlägel und Tragriemen für Tamboure. Die Mannschaft der Genie- und Sanitäts-Truppe ist wie bei der Infanterie, jedoch mit dem Unterschiede armirt, dass bei letzterer nur eine Patrontasche und 40 Patronen vorgeschrieben sind. Die Personen der Train-Truppe sind wie die Artillerie, die Generalstabs-Officiere wie jene der Infanterie und die Justiz-Officiere wie jene der Sanitäts (Aerzte) bewaffnet.

Die Säbel- (Degen-) Kuppel aus Leder erzeugt; für Officiere sind die Tragriemen mit goldener oder silberner Borde (nach der Farbe der Knöpfe), welche in der Mitte mit roth-blau-weisser Seide durchwebt ist, besetzt. Für die Mannschaft der Cavallerie besteht die Kuppel aus Blankleder und für jene der Fusstruppen und Artillerie ist zum Tragen des Bajonnettes (Messers) oder Faschinenmessers der lederne Leibriemen bestimmt.

Das Portepée besteht für Officiere aus einem silbernen, mit weissem Leder gefütterten Bande, deren Leisten mit roth-blauer Seide durchwebt sind, und aus einer an den Bandenden befestigten silbernen Quaste (in Form des österreichischen Infanterie-Unterofficiers-Portepées); alle Unterofficiere tragen ein solches Portepée aus Schafwolle und die Mannschaft der berittenen Truppen aus Leder.

Reitzeug und Pferde-Requisiten.

Für alle Officiere: Der Bocksattel mit Steigbügel, Steigriemen und Bauchgurten; das Kopfgestell mit den Zügeln, der Brustriemen (das Pferdezeug); die Schabrake aus dunkelblauem Tuche (zum Auflegen über den Sattel), bei Ober-Officieren passepoilirt, bei Stabsofficieren noch mit tuchener und bei Generalen mit goldener Borde eingefasst; die Obergurte in dunkelblauer Farbe; der Packtornister; die Hufeisen-Tasche mit zwei Reserve-Hufeisen und 32 Hufnägeln; der Hafersack; die schwarze Pferdedecke und solche Filzdecke, zum Tragen unter dem Sattel; die lederne Halfter mit hanfenem Anhängstrick; die hanfene Deckengurte; der gewebte Tränkeimer; der Futtertornister; das Pferde-Putzzeug.

Für die Mannschaft: Bei der Cavallerie analog wie für Officiere; nur ist die Obergurte aus Leder und die Stallhalfter aus Hanf erzeugt und es entfällt die Sattel-Filzdecke. Bei der Artillerie wie bei der Cavallerie nur entfallen hier die Schabrake und Obergurte.

Feld-Requisiten und sonstige Ausrüstung.

Bei der Infanterie. Für Officiere: Feldstecher (möglichst mit der Bousole), Taschenuhr, Signalpfeife, Esszeug, Notizbuch, Block, Verbandpäckchen, Petschaft, (Tornister für Unberittene), Wachskerze, Schachtel mit kleinen Wachskerzchen, ein Stück Unschlitt (circa 50 Gramm), vier Hemden, vier Gattien, vier Paar Strümpfe, zwei Handtücher, sechs Sacktücher, vier Paar Handschuhe, das Putzzeug für die Montur und Fussbekleidung, das Nähzeug, eventuell das Rasirzeug, Wasch- und Haar-Requisiten, Reserve-Proviant (nach besonderer Vorschrift), Koffer. Die berittenen Officiere haben keinen Tornister, dagegen die Tasche für Karten und Schreibrequisiten. Für die Mannschaft: a) vom Aerar beigestellt: Tornister, Feldflasche, Essschale (auf der Aussenseite mit einer dunklen Farbe angestrichen) Brodsack, drei Hemden, drei Gattien, zwei Handtücher, Brustfleck (unter dem Waffenrocke zu tragen), Legitimationskapseln, Verbandpäckchen, Blech- und Reserve-Proviant; b) aus Eigenem beizuschaffen: zwei Paar Strümpfe oder drei Paar Fusslappen, ein Paar wollene Fäustlinge, Putzzeug für Montur und Fussbekleidung, Nähzeug, Wasch- und Haar-Requisiten, Seife zum Reinigen der Wäsche, Un-

schlitt (circa 50 Gramm), Löffel und Messer, zwei Sacktücher und für Unterofficiere das Notizbuch.

Bei der Cavallerie. Wie bei der Infanterie, nur entfällt der Tornister und Unschlitt.

Bei der Artillerie. Für Officiere wie bei der Cavallerie. Für die Mannschaft der Feld-Artillerie wie bei der Cavallerie (Bedienungsmannschaft, Hufschmiede und Sattler jedoch wie bei der Infanterie), für jene der Gebirgs-Batterien wie bei der Infanterie.

Bei der Ingenieur-Truppe. Für berittene Officiere wie bei der Cavallerie und für unberittene Officiere wie bei der Infanterie, beide noch ein Messband im ledernen runden Futterale. Für die Mannschaft wie bei der Infanterie und ausserdem noch den aus Eigenem anzuschaffenden hölzernen Massstab.

Bei der Sanität, wie für die Infanterie.

Bei der Train-Truppe, wie für die Artillerie.

Die Generalstabs-Officiere sind wie jene der Cavallerie und die Justiz-Officiere wie jene der Infanterie ausgerüstet.

Armee-Organisation.

Die Organisation der serbischen Armee wurde erst kürzlich auf vollständig neuer Grundlage durchgeführt. Demzufolge zählt die Armee :

5 Divisionen des I. Aufgebotes — active
5 „ „ II. „
60 Inf.-Bat. „ III. „

Die Divison des I. und II. Aufgebotes bestehen aus je 3 Infanterie-Regimentern, zusammen daher jedes Aufgebot zu 15 Infanterie-Regimentern à 4 Bataillone = 60 Bataillone.

Dem entsprechend wird auch das Land eingetheilt in:
5 Divisions-Territorien,
15 Regimentskreise und
60 Bataillonsbezirke.

Jedes Divisions-Territorium umfasst 3 Regimentskreise und jeder der letzteren 4 Bataillonsbezirke.

Die 5 Divisions-Territorien heissen: Morava, Drina, Donau, Schumadia und Timok. Die Regimentskreise werden, ausser der Gebietsbenennung, auch noch mit Nr. I—XV bezeichnet. Die Bataillonsbezirke sind durch die Nr. 1—4 in jedem Regimentskreise gekennzeichnet, werden aber auch nach der Gegend benannt.

Die territoriale Abgrenzung der Armee mit den einzelnen Stabsstationen ist aus der nebenstehenden Tabelle zu ersehen.

Jedes Divisions-Territorium stellt je eine Division des ersten und des zweiten Aufgebotes bei; jeder Regiments-Kreis zu vier Infanterie-Bataillonen jedes der drei Aufgebote; und jeder Bataillons-Bezirk zu ein Infanterie-Bataillon, ebenfalls jedes Aufgebotes. Die übrigen Waffengattungen und Branchen der Divisionen ergänzen sich aus den Regiments-Kreisen der eigenen Divisionen. Die Commanden und Abtheilungen, welche in keinem Divisions-Verbande stehen, ergänzen sich aus allen Divisions-Territorien, soweit es nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass sie sich aus einzelnen oder mehreren Divisions-Territorien zu ergänzen haben.

In den Divisions-Territorien bestehen noch:
die Festungs-Commanden I. und II. Classe,
permanente oder zeitliche Militär-Spitäler,
„ „ „ Thier-Spitäler,
„ „ „ Proviant-Magazine,
„ „ „ Artillerie-Magazine mit Pulver-Depôts,
Hand-Artillerie-Magazine,
die Divisions-Ingenieur-Magazine und
die Divisions-Sanitäts-Magazine.

Divisions-Territorium			Regiments-Kreis			Bataillons-Bezirk	
Benennung	Stabs-Station	Einwohnerzahl	Benennung	Stabs-Station	Einwohnerzahl	Nummern	Centralpunkt (Station)
Morava	Nisch	337111	I. (Vranja)	Vranja	112853	1.	Vranja
						2.	Vlagič. Han
						3.	Vlasatinci
						4.	Leskovac
			II. (Nisch)	Prokuplje	112534	1.	D. Duschnik
						2.	Nisch
						3.	Lebane
						4.	Prokuplje
			III. Kruschevac	Kruschevac	111724	1.	Kruschevac
						2.	Vitkovo
						3.	Karanovac
						4.	Banja Joschanička

Divisions-Territorium			Regiments-Kreis			Bataillons-Bezirk	
Benennung	Stabs-Station	Einwohnerzahl	Benennung	Stabs-Station	Einwohnerzahl	Nummern	Centralpunkt (Station)
Drina	Valjevo	334674	IV. (Užica)	Užica	111696	1.	Ivanjica
						2.	Cajetina
						3.	Požega
						4.	Banja Baschta
			V. (Schabac)	Schabac	111312	1.	Krupani
						2.	Ložnica
						3.	Schabac
						4.	Bogatič
			VI. (Valjevo)	Valjevo	111666	1.	Vladimirci
						2.	Ub
						3.	Valjevo
						4.	Mionica
Donau	Belgrad	336586	VII. (Belgrad)	Belgrad	113297	1.	Belgrad
						2.	Belgrad
						3.	Schopič
						4.	Grocka
			VIII. (Požarevac)	Požarevac	112244	1.	Smederevo
						2.	Palanka
						3.	Zabare
						4.	Požarevac
			IX. (Braničev)	Kučevo	111045	1.	Gradischte
						2.	Petrovac
						3.	Kučevo
						4.	Zagubica
Schumadia	Kragujevac	336124	X. (Čačak)	Čačak	111250	1.	Guči
						2.	Čačak
						3.	G. Milanovac
						4.	Arandjelovac
			XI. (Kragujevac)	Kragujevac	113292	1.	Rača
						2.	Batočina
						3.	Kragujevac
						4.	Cestin
			XII. (Čuprija)	Čuprija	111582	1.	Varvarin
						2.	Jagodina
						3.	Paračin
						4	Despotovac

Divisions-Territorium			Regiments-Kreis			Bataillons-Bezirk	
Benennung	Stabs-Station	Einwohnerzahl	Benennung	Stabs-Station	Einwohnerzahl	Nummern	Centralpunkt (Station)
Timok	Knjaževac	335350	XIII. (Krajna)	Negotin	112353	1.	D. Milanovac
						2.	Brza Palanka
						3.	Negotin
						4.	Zajčar
			XIV. (Knjaževac)	Knjaževac	111820	1.	Boljevac
						2.	Banja
						3.	Knjaževac
						4.	Aleksinac
			XV. (Pirot)	Pirot	111177	1.	Derven
						2.	Bela (Ak) Palanka
						3.	Pirot
						4.	Bobuschevac

In militär-administrativer Beziehung wird das Divisions-Territorium im Frieden durch das „Territorial-Divisions-Commando“ mit der Benennung „N. Divisions-Commando“ und der Regiments-Kreis durch das „Regiments-Kreis-Commando“ mit der Benennung „N. (die Nummer) Regiments-Kreis-Commando“ verwaltet. Die Territorial-Divisions-Commanden sind Administrations-Organe zweiten Grades, und die Regiments-Kreis-Commanden solche dritten Grades.

Die Territorial-Divisions-Commanden stehen hinsichtlich der Leitung und Ausbildung der „activen Armee“ im Frieden unter einem Commando, welches das „Commando der activen Armee“ heisst. Letzterem Commando sind auch alle jene Commanden und Abtheilungen, aber directe, untergeordnet, welche nicht in den Verband der Territorial-Divisions-Commanden gehören.

I. Die active Armee (das erste Aufgebot).

Die active Armee entsteht durch die Vereinigung des permanenten Cadres mit dessen Reservisten.

Jede active Division besteht aus:

3 Infanterie-Regimentern à 4 Bataillone;

1 Cavallerie-Regiment à 4 Escadronen;
1 Feld-Artillerie-Regiment à 8 Batterien zu 6 Geschütze;
1 Ingenieur-Commando mit 1 Pionnier-Compagnie und 1 Brücken-Halbtrain;
1 Sanitäts-Compagnie;
4 Feld-Spitäler;
1 Train-Regiment mit:
  1 Handwerker-Compagnie,
  1 Fleischer-Compagnie mit dem Schlachtvieh-Depôt,
  1 Divisions-Proviant-Colonne,
  1 Bäcker-Compagnie mit den Bäckereien,
  1 Thier-Spital;
1 Divisions-Munitions-Colonne mit der mobilen Artillerie-Werkstätte und
1 Militär-Post.

Weiters hat eine active Division per:
Infanterie-Regiment 1 Ersatz-Bataillon;
Cavallerie-Regiment 1 Ersatz-Escadron;
Artillerie-Regiment 1 Ersatz-Batterie;
Pionnier-Compagnie 1 Ersatz-Pionnier-Zug;
Brücken-Halbtrain 1 Ersatz-Pontonier-Zug.

Ausserhalb des Verbandes der activen Divisionen, jedoch zur activen Armee gehören noch:
Das Gebirgs-Artillerie-Regiment mit der Gebirgs-Munitions-Colonne und Ersatz-Gebirgs-Batterie;
das Festungs-Artillerie-Bataillon;
die Mineur-Compagnie;
die Eisenbahn-Compagnie;
der Brücken-Train;
die Reserve-Sanitäts-Compagnie;
die 2 Telegraphen-Abtheilungen;
die Reserve-Post;
die Reserve-Munitions-Colonne;
das Pferd-Depôt und
die pyrotechnische Compagnie.

Für die Aufstellung dieser activen Einheiten ist der permanente Cadre im Frieden nach den Waffengattungen und Branchen gegliedert, aus entsprechenden Einheiten zusammengesetzt und ergänzt sich aus den Divisions-Territorien, Regiments-Kreisen und Bataillons-Bezirken in der Weise, dass durch die Vereinigung mit den Reservisten daraus die activen Einheiten entstehen können.

1. Der permanente Cadre.

Der permanente Cadre besteht aus:

15 Infanterie-Bataillonen à 4 Compagnien;
6 Escadronen Cavallerie;
20 Batterien Feld-Artillerie à 6 Geschütze;
3 Batterien Gebirgs-Artillerie à 4 Geschütze;
1 Halb-Bataillon (2 Compagnien) Festungs-Artillerie;
1 Pionnier-Bataillon à 5 Compagnien, in dessen Verbande auch die Mineur-, Telegraphen- und Eisenbahn-Abtheilungen stehen;
1 Pontonier-Halb-Bataillon (2 Compagnien);
5 Sanitäts-Compagnien;
5 Train-Escadronen und
1 pyrotechnische Compagnie.

Jedes Divisions-Territorium stellt für den permanenten Cadre bei:

3 Infanterie-Bataillone (jeder Regimentskreis zu 1 Bataillon und jeder Bataillons-Bezirk zu 1 Compagnie);
1 Cavallerie-Escadron und den entsprechenden Theil für die Garde-Escadron;
4 Batterien Feld-Artillerie;
1 Pionnier-Compagnie und den entsprechenden Theil für das Pontonier-Halb-Bataillon;
1 Sanitäts-Compagnie;
1 Train-Escadron und
den entsprechenden Theil für die pyrotechnische Compagnie.

Weiters stellen die Divisions-Territorien Morava, Drina und Timok je 1 Gebirgs-Batterie, dann die Morava-Territorial-Division die erste und die Donau- und die Schumadia-Territorial-Divisonen die zweite Festungs-Artillerie-Compagnie bei.

Die 3 Infanterie-Bataillone eines Divisions-Territoriums bilden das „Infanterie-Regiment", das die Bezeichnung jenes Divisions-Territoriums trägt, aus welchem es ergänzt wird. Der Stab dieses Regiments befindet sich in der Stabs-Station des Territorial-Divisions-Commandos, oder dort, wo die grössere Zahl Bataillone dislocirt ist. Die Bataillone führen die Bezeichnung der Regimentskreise und die Compagnien wieder jene der Bataillons-Bezirke, aus welchen sie ihre Ergänzung erhalten. Die Bataillone sind die Commanden administrativer Organe dritten Grades. Jedes Infanterie-Regiment hat seine Musik; jedoch ist die

Musik des Donau-Regiments (in der Residenzstadt) stärker als jene der anderen Regimenter. Das Infanterie-Regiment untersteht in jeder Beziehung dem Territorial-Divisions-Commando.

Der Stab eines Infanterie-Regiments zählt 1 Obersten, 1 Lieutenant als Adjutanten, 1 Arzt, 2 Schreiber, 2 Büchsenmacher, 1 Capellmeister, 1 Tambour-Major und 31 (beim Donau-Infanterie-Regimente 49) Musikern; ein Bataillons-Stab zählt 1 Stabsofficier, 1 Unterlieutenant als Adjutanten, 1 Cassier, 5—7 Unterofficiere und 1 Stabs-Spielmann, eine Compagnie 5 Officiere, 18 Unterofficiere, 3 Spielleute und 160 Mann.

Der Stab des Cavallerie-Commandos zählt 5 Officiere und Beamte und 37 Mann, eine Cavallerie-Escadron 6 Officiere, 18 Unterofficiere, 3 Spielleute, 1 thierärztlichen Gehilfen, 1 Sattler, 1 Hufschmied, 146 Soldaten und 158 Pferde.

Ein Artillerie-Regimentsstab besteht aus 5 Officieren und Beamten und 7—12 Mann, eine Batterie- (Gebirgs- und Feld-Batterie) 3—5 Officiere, 9—13 Unterofficieren, 44—64 Soldaten, zusammen 61—87 Mann und 22—63 Pferde, 1 Festungs-Artillerie-Compagnie, 5 Officiere, 16 Unterofficiere, 3 Spielleute und 100 Soldaten, endlich eine pyrotechnische Compagnie 2 Officiere und 50 Chargen und Soldaten.

Eine Pionnier-Compagnie zählt 5 Officiere, 15 Unterofficiere und 106 Soldaten, eine Pontonier-Compagnie dieselben Chargen, aber nur 90 Soldaten; eine Sanitäts-Compagnie 1 Officier und 70 Soldaten; eine Train-Compagnie 3 Officiere, 140 Soldaten, zusammen 155 Mann.

Mit Ausnahme der Garde-Escadron, werden die Cavallerie-Escadronen mit Nr. 1 bis 5 bezeichnet und ergänzen sich: die 1. aus dem Morava-, die 2. aus dem Drina-, die 3. aus dem Donau-, die 4. aus dem Schumadia- und die 5. Escadron aus dem Timok-Divisions-Territorium. Die Garde-Escadron trägt die Benennung „Garde des Königs“ und wird durch ausgesuchte Recruten aller fünf Divisions-Territorien ergänzt, nachdem sie vorher bei ihren Cavallerie-Escadronen die Ausbildung in der Escadron erhalten haben. Die Garde-Escadron bildet für sich ein Commando und ist unmittelbar dem ersten Adjutanten des Königs untergeordnet. Die anderen 5 Escadronen gehören zu einem Commando mit der Bezeichnung „Cavallerie-Commando des permanenten Cadres“. Der Stab dieses Commandos befindet sich in Belgrad. Hinsichtlich der Leitung und Aus-

bildung ist dieses Commando unmittelbar dem Commando der activen Armee unterstellt. Ihr Commandant ist zugleich Cavallerie-Referent beim Stabe des Commandos der activen Armee. Das Cavallerie-Commando des permanenten Cadres und die Garde-Escadron sind Administrativ-Organe dritten Grades und rücksichtlich der Vorsorgen nach dem Gesetze betreffs der Militär-Administration der Donau-Territorial-Division, als dem Administrativ-Organe zweiten Grades, untergeordnet, mit Ausnahme der Beischaffung von Pferden, Waffen, Ausrüstung und Bekleidung, bezüglich welcher Angelegenheiten sie directe vom Kriegsministerium ressortiren.

Die Feld-Batterien jedes Divisions-Territoriums bilden das „Feld-Artillerie-Regiment", welches die Bezeichnung des Divisions-Territoriums führt. Der Regimentsstab ist in der Station des Divisions-Stabes oder dort dislocirt, wo die grössere Zahl Batterien sich befindet. Die Batterien werden mit Nr. 1 bis 4 bezeichnet.

Die drei Gebirgs-Batterien bilden das „Gebirgs-Artillerie-Regiment." Die Batterien führen die Bezeichnung Nr. 1 bis 3 und ergänzen sich: die 1. aus dem Morava-, die 2. aus dem Drina- und die 3. Batterie aus dem Timok-Divisions-Territorium. Der Regimentsstab ist in Kruschevac stationirt.

Die Compagnien des Festungs-Artillerie-Halbbataillons sind mit Nr. 1 und 2 bezeichnet. Die 1. Compagnie wird aus dem Territorium der Donau- und Schumadia-Division, die 2. Compagnie aber aus dem Morava-Divisions-Territorium ergänzt. Der Stab des Halbbataillons ist in Belgrad.

Die Regimenter und das Halb-Bataillon sind Administrativ-Organe dritten Grades.

Die Feld-Artillerie-Regimenter unterstehen in jeder Richtung unmittelbar den eigenen Territorial-Divisions-Commanden und ihre Commandanten sind zugleich Artillerie-Referenten bei den Territorial-Divisions-Commanden. Das Gebirgs-Artillerie-Regiment und das Festungs-Artillerie-Halbbataillon stehen in Bezug der Leitung und Ausbildung directe unter dem Commando der activen Armee und in Absicht auf die Vorsorgen nach dem Militär-Administrationsgesetze unter dem Commando der betreffenden Territorial-Division, woselbst sie dislocirt sind, — mit Ausnahme der Beischaffung von Pferden, Waffen, Ausrüstung und Be-

kleidung, wesshalb sie unmittelbar an das Kriegsministerium gewiesen sind.

Die pyrotechnische Compagnie wird mit diesem Namen bezeichnet und ist in Kragujevac stationirt. Sie ist der Direction der militär-technischen Anstalten untergeordnet.

Die Compagnien des Pionnier-Bataillons werden mit Nr. 1 bis 5 bezeichnet und ergänzt sich: die 1. aus dem Morava-, die 2. aus dem Drina-, die 3. aus dem Donau-, die 4. aus dem Schumadia- und die 5. Compagnie aus dem Timok-Divisions-Territorium.

Die Compagnien des Pontonier-Halbbataillons haben die Bezeichnung Nr. 1 und 2 und ergänzen sich aus allen fünf Divisions-Territorien.

Das Pionnier-Bataillon und das Pontonier-Halbbataillon sind Administrativ-Organe dritten Grades. Beide zusammen bilden das „Ingenieur-Commando des genannten Cadres“, welches Belgrad als Stabs-Station hat. Dieses Commando untersteht rücksichtlich der Leitung und Ausbildung directe dem Commando der activen Armee. Ihr Commandant ist zugleich Ingenieur-Referent beim Stabe des Commandos der activen Armee.

Als Administrativ-Organe sind das Pionnier-Bataillon und das Pontonier-Halbbataillon nach dem Militär-Administrationsgesetze an jene Territorial-Division gewiesen, woselbst sie dislocirt sind, — ausgenommen die Beschaffung der Waffen, Ausrüstung, Ingenieur-Werkzeuge und Bekleidung, in welcher Beziehung sie directe vom Kriegsministerium dependiren.

Die Sanitäts-Compagnien und Train-Escadronen führen den territorialen Namen ihrer Divisions-Territorien und sind grundsätzlich in den Stationen der Divisions-Stäbe dislocirt. Sie dependiren directe von den Territorial-Divisions-Commanden. In administrativer Beziehung sind die Train-Escadronen den Commanden der Artillerie-Regimenter (als Administrativ-Organe dritten Grades) der betreffenden Divisions-Territorien untergeordnet. Die Sanitäts-Truppe versieht den Dienst in den Militär-Spitälern des Divisions-Territoriums.

Der Stab des Commandos der activen Armee wird im Falle einer Mobilisirung mit dem nothwendigen Personale ergänzt und bildet dann den „Stab des Haupt- oder Ober-Commandos“ über die activen Divisionen, dann

über jene activen Commanden und Abtheilungen, welche nicht zum Verbande der activen Divisionen gehören, — nach Bedarf aber auch über die Divisionen des II. Aufgebotes. Aus dem Stabe des Territorial-Divisions-Commandos geht der „Stab des activen Divisions-Commandos" hervor und letzteres Commando übernimmt der Commandant der Territorial-Division. Sein Stellvertreter bleibt mit einem Theile des Stabspersonales beim Territorial-Divisions-Commando zurück.

Die Einheiten des permanenten Cadres, ergänzt durch die Reservisten aus ihren Ergänzungs-Territorien, formiren die „activen Einheiten" in nachstehender Weise:

a) Bei der Infanterie.

Jede Infanterie-Compagnie des permanenten Cadres formirt das „active Bataillon" und die „Ersatz-Compagnie", jedes Infanterie-Bataillon des permanenten Cadres aber das „active Infanterie-Regiment" und das „Ersatz-Bataillon." Die activen Bataillone erhalten die Bezeichnung ihrer Bataillons-Bezirke und die Regimenter ihrer Regimentskreise. Die Compagnien führen in jedem Bataillon für sich die Nr. 1 bis 4. Die Commandanten der Cadre-Infanterie-Compagnien übernehmen die Commanden der activen Bataillone, welche aus ihren Cadre-Compagnien entstehen, mit Ausnahme eines solchen activen Regiments, welcher das Commando des Ersatz-Bataillons desselben Regiments übernimmt; zu Ersatz-Bataillons-Commandanten der anderen zwei Regimenter in der Division sind die hiezu speciell bestimmten Officiere berufen. Die Commandanten der Cadre-Bataillone übernehmen die Commanden der activen Infanterie-Regimenter, welche aus ihren Bataillonen hervorgehen, ausgenommen den jüngsten Cadre-Bataillons-Commandanten Eines Cadre-Regiments, welcher das Commando jenes activen Bataillons zu übernehmen hat, das aus der Cadre-Compagnie gebildet wurde, deren Commandier*) (nach Vorstehendem) zum Commandanten des Ersatz-Bataillons Eines Regiments bestimmt ist. Der Commandant des Cadre-Regiments selbst übernimmt das Commando jenes activen Regiments, welches aus den Cadre-Bataillon des jüngsten Cadre-Bataillons-Commandanten formirt wurde. Das übrige Personale des Stabes des Cadre-Regiments, sammt der

*) Unter-Abtheilungs-Commandant.

Regiments - Musik, wird zur Disposition des Divisions-Commandos gestellt. Die Personen der Cadre-Battaillons-Stäbe gehen zu den Stäben der activen Regimenter, zu den Stäben der activen Bataillone aber der Feldwebel und der älteste Hornist der betreffenden Cadre-Compagnien (zum Stabe des Ersatz-Bataillons von jener Cadre-Compagnie, von welcher der Commandant dieses Bataillons stammt). Die sonstigen Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Cadre-Compagnien und der Reserve sind zu gleichen Theilen auf alle vier Compagnien der activen Bataillone vertheilt, nachdem vorher ein Officier und die erforderliche Zahl Unterofficiere und Reservisten für die Ersatz-Compagnie ausgeschieden wurde.

b) Bei der Cavallerie.

Jede Cavallerie - Escadron des permanenten Cadres, ergänzt durch ihre Reservisten, formirt das „active Cavallerie-Regiment“ à vier Escadronen und 1 Ersatz-Escadron. Die activen Cavallerie-Regimenter nehmen die Bezeichnung jener Divisions-Territorien, aus welcher sie sich ergänzen und übergehen in den Verband ihrer Divisionen. Die Garde-Escadron behält ihren Friedensstand und ihre Reservisten erhalten die Eintheilung bei den Cavallerie-Regimentern der eigenen Territorien; sie bleibt, wie beim permanenten Cadre, als „Garde des Königs“ unter einem eigenen Commando und ist auch während der Mobilität dem ersten Adjutanten des Königs untergeordnet. Die Escadron der einzelnen Regimenter sind mit Nr. 1 bis 4 bezeichnet. Die Commandiere der Cadre-Cavallerie-Escadronen übernehmen die Commanden der activen Cavallerie-Regimenter und mit ihnen übergehen zu den Regiments-Stäben aus den betreffenden Cadre - Escadronen je ein Officier als Adjutant, ein Feldwebel und der älteste Spielmann.

Die ältesten Zugs - Commandanten (Officiere) übernehmen die Commanden der activen Escadronen; die übrigen Officiere, Unterofficiere und Soldaten des permanenten Cadres und der Reserve werden aber gleichmässig auf vier Escadronen vertheilt, nachdem früher die Unterofficiere und Reservisten für die Ersatz-Escadron, deren Commando ein Zugs-Officier übernimmt, ausgeschieden wurden. Der Commandant der Cadre-Cavallerie wird mit seinem Stabe — mit Ausnahme des Cassiers, welcher beim Donau-Cavallerie-Regiment eingetheilt wird — dem Ober-Commando der

activen Armee, zu eventuellen Führung grösserer Cavallerie-körper zur Verfügung gestellt. Die activen Cavallerie-Regimenter sind Administrativ-Organe dritten Grades.

c) Bei der Artillerie.

Jede Feld- und Gebirgs-Batterie, dann Festungs-Artillerie-Compagnie des permanenten Cadres stellt noch eine active Batterie, beziehungsweise Compagnie auf. Die Cadre-Batterien und Compagnien behalten ihre Nummernbezeichnung und Commandeure, die neuformirten nehmen aber die weiteren Nummern an, u. zw.

bei den Feld-Batterien:

die von der 1. Batterie neu aufgestellte die Nr. 5,
„ „ „ 2. „ „ „ „ „ 6,
„ „ „ 3. „ „ „ „ „ 7 und
„ „ „ 4. „ „ „ „ „ 8;

bei den Gebirgs-Batterien:

die von der 1. Batterie neu aufgestellte die Nr. 4,
„ „ „ 2. „ „ „ „ „ 5 und
„ „ „ 3. „ „ „ „ „ 6;

bei den Festungs-Artillerie-Compagnien:

die von der 1. Compagnie neu aufgestellte die Nr. 3 und
„ „ „ 2. „ „ „ „ „ 4.

Die Commandanten dieser neu formirten Batterien, beziehungsweise Compagnien, werden durch die ältesten Zugs-Commandanten besetzt. Die übrigen Officiere, Unterofficiere und Soldaten des genannten Cadres und der Reserve werden gleichmässig auf beide Batterien, beziehungsweise Compagnien vertheilt.

Das active Feld-Artillerie-Regiment behält seine Divisions-Territorial-Bezeichnung, das Gebirgs-Artillerie-Regiment aber die eigene Bezeichnung. Die activen Festungs-Artillerie-Compagnien formiren das „Festungs-Artillerie-Bataillon“, aus welchen auch die „Belagerungs-Artillerie-Parks“ hervorgehen.

Die pyrotechnische Compagnie, augmentirt durch die Reservisten, behält diese ihre Bezeichnung.

Auch die activen Feld- und Gebirgs-Artillerie-Regimenter, dann das Festungs-Artillerie-Bataillon bleiben im Verhältnisse der Administrativ-Organe dritten Grades.

Die Feld-Artillerie-Regimenter übergehen in den Verband ihrer activen Divisionen, das Gebirgs-Artillerie-

Regiment und das Festungs-Artillerie-Bataillon aber directe unter das Ober-Commando. Die pyrotechnische Compagnie bleibt auch weiters unter der Direction der militär-technischen Anstalten.

Die Feld-Artillerie-Regimenter und das Gebirgs-Artillerie-Regiment formiren für sich je eine Ersatz-Batterie, wofür sie die vorgeschriebene Anzahl Officiere, Unterofficiere und Reservisten ausscheiden.

d) Bei der Ingenieur-Truppe.

Jede Cadre-Pionnier-Compagnie stellt auf: die active Pionnier-Compagnie, das Ingenieur-Depôt und den Ersatz-Pionnier-Zug, nachdem vorher die im Telegraphen-, Mineur- und Eisenbahndienste ausgebildeten Leute ausgeschieden wurden. Aus letzteren Leuten aller Pionnier-Compagnien werden formirt: zwei Telegraphen-Abtheilungen, eine Mineur- und eine Eisenbahn-Compagnie.

Die zwei Cadre-Pontonier-Compagnien stellen auf: fünf Brücken-Halbtrains (für jede Division einen), einen Brücken-Train und fünf Ersatz-Pontonier-Züge. Die Officiere, Unterofficiere und Soldaten des permanenten Cadres und der Reserve werden auf die Halbtrains und auf den Train derart vertheilt, dass zu jedem Halbtrain die Mannschaft der betreffenden Division und zum Train die Mannschaft vom ganzen Lande gelangt.

Der Ingenieur-Commandant des permanenten Cadres wird zur Disposition des Ober-Commandos gestellt. Der Commandant des Cadre-Pionnier-Bataillons übernimmt das Ingenieur-Commando einer Division und der Commandant des Cadre-Pontonier-Halbbataillons das Commando des Brücken-Trains.

Die activen Pionnier-Compagnien mit ihren Ersatzzügen, Ingenieur-Depôt und Brücken-Halbtrain übergehen in den Verband der activen Divisionen und es übernimmt das Commando über diese Abtheilungen der Ingenieur-Referent des Territorial-Divisions-Commandos, welcher „Commandant des Divisions-Ingenieurwesens“ heisst. Die Mineur- und die Eisenbahn-Compagnie, dann die Telegraphen-Abtheilungen und der Brückentrain unterstehen directe dem Ober-Commando. Das Commando des Divisions-Ingenieurwesens und jenes des Brückentrains sind Administrativ-Organe dritten Grades.

e) Bei der Sanitäts-Truppe.

Jede Cadre Sanitäts-Compagnie bildet eine active Sanitäts-Compagnie und trennt davon die für vier Feldspitäler erforderliche Zahl Sanitäts-Soldaten ab; auch stellt sie den entsprechenden Theil für die Reserve-Sanitäts-Compagnien bei. Das ärztliche Personale für die Compagnien und Feldspitäler wird den permanenten oder zeitlichen Militärspitälern und der Reserve entnommen. Die Feldspitäler und Sanitäts-Compagnien sind Administrativ-Organe dritten Grades und gehören in administrativer Beziehung unter das Commando der activen Division, die Reserve-Sanitäts-Compagnie aber directe unter das Ober-Commando.

f) Bei den Administrations-Abtheilungen.

Zum Verbande jeder activen Division gehören: Die Handwerker-Compagnie, die Fleischer-Compagnie mit dem Schlachtvieh-Depôt und die Bäcker-Compagnie mit den Bäckereien. Alle diese Compagnien werden grundsätzlich aus Reservisten der Infanterie und aus den der betreffenden Profession kundigen Personen formirt und sind ein integrirender Bestandtheil des Train-Regimentes.

g) Bei der Train-Truppe.

Die Cadre-Train-Escadron jeder Division, mit den Reservisten augmentirt, stellt bei:

1. Den Stabs-Train für alle Commanden, d. h. die Train-Soldaten mit Fuhrwerken für die Bagage, Cassen, Kanzleien, Getränke, Hand-Apotheken und Ausrüstung.
2. Den Truppen-Proviant-Train für die Fortbringung des zweitägigen Bedarfes an Brot und Hafer.
3. Die Train-Soldaten für die Ingenieur- und Sanitäts-Fuhwerke und Trains.
4. Die Train-Soldaten und Fuhrwerke für die Divisions-Munitions-Colonnen.
5. Die Train-Soldaten und Fuhrwerke für die Divisions-Proviant-Colonnen, welche den viertägigen Bedarf an Brod und Hafer mitführen.
6. Den entsprechenden Theil Train-Soldaten für die Reserve-Munitions-Colonne und für Fuhrwerke der nicht im Divisions-Verbande stehenden Commanden und Abtheilungen.

Der Stabs-Train, der Truppen-Proviant-Train und die Train-Mannschaft für die Ingenieur-Fuhrwerke übergehen in den Verband der Commanden und Abtheilungen, für welche sie bestimmt sind.

Die Divisions-Munitions-Colonne führt die Benennung „Munitions-Colonne der X. Division" und das Commando über dieselbe übernimmt der Leiter der Divisions-Magazine der Territorial-Division. Sie ist Administrativ-Organ dritten Grades und in zwei Abtheilungen gegliedert: die Infanterie- und Artillerie-Abtheilung. Die erstere Abtheilung führt für jeden Mann der Infanterie 80 Stück, für jeden Mann der Pionniere und Cavallerie aber 30 Stück Patronen (so viel auch per Revolver) mit; die Artillerie-Abtheilung führt für jedes Geschütz 96 Stück Patronen mit. Ausserdem ist auch die mobile Artillerie-Werkstätte ein organischer Theil dieser Colonne. In administrativer Beziehung entsprechen diese Abtheilungen den Batterie-Commanden des permanenten Cadres.

Die Divisions-Proviant-Colonne, die Bäcker-Compagnie mit den Bäckereien, die Fleischer-Compagnie mit dem Schlachtvieh-Depôt, die Handwerker-Compagnie und das Thierspital bilden das „Train-Regiment", dessen Commando der Commandant der Train-Escadron des permanenten Cadres übernimmt und einen Reserve-Officier als Adjutanten, dann das sonst für den Stab erforderliche Personale erhält. Das Train-Regiment ist administratives Organ dritten Grades.

Die „Reserve-Munitions-Colonne" führt diese Bezeichnung und das Commando derselben nimmt ein Officier von der Direction der militär-technischen Anstalten. Auch sie ist administratives Organ dritten Grades und ist in die Infanterie- und in die Artillerie-Abtheilung gegliedert. Beide Abtheilungen führen das gleiche Quantum Kleingewehr- und Geschütz-Munition wie die Divisions-Munitions-Colonne mit.

II. Das zweite Aufgebot.

Jede Division des zweiten Aufgebotes besteht aus:
3 Infanterie-Regimentern à 4 Bataillone;
1 Division Cavallerie à 2 Escadronen;
1 Artillerie-Regiment à 4 Batterien;
1 Ingenieur-Compagnie;
1 Sanitäts-Compagnie;

1 Bäcker-Compagnie, } Train-Regiment;
1 Fleischer-Compagnie,
1 Divisions-Proviant-Colonne,
1 Munitions-Colonne mit der mobilen Artillerie-Werkstätte.

Die Commanden dieser Divisionen bei der Mobilisirung übernehmen die Stellvertreter der Territorial-Divisions-Commandanten, und der Stab derselben wird durch Personen nach der vorgeschriebenen Zusammenstellung formirt. Die Commanden der Infanterie-Regimenter übergehen an die Regimentskreis-Commandanten und der Stab dieser Regimenter wird nach Vorschrift activirt. Die sonstigen Stellen der Vorgesetzten bei der Infanterie nehmen Reserve-Officiere ein. Die Divisions-Commanden der Cavallerie und die Regiments-Commanden der Artillerie werden durch active Officiere, die sonstigen Stellen aber durch Reserve-Officiere besetzt. Die Commanden der sonstigen Abtheilungen dieses Aufgebotes übernehmen ausschliesslich die Reserve-Officiere.

Administrative Organe zweiten Grades sind die Divisions-Commanden, solche dritten Grades aber die Regimenter, Divisionen der Cavallerie, Commanden der Munitions-Colonnen, Train-Regimenter, Ingenieur- und Sanitäts-Compagnien.

III. Das dritte Aufgebot.

Das dritte Aufgebot jedes Divisions-Territoriums besteht aus 12 Infanterie-Bataillone. Die Bataillone und die Compagnien werden durch Reserve-Officiere commandirt.

Schlussbemerkung.

Der neuen Organisation des gesammten serbischen Heerwesens muss die vollste Anerkennung gezollt werden, denn mit derselben sind alle Mängel beseitigt, welche der alten Organisation in auffallender Weise anklebten.

Die gesammte Stärke der serbischen Armee (alle drei Aufgebote) kann auf 220.000 Mann, 16.000 Pferde und bei 400 Geschütze veranschlagt werden.

Mit Rücksicht auf die Gesammtbevölkerung ist der Perzentsatz der für den Kampf Bestimmten allerdings ein hoher und dadurch nur möglich geworden, weil Serbien

seit Anfang dieses Jahrhunderts fast fortwährend im Kampfe oder zum Mindesten dafür gerüstet war.

Serbien besitzt auch ein Kriegsschiff auf der Donau, „Deligrad“, zu Ehren des bei dem genannten Orte über die Türken erfochtenen Sieges so genannt.

Das Wappen Serbiens besteht aus einem zweiköpfigen weissen Adler auf rothem Felde. Ober den beiden Adlerköpfen ist die königliche Krone zusammengestellt. Unter den beiden Flügeln befindet sich je eine Lilie.

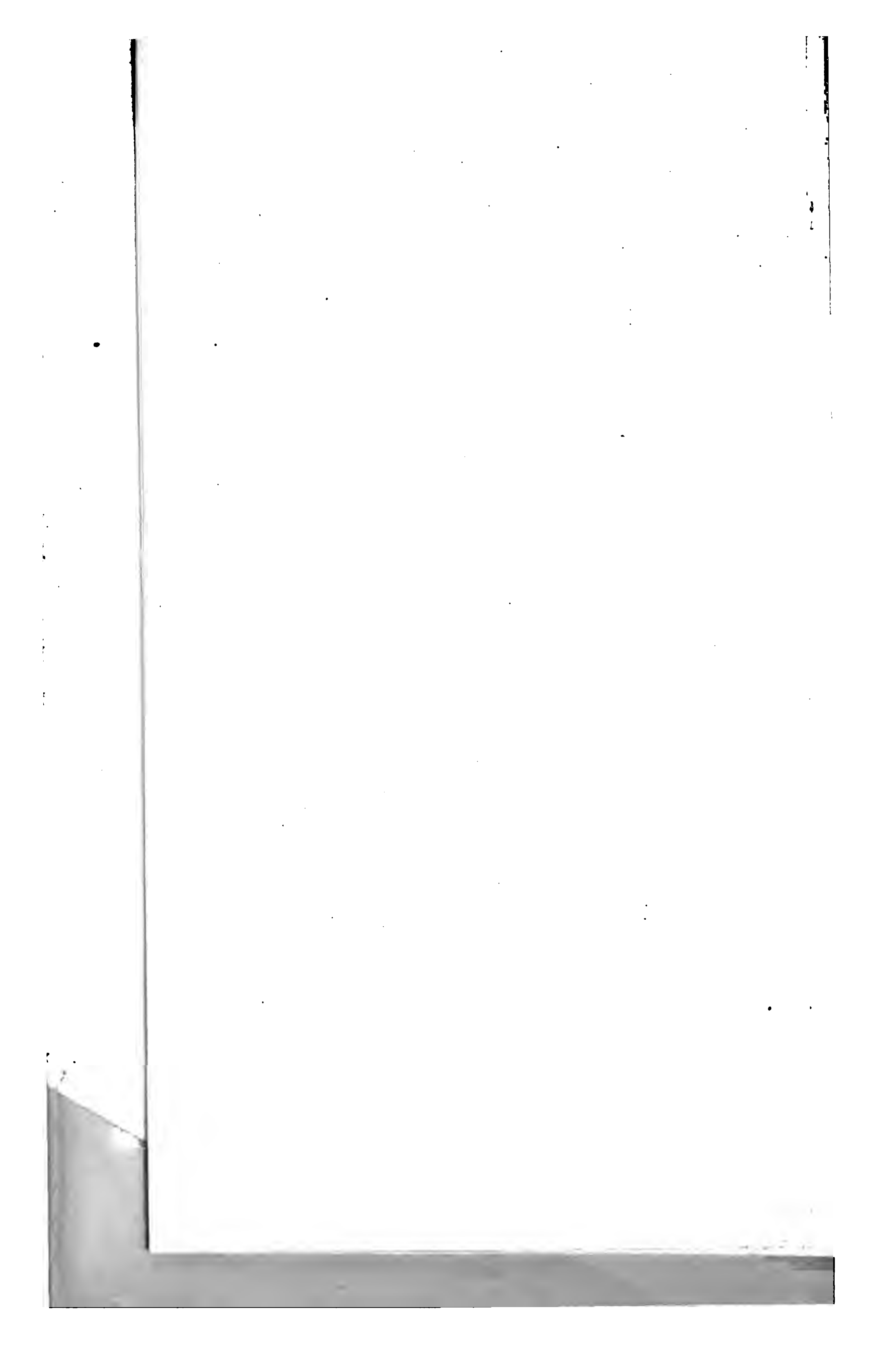
Die National-Flagge ist roth, blau und weiss mit 4 goldenen Sternen im obersten rothen und mit dem Wappen im blauen Mittelfelde.

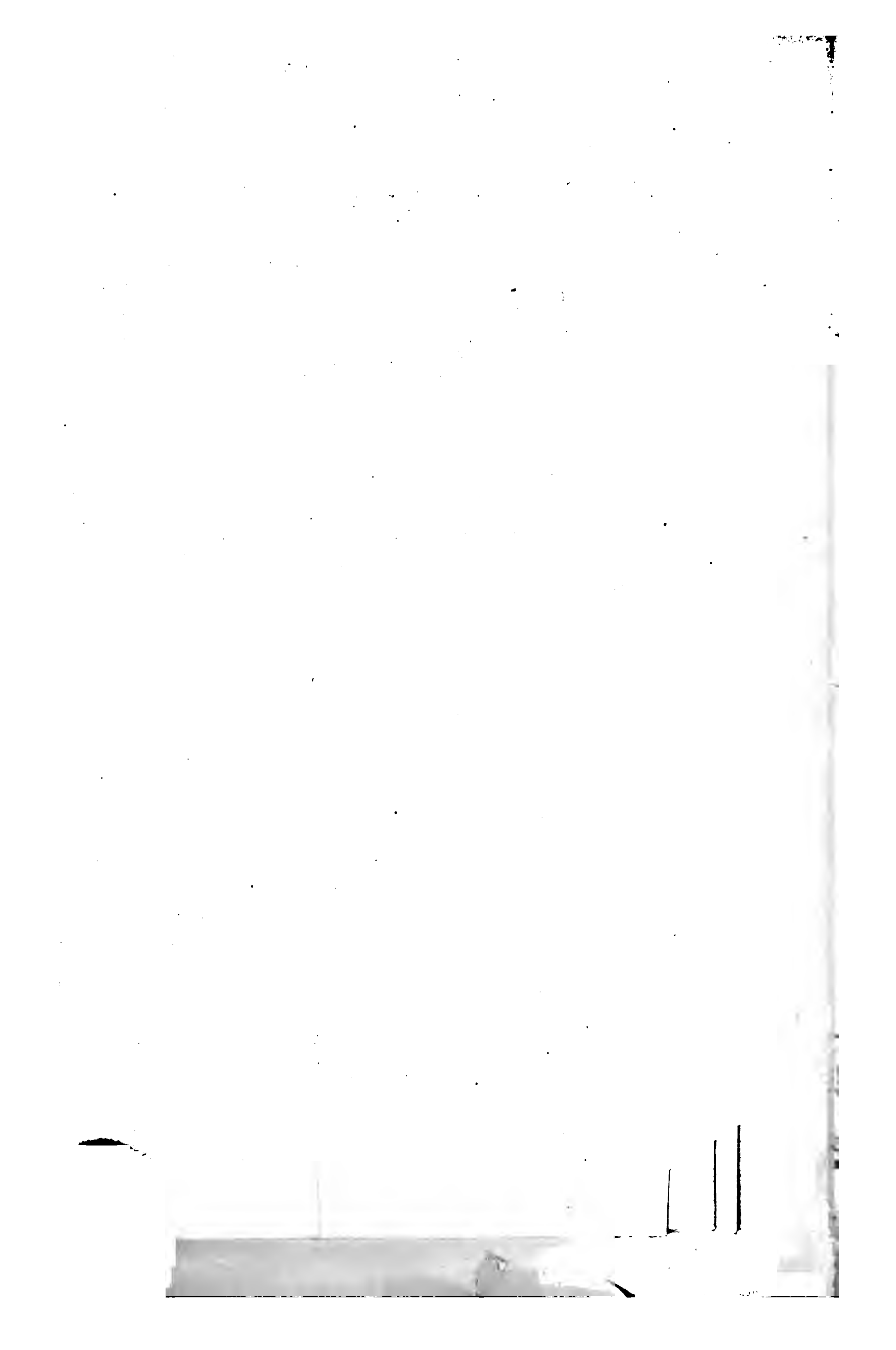
Orden ist das Takova-Kreuz (1865 gestiftet) mit 4 Graden, dann der Anfang d. J. gestiftete „Weisse Adler-Orden“ und für die Geistlichkeit der St. Sabbas-Orden.

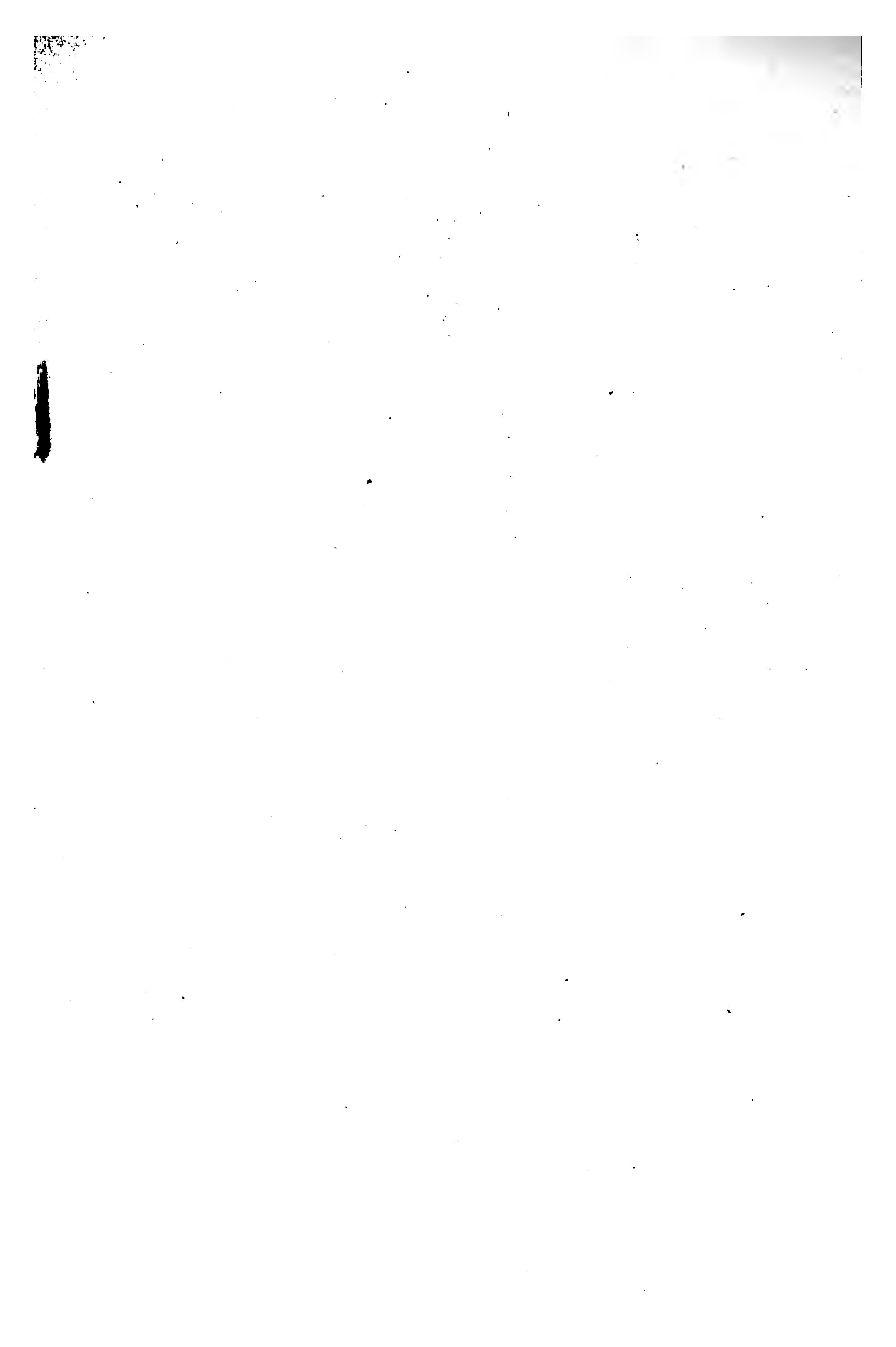
Daneben besteht eine goldene und eine silberne Tapferkeits-Medaille.



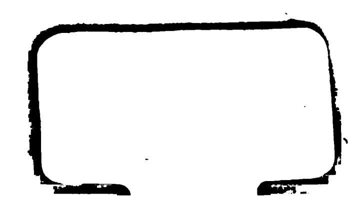
Inhalt.












Slav 8180.5
Das Konigreich Serbien geographisc
Widener Library 005538211
3 2044 085 824 522

